This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

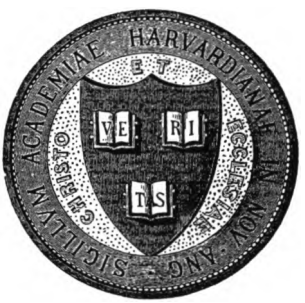

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Digitized by Google

Das Gesetz

die Grundentlastung betr.

vom 28. April 1872.

Eingeleitet und erläutert

von

Dr. J. Pözl,
Professor der Rechte und der Staatswirthschaft.

München 1873.
Literarisch-artistische Anstalt (Th. Riebel)
vormals der Cotta'schen Buchhandlung.

Hav. Dep.
GER
916.3
POE

Digitized by Google

Druck von C. R. Schurich in München.

Digitized by Google

Vorwort.

Ueber den Gang der bayerischen Gesetzgebung bezüglich der auf Grund und Boden ruhenden Lasten — Dienste und Gefälle — bis auf die neueste Zeit habe ich in der Einleitung zu der im Jahre 1852 veröffentlichten Erläuterung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die wesentlichen Daten mitgetheilt (s. die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. 1 S. 155—172). — Es dürfte nicht ungeeignet sein, der hier folgenden Erläuterung des jüngst (am 28. April 1872) erlassenen Gesetzes über die Grundentlastung einen Ueberblick über die Entwicklung, welche das bayerische Landesrecht in der Periode von 1848 bis 1872 in der Frage der Grundentlastung erfahren hat, unter Angabe der wichtigeren einschlägigen Literatur vorauszusenden.

Die im Artikel 18 des Ablösungsgesetzes vorbehaltene Regelung der Holz- und Streurechte, dann der Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen und der entsprechenden Gegenreichnisse, insbesondere der Holz- und Waldfrohnen, und die Ordnung der ungemessenen Frohnen ist durch das Forstgesetz vom 28. März 1852 erfolgt.

Dasselbe ist von zwei tüchtigen Männern, von dem einen commentatorisch, von dem andern systematisch bearbeitet worden, die beiden Werke sind:[1])

[1]) Von den Abhandlungen, Präjudicien und erläuternden Entschließungen, welche in den juristischen Zeitschriften, namentlich in den Blättern für administrative Praxis von Brater (jetzt Luthart), und in der Zeitschrift von Stenglein veröffentlicht sind, sehen wir ab, da es uns nur um die Hauptwerke zu thun ist.

*

Digitized by Google

„Das Forstgesetz v. 28. März 1852, erläutert von Karl Brater. Erlangen 1854. 8° (auch in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern Thl. II Bd. 1 S. 393 ff.)"

„Handbuch des bayerischen Forstrechtes und des bayerischen Forstpolizeirechtes von Dr. K. Roth (Professor des Faches an der Universität-München). München. 1864. 8°."

An das Forstgesetz reihte sich zunächst das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., vom 28. Mai 1852, das die Ablösung und sonstige künftige Behandlung einer der auf den Grundrenten ruhenden „dauernden Lasten", über welche der Art. 34 des Ablösungsgesetzes von 1848 eine allgemeine Norm sanctionirte, genauer regelt. Dasselbe ist erläutert von Dr. Permaneder (Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 1 S. 279 ff.)

Von gleichem Datum wie das eben erwähnte Gesetz ist das über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden, bestimmt die allgemeine Vorschrift, welche der Art. 5 Abs. II und III des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 wegen der Ablösung der Weiderechte getroffen hatte,[2]) näher zu definiren und zugleich die polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung des Weiderechts festzustellen. Der Verfasser der nachfolgenden Erläuterung hat auch dieses Gesetz seiner Zeit commentirt und die betreffende Arbeit ist in

---

[2]) Die äußeren und inneren Gründe, welche dazu führten, die Bestimmungen über das Weiderecht in das Grundlasten-Ablösungsgesetz aufzunehmen, haben wir bei der Erläuterung dieses Gesetzes schon angedeutet (a. a. O. S. 191). Dieselben Gründe ließen es wenn auch nicht nothwendig, so doch räthlich erscheinen, auch in unserem Gesetze die auf das Weiderecht bezüglichen Verhältnisse zu berücksichtigen, ohne sie erschöpfend zu normiren. Es bleibt vielmehr, wie sich aus den folgenden Erörterungen ergeben wird, eine Reihe von Fragen der künftigen Gesetzgebung vorbehalten (s. unten S. 64).

Digitized by Google

der Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 1 S. 377 ff. veröffentlicht. Wir sind berechtigt auch von diesem Gesetze hier Erwähnung zu thun, da die daraus hervorgegangenen Rechtsverhältnisse theilweise auch in unserem Gesetze Berücksichtigung gefunden haben (s. Art. 10).

In jüngster Zeit hat sich die bayerische Gesetzgebung mit einer besonderen Art von Grundlasten — den s. g. Ehehaftsreichnissen — beschäftigt und ihre Ablösung geregelt in dem Gesetze, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr. v. 23. Febr. 1868, das von Stenglein eingeleitet und erläutert worden ist (s. die Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 4 S. 325).

Außer Betracht ist hier diejenige Gesetzgebung geblieben, welche sich auf das Lehenwesen und die daraus in Gemäßheit des Gesetzes über die Ablösung des Lehenverbandes vom 4. Juni 1848 entstandenen Verhältnisse bezieht. Denn so enge auch der Zusammenhang dieser Gesetzgebung mit derjenigen ist, welche wir hier im Auge haben, so ist doch der nächste Gegenstand der gesetzlichen Regelung ein verschiedener und sind die Betheiligten nicht die gleichen. Namentlich ist die Ablösungskasse des Staates bei der Modification der Lehengüter nicht in Mitleidenschaft gezogen worden, und aus diesem Grunde fallen auch die aus dem Lehenverbande entsprungenen Bodenzinscapitalien und Bodenzinse nicht unter die Bestimmungen unseres Gesetzes, welche die Zwangsablösung statuiren. Weder der Art. 7, noch der Art. 10 ist auf sie anwendbar und daher finden selbstverständlich auch die Ausnahmsbestimmungen der Art. 14 und 15 auf sie keine Anwendung.

München, am 6. Dezember 1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Geschichtliche Einleitung.

Seite

A. Die Ergebnisse des Grundlasten-Ablösungsgesetzes im Vollzuge

§. 1. 1) Die Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungskasse 1
2) Die Wirksamkeit der Ablösungscasse und ihre Lage
§. 2. a) bis 1865 6
§. 3. b) der Gesetzentwurf von 1865 9

B. Die Entstehung des vorliegenden Gesetzes.

§. 4. 1) Veranlassung und äußere Geschichte desselben 13
§. 5. 2) Die Geschichte des Inhaltes des Gesetzes 15
§. 6. 3) Die Hilfsmittel für die Auslegung und Anwendung . . 18

Commentar.

Die Ueberschrift des Gesetzes 20
Der Eingang desselben 21
Artikel 1 24
Artikel 2—4 30
Artikel 5 und 6 39
Artikel 7 und 8 48
Artikel 9 55
Artikel 10—12 58
Artikel 13 66
Artikel 14 69
Artikel 15 76
Artikel 16 84
Artikel 17 91
Artikel 18 96

Digitized by Google

Beilagen.

Seite

I. Die Reductionstabelle vom 9. September 1872, zu Art. 16 des Geſetzes 103

II. Vollzugsvorſchriften.

1) Miniſterial-Erlaß vom 29. Juli 1872, den Vollzug des Grundentlaſtungs-Geſetzes vom 28. April 1872, hier die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweiſung betreffend 105

2) Miniſterial-Erlaß vom 30. Juli 1872, den Vollzug des Grundentlaſtungs-Geſetzes vom 28. April 1872, hier die Zwangs-Ablöſung betreffend 109

Alphabetiſches Sachregiſter 121

Digitized by Google

Geschichtliche Einleitung.

A. Die Ergebnisse des Grundlasten-Ablösungsgesetzes im Vollzuge. [1])

§. 1.

1) Die Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungskasse.

Als die Staatsregierung den Kammern im April 1848 den Entwurf des Grundlasten-Ablösungsgesetzes in Vorlage brachte, hatte sie die Absicht, die sämmtlichen noch bestehenden Grundgefälle fortan als Eigenthum des Staates zu behandeln. Der Artikel 8 des Entwurfes, der dem Artikel 7 des Gesetzes entspricht, hatte demgemäß vorgeschlagen, ganz generell zu bestimmen, was folgt:

„Die übrigen (d. i. die nicht für aufgehoben erklärten), im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Kommunen befindlichen Grundgefälle gehen (unter den nachstehenden Bestimmungen) in das Eigenthum des Staates über."

Wäre dieser Vorschlag zum Gesetz erhoben worden, so gab es fortan nur noch Einen Grund- und Gutsherrn in Bayern — den Staat; er würde dann nicht blos diejenigen Grundgefälle behalten und auch ferner erhoben haben, welche er schon bisher aus verschiedenen Titeln besessen hatte, sondern er würde auch alle sonst in Bayern auf Grund und Boden ruhenden, aus der Grund- und Gutsherrlichkeit entstandenen Gefälle der

[1]) Die Bestimmungen des ersten Artikels des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bleiben bei der folgenden Erörterung außer Betracht, weil ihr Vollzug für unseren Zweck ohne Einfluß ist.

Digitized by Google

Privaten, Stiftungen und Gemeinden nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes erworben haben.

Die Absicht hiebei war wohl eine doppelte, einerseits nämlich das Ablösungsgeschäft dadurch zu vereinfachen und die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, anderseits die Einzelnberechtigten vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die Abwicklung der Ablösung mit den einzelnen Pflichtigen zur Folge haben mußte.

Die Kammer der Abgeordneten nahm jedoch diesen Vorschlag nicht an, sondern glaubte den Berechtigten die freie Wahl lassen zu müssen, ob sie ihre guts- und grundherrlichen Gefälle in der wenn auch durch das Gesetz veränderten Art behalten, oder an die zu diesem Zwecke errichtete Ablösungskasse des Staates abtreten wollten, und da dieser Aenderung des Entwurfes auch die Kammer der Reichsräthe beigetreten war, so ging sie als Art. 7 in das Ablösungsgesetz über, der nun lautete: „Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Kommunen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle[2]) gehen auf Verlangen der Berechtigten ... an die zu gründende Ablösungskasse des Staates über."

Die Vortheile, welche für die Berechtigten aus der Möglichkeit der Abtretung sich ergaben, schienen so evident und so erheblich,[3]) daß man glaubte, es werde auch bei der vollen Freiheit der Entschließung die überwiegende Mehrheit von derselben Gebrauch machen. Allein diese Erwartung ist nicht erfüllt worden. Ein beträchtlicher Theil der Grundrenten-Inhaber behielt seine Gefälle auch dann noch bei, als man einen Präclusiv-Termin für die Abtretung setzte, indem auf Antrag der Kammer der Abgeordneten in dem Finanzgesetze für die VII. Finanz-

---

[2]) Die unmittelbar vorhergehenden Artikel 2—6 des Gesetzes beziehen sich auf die „aufgehobenen Gefälle."

[3]) Wir halten es nicht am Platze, hier und zur Zeit noch diese Vortheile aufzuzählen, sie haben sich durch die Erfahrung bewährt; wir erinnern nur an die Vereinfachung der Perception und die Verminderung der Kosten.

Digitized by Google

Periode (1855—1861) vom 1. Juli 1856 §. 5 Ziff. 5[4]) die Bestimmung getroffen wurde:

„Alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen,[5]) welche behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode (also bis zum 30. September 1861) nicht angemeldet sind, bleiben von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen."

Dieselbe Bestimmung kehrt dann in dem Finanzgesetze vom 10. November 1861[6]) mit der Aenderung wieder, daß nun die Grundrenten nicht blos der Privaten und Stiftungen, sondern auch die der Gemeinden von der Uebernahme auf die Grundrenten-Ablösungskasse ausgeschlossen werden.

Dazu fügt dann dasselbe Gesetz noch Folgendes: „In gleicher Weise hört die im Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betreffend, ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungs-Capitalien an die Ablösungskasse nicht überweisen, vom 1. Oktober 1864 an bezüglich derjenigen Gefälle auf, welche nicht bis zu diesem Termine (also spätestens am 30. September 1864) angemeldet worden sind."

Um Zweifel und Anstände, welche sich über die Tragweite des Präjudizes der Präclusion in der Praxis ergeben hätten,

---

[4]) S. das bayer. Gesetzbl. von 1855/56 S. 423.

[5]) Die Gemeinden sind hier nicht erwähnt, wohl nicht deshalb, weil man zu ihren Gunsten eine Ausnahme machen wollte, sondern weil man annahm, daß sie die verhältnißmäßig geringe Summe von Grundgefällen, welche 1848 noch in den Händen der Gemeinden sich befand (nach den Motiven zum Gesetzentwurf in den Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. von 1848, B. I. S. 293, 180,000 fl.), bereits abgetreten habe. Später hat man sich wohl überzeugt, daß das nicht richtig sei, und nahm daher die Gemeinden wieder unter diejenigen auf, welche neuerlich zur Ueberweisung zuzulassen sind, ein Beweis, daß man 1856 sie nicht ausgeschlossen wissen wollte; s. die folgende Note.

[6]) S. den §. 7 Ziff. 5 Abs. 2 desselben im Gesetzbl. v. 1861 S. 105 und Handbibl. Suppl.-B. I. S. 25.

Digitized by Google

zu beseitigen, erklärte dieses Gesetz ausdrücklich, daß die erwähnten Bestimmungen, wie ja auch der Wortlaut mit sich bringt, der nur „Grundrenten" ausschließt, keine Anwendung auf solche Ueberweisungen finden können, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, erfolgen. — Der Weideberechtigte soll auch ferner die Befugniß haben, die anstatt des Weiderechts auf den bisher weidepflichtigen Grundstücken constituirten Jahresabgaben oder Bodenzinse in Gemäßheit dieses Gesetzes an die Ablösungskasse abzutreten.[7])

Der Grund der Hauptverfügung liegt nahe; man wollte damit analog dem Verfahren bei anderen Gattungen der Staatsschuld, namentlich bei der früher s. g. alten Schuld, auch bei der Grundrentenschuld eine sichere Basis für den Umfang der aus der Abtretung entstandenen Verbindlichkeiten des Staates sich verschaffen, um darauf Vorkehrungen für die endliche Tilgung derselben treffen zu können.

Der Präclusivtermin lief ab, ohne daß alle vorhandenen Grundrenten der Privaten und Stiftungen abgetreten worden wären; ein erheblicher Theil verblieb noch immer in den Händen der bisherigen Besitzer.[8]) Verschiedene Gründe wurden geltend gemacht, um die Beibehaltung derselben zu rechtfertigen. Wir wollen jetzt nicht untersuchen, ob sie richtig waren. Bei denjenigen Gefällen, welche nur fixirt, nicht in Geldleistungen oder

---

[7]) S. den Art. 19 desselben und meine Erläuterung zu demselben in der Gesetzgeb. d. K. B. Th. I. B. I. S. 408.

[8]) Nach den Angaben, welche die Regierung im Jahre 1848 über die im Königreiche bestehenden Grundgefälle machte (s. die Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. B. I. S. 293), betrug die Summe derjenigen Renten, welche den Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehörten, abgesehen vom Handlohn, 6,590,000 fl., also das entsprechende Ablösungskapital 118,620,000 fl., und falls alle diese Gefälle abgetreten wurden, hatte der Staat dafür 131,800,000 fl. in Schuldbriefen zu vergüten. Bis zum Schlusse des Jahres 1869 waren aber, abgesehen von Handlöhnen (wofür 20,115,000 fl. vergütet waren), in runder Summe 4,914,800 fl. überwiesen worden; es befand sich also beim Beginne des Jahres 1870 noch ein Betrag von 1,675,200 fl. in den Händen von Privaten, Stiftungen und Gemeinden.

Digitized by Google

in Bodenzinse umgewandelt waren, konnte man wenigstens hoffen, daß die Beibehaltung ohne Nachtheil für den Berechtigten sein werde. Bei den Geldleistungen mußte aber jedenfalls dann eine Verschlimmerung der Lage des Berechtigten sich ergeben, wenn der Geldwerth der fortan sich gleichbleibenden jährlichen Abgabe sich verringerte.

Es trat jedoch noch ein weiterer Uebelstand hervor, der die Rechtssicherheit der Grundrenten-Inhaber erheblich gefährdete und den Wunsch nach Abhilfe rege machte. Seit der Ablösung der Grundbarkeit hatte der Grundbesitzer von besonderen Beschränkungen abgesehen die Befugniß erlangt, sein Eigenthum frei, d. i. ohne Zustimmung des Gutsherrn, veräußern zu können. Durch die Einführung des Notariats (Gesetz vom 10. November 1861) war diese Veräußerungsfreiheit in Bezug auf Grundstücke noch erweitert worden. Insbesondere aber war in derselben keine Sorge dafür getroffen, daß den Grundrenten-Besitzern bei der Veräußerung oder Zertrümmerung der Objecte,[9]) auf denen ihre Gefälle ruhten, rechtzeitig Kenntniß von der stattgehabten Veräußerung gegeben werde, damit sie zum mindesten wüßten, wer ihr Schuldner sei. Dazu kam noch, daß die Gerichte in der Rechtsprechung vielfach dem Grundsatze huldigten, daß der Besitznachfolger für die Rückstände nicht hafte, welche schon vor der Besitzveränderung verfallen waren, so daß die Berechtigten genöthigt waren, mit persönlichen Klagen den älteren Besitzer zu verfolgen und sich an sein sonstiges Vermögen zu halten. Die Erkenntniß der Verringerung des Geldwerthes und die Sorge vor den Nachtheilen, welche aus den zuletzt erwähnten Uebelständen der Gesetzgebung und der gericht-

---

[9]) Mit der Zertrümmerung der bäuerlichen Anwesen ging die Zersplitterung der Grundgefälle in beliebig viele und beliebig kleine Theile Hand in Hand; der Berechtigte hatte kein Mittel, sich gegen die daraus für ihn entspringenden Nachtheile zu schützen. Ein anderes Mittel, von den Besitzänderungen und Theilungen der gefällpflichtigen Grundstücke Kenntniß zu erhalten, war durch die unbedingte Aufhebung der Dominicalsteuer als solcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1852 (s. Gesetzg. Th. I. B. I. S. 263 ff.) bereits weggefallen, da nun der Vortrag der Lasten im Steuerkataster nicht mehr nothwendig erschien.

Digitized by Google

lichen Praxis sich ergaben, machte den Wunsch bei den Berechtigten rege, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet werde, ihre Grundgefälle entweder noch nachträglich an die Ablösungskasse abzutreten, oder den Pflichtigen die Ablösungs-, resp. Bodenzinscapitalien zu kündigen, um dadurch die Zersplitterung abzuwenden, welche beim Fortbestande des bisherigen Zustandes unvermeidlich war.

2) Die Wirksamkeit der Ablösungskasse und ihre Lage.

§. 2.

a) bis 1865.

Es war aber nicht blos die prekäre Lage der Berechtigten, welche eine Nachhilfe von Seite der Gesetzgebung immer dringender forderte, sondern auch der Stand der Ablösungskasse und ihr Verhältniß zur Staatskasse mußte eine Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 als geboten erscheinen lassen. Die Ablösungskasse war im Jahre 1848 zu dem Zwecke gegründet worden, bei der Durchführung des Ablösungsgesetzes die „Vermittlung" zu übernehmen, um im Laufe der nächsten Decennien das Verhältniß zwischen den bisherigen Berechtigten und den Verpflichteten völlig zu lösen und den Grund und Boden wirklich von den bäuerlichen Lasten frei zu machen. Man ging von der Erwartung aus, daß die Pflichtigen, wenn auch nicht von der Baar-Ablösung, so doch von der Annuitäten-Ablösung umfassenden Gebrauch machen würden, und daß so die Ablösungskasse die Mittel erhalte, die durch die Ueberweisung eingegangene Schuld im Laufe der Zeit mit Zuhilfenahme eines entsprechenden Staatszuschusses heimzuzahlen.

Um sich den Umfang dieses Staatszuschusses klar zu machen, muß daran erinnert werden, daß die Ablösungskasse dem cedirenden Grundrenten-Inhaber den zwanzigfachen Betrag des ihr cedirten fixen Gefälls vergütet, während ihr der Pflichtige nur mit dem achtzehnfachen Betrage Schuldner wird, und folgeweise nur diesen Betrag verzinst und heimzahlt. Sie muß daher z. B. für ein Gefäll von 100 fl. dem Cedenten Ablösungs-Schuldbriefe im Betrage von 2000 fl. ausstellen und diesen Betrag auch seiner Zeit baar entrichten, während ihr der Pflich-

Digitized by Google

tige nur 1800 fl. zu zahlen hat, um sich völlig frei zu machen. Für den Betrag von 2000 fl. hat die Ablösungskasse jährlich 4 procentige Zinsen zu leisten, also im Ganzen 80 fl.; sie empfängt aber von dem Pflichtigen, wenn dieser ein Bodenzins-Capital bestellt hat, nur 72 fl. Zinsen. Dazu kommt aber noch, daß in Gemäßheit der Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 25 Abs. 2 die Staatskasse den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, auch wenn sie ihre Grundrenten und Ablösungscapitalien nicht an die Ablösungskasse überwiesen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage des fixen Gefälles zu gewähren hatte, indem sie ihnen für diesen Betrag Grundrenten-Schuldscheine aushändigte, diese mit 4 Proc. verzinst und im Laufe der Zeit heimzahlt.[1])

Um die Zinsen dieses Capitals berichtigen und dasselbe tilgen zu können, dann um den Mehrbetrag an Zinsen von den überwiesenen Grundrenten bestreiten zu können, muß die Ablösungskasse Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten, deren Betrag von Finanz- zu Finanzperiode durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzt wird.[2]) Diese Leistungen der Staatskasse zur Beseitigung der Feudallasten erschienen als gerechtfertigt, wenn sie dieser nur für eine kürzere Zeitfrist zur Last fielen.

---

[1]) Die Schuldsumme, welche hieraus der Ablösungskasse erwuchs, betrug am Schlusse des Jahres 1869 in runder Ziffer 1,764,300 fl. (s. Verh. d. K. d. Abg. von 1870/71 Beil.-B. I. S. 5); die Mittel zur Verzinsung und Tilgung dieser Summe müssen vollständig aus Staatsfonds geschöpft werden, da die Ablösungskasse dafür kein Aequivalent erhielt.

[2]) Wegen ihres Betrages in der IX. Finanzperiode s. mein Lehrb. des b. Verf.-R. IV. A. S. 621; für die X. Finanzperiode war im Finanzgesetz keine Summe genannt, sondern nur im Allgemeinen verfügt, daß der zur Ergänzung des wirklichen Bedarfs für Verzinsung der bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld, sowie der zur Deckung der Verwaltungs- und Erhebungskosten erforderliche Bedarf der Ablösungskasse aus den Malzaufschlagserträgnissen zu decken sei (s. das Finanzgesetz vom 1. Febr. 1871 §. 9 Ziff. 4 im Gesetzbl. v. 1870/71 S. 327); für die XI. Finanz-Periode ist der Bedarf veranschlagt auf jährlich 455,100 fl. (also um 30,000 fl. weniger als in der IX. Finanzperiode), wozu noch die Verwaltungsausgaben mit 89,600 fl. (in der IX. Finanzperiode 97,600 fl.) kommen.

Digitized by Google

Man ging nun, wie schon angedeutet, bei der Berathung des Ablösungsgesetzes von der Annahme aus, daß die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen, wenn auch nicht von dem Rechte der Baarablösung durch Zahlung des achtzehnfachen Betrags des Fixums, so doch von den Vortheilen der Annuitätenablösung Gebrauch machen würden, die das Gesetz allen Kategorien derselben eröffnete. Allein diese Annahme erwies sich als irrig. Die Pflichtigen machten zwar alle von den Vortheilen der Umwandlung ihrer Gefälle in Bodenzinse und von der damit verbundenen Reduction ihrer Leistungen, aber nur selten von dem Rechte der Ablösung Gebrauch.[3]) Sie fanden es ihrem Interesse angemessener, die unkündbaren Bodenzinscapitalien mit 4 Procent zu verzinsen, namentlich als der Zinsfuß im Allgemeinen höher stieg, als sie heimzuzahlen. Und so gestaltete sich die Sache allerdings dem Effecte allmälig so, daß die Ablösungskasse den Charakter einer bleibenden Leihanstalt annahm, die von Jahr zu Jahr nur Verluste zu berechnen hatte, welche die Staatskasse ersetzen mußte. Um den Staat von dieser Last zu befreien,[4]) hatten die Kammern schon im Jahre 1861 folgenden Wunsch an die Regierung gebracht: es möge dieselbe dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage machen,

---

[3]) In dem Zeitraume der ersten 15 Jahre seit der Verkündigung des Ablösungsgesetzes wurde im Ganzen die Summe von 195,156 fl. abgelöst, also im Durchschnitte jährlich 13,000 fl., eine Summe, welche im Verhältniß zu den von der Ablösungskasse übernommenen Beträgen so niedrig ist, daß die Ablösungskasse nahezu 300 Jahre zur Abwickelung des Geschäftes nöthig hätte, selbst wenn die Ablösung nicht noch mehr herabginge (wie es seit 1865 der Fall war). S. die Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. von 1863/65 B. V. S. 257.

[4]) Als Passivum, welches die Staatskasse in Folge der Uebernahme der Grundrenten auf die Ablösungskasse bleibend zu tragen hat, stellt sich abgesehen von den Handlohnsäquivalenten, bei welchen sich die Frage, ob ein Verlust sich ergebe und in welcher Größe, erst am Ende der Abwickelung des ganzen Geschäftes beantworten läßt, wegen der Erhöhung des Ablösungsschillings auf den zwanzigfachen Betrag die Summe von 9,836,000 fl. heraus, wozu noch die Entschädigung an die Stiftungen kommt, welche nicht abgetreten haben (s. die Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. von 1863/65 B. V S. 257), und die wir in runder Summe (s. oben Note 1) auf 1,764,300 fl. angegeben haben.

Digitized by Google

welche die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinscapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse zu bewirken geeignet sei;[5]) und der Landtagsabschied sicherte reifliche Erwägung desselben zu.[6]) Das Ergebniß derselben war ein Gesetzentwurf, den die Regierung bei dem folgenden Landtage einbrachte, über dessen Inhalt und Geschichte wir das Wesentliche hier anführen wollen, da dies zur richtigen Auffassung des jetzigen Gesetzes beitragen dürfte.

§. 3.

b) Der Gesetzentwurf von 1865.

Dem in §. 2 erwähnten Antrage der Volksvertretung entsprechend legte die Staatsregierung dem Landtage im Jahre 1865 einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Bodenzinscapitalien der Ablösungskasse, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten, der den Zweck hatte, diesen Capitalien die Eigenschaft der Unkündbarkeit zu entziehen und ihre Heimzahlung zu regeln. Wie der Wortlaut besagt, bezog sich der Entwurf nur auf die „Bodenzinscapitalien", ließ also jene Gefälle der Gemeinden, Stiftungen und Privaten unberührt, welche noch in ihrer ursprünglichen fixen Summe an den Berechtigten entrichtet wurden, bezüglich deren also der Pflichtige von dem Rechte der Umwandlung in Bodenzins und der damit verknüpften Reduction keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Gefällen dieser Art glaubte man dem Berechtigten kein Kündigungsrecht zugestehen zu sollen, da ihm, solange der bisherige Zustand nicht geändert wird, irgend ein Nachtheil aus der durch das Ablösungsgesetz herbeigeführten Veränderung nicht erwächst.[1]) Der Entwurf schlug dann für die künftige Behandlung der Bodenscapitalien besondere Regeln vor, je nachdem dieselben der Ablösungskasse des Staates geschuldet und verzinst werden, oder Stiftungen, Gemeinden und Privaten gehören, die jedoch grundsätzlich nicht verschieden sind.

---

[5]) Vergl. die Verh. d. K. d. Abg. von 1859/61, Sten. Ber. B. IV. S. 122 und 184 und der K. d. R. R. Prot.-B. III. S. 435.

[6]) S. Gesetzbl. von 1861 S. 65.

[1]) S. die Motive zum Entwurfe in den Verh. d. K. d. Abg. B. V. S. 250.

Digitized by Google

Der I. Abschnitt erklärt die nach dem Grundlastenablösungs-Gesetze vom 4. Juni 1848 und dem Gesetze über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 der Grundrentenablösungskasse zustehenden Bodenzinscapitalien für kündbar und zugleich für gekündigt (Art. 1).

Er läßt den Pflichtigen die Wahl zwischen der Tilgung in Annuitäten und der successiven Baarablösung, jedoch nur bis 31. Oktober 1865, von welchem Zeitpunkt an angenommen wird, daß der Pflichtige das Bodenzinscapital in Annuitäten tilgen wolle (Art. 2), und zwar soll die annuitätenweise Tilgung vom 1. Januar 1866 an in 43 Jahren derart geschehen, daß der Pflichtige außer dem bereits bestehenden 4procentigen Bodenzinse ein weiteres Procent jährlich zu entrichten hat, ohne Zulaß einer Verlängerung (Art. 3).

Die successive Baarablösung soll in der Art geschehen, daß vom 1. Januar 1866 an 40 Jahre lang jährlich der vierzigste Theil des Bodenzinscapitals entrichtet werde; jedoch sollen Bodenzinsbeträge unter Einem Gulden, welche von der annuitätenweisen Tilgung ausgeschlossen sind, so heimgezahlt werden, daß 20 Jahre lang jährlich mindestens der zwanzigste Theil entrichtet wird.

Der II. Abschnitt handelt von den Bodenzinscapitalien der Stiftungen, Gemeinden und Privaten. Er gibt den Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche ihre Renten an die Ablösungskasse nicht überwiesen haben, das Recht, die nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, dann nach Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bestellten Bodenzinscapitalien den Pflichtigen zur Heimzahlung zu kündigen (Art. 12) und regelt die Art, wie das gekündigte Capital zu tilgen ist: 1) Bodenzinsbeträge unter Einem Gulden sind in 20 Jahren — jährlich wenigstens der zwanzigste Theil — zu tilgen; 2) größere Beträge können annuitätenweise — wenn 43 Jahre außer dem bestehenden Bodenzinse jährlich ein weiteres Procent gezahlt wird — getilgt werden oder derart, daß innerhalb 40 Jahren jährlich wenigstens der vierzigste Theil des Capitals abgetragen wird (Art. 13).

Der Art. 15 regelt die Zuständigkeit der Behörden, welche

Digitized by Google

mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werden sollen, in einer ähnlichen Weise, wie das Weideablösungsgesetz.

Der Entwurf erhielt im Ganzen die Billigung des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, an den er zur Vorberathung gelangte. Derselbe schlug jedoch folgenden Zusatz (als Art. 10) vor, der die Verwirklichung der Intentionen der Kammern — endliche Abwickelung des Ablösungsgeschäftes — erleichtern sollte.[2])

Gefälle von Stiftungen, Gemeinden oder Privaten, welche, weil sie bis zum 1. Oktober 1861 nicht angemeldet wurden, unter die Bestimmung des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 §. 5, No. 5, Abs. 2 und vom 10. November 1861 §. 7, No. 5, Absatz 2 fallen, einschlüssig der nach Verkündigung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten Bodenzinse, können von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an bis zum 30. September 1866 in der Art an die Grundrentenablösungskasse überwiesen werden, daß für Bodenzinscapitalien der Normalbetrag derselben, für andere fixe Grundrenten aber der achtzehnfache Betrag der fixen Rente, jedoch in beiden Fällen mit Abzug von ein Procent als theilweise Vergütung für die dem Staate durch die Ueberweisung zugehenden Verwaltungskosten, in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren vergütet wird.

Im Uebrigen finden auf solche Ueberweisungen die Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 analoge Anwendung.

Bodenzinscapitalien, welche in Folge der Bestimmung des Abs. 1 in den Besitz der Grundrentenablösungscasse gelangen, sind zu Gunsten dieser Kasse kündbar. Sie unterliegen den Bestimmungen der Artikel 2—4 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Abweichung, daß die in Art. 2 bezeichnete Periode, wenn die Kündigung vor dem 1. Juli stattgefunden hat, mit dem auf die Kündungsfrist folgenden, andernfalls mit dem zweitfolgenden Kalenderjahre ihren Anfang nimmt.

---

[2]) S. den Ausschußbericht (Referent Abg. Dr. M. Barth) in den Verh. der K. d. Abg. v. 1863/65 Beil.-B. VI. S. 419.

Digitized by Google

Mit diesen Bestimmungen beabsichtigte der Ausschuß allen Privaten, den meisten Gemeinden und Stiftungen, welchen die Kündigung nur Schaden brächte, zu Hilfe zu kommen, dadurch daß er nochmals die Ueberweisung an die Grundrentenablösungskasse gestattet unter Modalitäten, die gegen geringe Opfer des Staates den Zweck erreichen lassen, sowie dadurch, daß die Vergütung der noch nicht in Bodenzins umgewandelten fixen Grundrenten nur zum achtzehnfachen Betrage stattfinden und die Ueberweisenden überdieß zu den Perceptionskosten beitragen sollen.

Die bis zur Emanation des Gesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten Bodenzinse schloß der Vorschlag von der Ueberweisung aus, dagegen gestattete er dieselbe den nach diesem Zeitraume constituirten Bodenzinsen, damit der Zweck erreicht werde.

Die Bedenken des kgl. Finanzministeriums bezüglich der Vermehrung der Staatsschuld hielt der Ausschuß für unbegründet, weil es sich nur um eine Arbeitsvermehrung für die Organe der Finanzverwaltung handele, wofür eine theilweise Vergütung geleistet werden soll. Uebrigens sei es durch eine gesunde Politik geboten, daß der Staat nicht nur für sich, sondern auch für die übrigen Grundrentenbesitzer sorge, und wenn die Regierung auf diesen Artikel nicht eingehe, sei es besser, die Lösung dieser Aufgabe auf spätere Zeit zu verschieben als nur für den Fiscus zu sorgen.

Die Kammer der Abgeordneten trat im Wesentlichen den Vorschlägen ihres Ausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1865 bei und nahm insbesondere auch den von ihm vorgeschlagenen neuen Artikel an,[3]) indem sie von der, wohl auch richtigen Ueberzeugung ausging, daß nur auf diesem Wege eine volle und gründliche Abhilfe der zu beseitigenden Uebelstände zu erzielen sei.

Der Entwurf bedurfte jedoch noch der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe. Allein der Landtag ward am 10. Juli

---

[3]) S. über diese öffentliche Sitzung die stenogr. Berichte von 1863/65 B. III. S. 119 ff.

Digitized by Google

geschlossen, ohne daß dort weiter über denselben verhandelt wurde, und so blieb die Stellung der Ablösungskasse dieselbe, wie bisher und die Grundrenten-Besitzer sahen sich neuerlich auf unbestimmte Zeit all den Gefahren ausgesetzt, von welchen wir oben schon Erwähnung gethan haben.

B. Die Entstehung des vorliegenden Gesetzes.

§. 4.

1) Veranlassung und äußere Geschichte desselben.

Wie die bisherige Darstellung zeigt, waren es anfänglich vorzugsweise die Grundrentenbesitzer und zwar diejenigen unter ihnen, welche von der Befugniß der Ueberweisung ihrer Gefälle an die Ablösungskasse bis zu dem gesetzlichen Präclusivtermin (s. §. 1 oben S. 4) keinen Gebrauch gemacht hatten —, welchen der bestehende Zustand immer drückender und bedenklicher wurde, und die dafür eine Abhilfe durch die Gesetzgebung herbeizuführen suchten. Im Laufe der Zeit mußte sich jedoch auch der Staatsregierung, welche sich bisher gegen die darauf gerichteten Anträge der einzelnen Berechtigten und der Kammern ablehnend verhielt, dabei hauptsächlich auf die Bedenken hinweisend, welche eine weitere Vermehrung der Staatsschuld für den Staatscredit äußern könnte oder müßte, die Ueberzeugung aufdrängen, daß das öffentliche Interesse, ja selbst die Rücksicht auf die Staats-Finanzen gleichfalls eine Reform oder vielmehr eine Ergänzung der Ablösungsgesetzgebung erheische. Denn die Fortdauer des bestehenden Standes der Gesetzgebung machte einerseits die Lasten der Ablösungskasse zu perpetuirlichen, und drohte anderseits der Staatskasse als Inhaberin der älteren Staatsgrundgefälle ähnliche Nachtheile, wie wir sie oben bezüglich der Privatberechtigten hervorgehoben haben.

Neuerlich angeregt wurde die Sache bei dem Landtage von 1870; beide Kammern einigten sich in Folge eines Antrages zu folgendem Beschlusse:

„Es sei an Seine Majestät den König die Bitte zu richten, an den gegenwärtigen oder nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage bringen zu lassen,

Digitized by Google

a) welche geeignet ist, eine weitere Ueberweisung von Grundrenten und Bodenzinsen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten an die Grundrenten-Ablösungskasse herbeizuführen;
b) welche auf eine obligatorische Abzahlung der Bodenzinscapitalien bei Zertrümmerungen und Abtrennungen entsprechende Rücksicht nimmt." [1])

Dem entsprechend ertheilte der König im Landtags-Abschiede vom 18. Februar 1871 dem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. [2])

Nach dem Zusammentritte des nächsten Landtages brachte denn auch der Staatsminister der Finanzen in der 33. öffentlichen Sitzung (am 23. Februar 1872) bei der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf, die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates betr., ein. [3]) Derselbe ward in der 36. öffentlichen Sitzung (am 1. März 1872) der ersten Berathung im Plenum unterstellt, und auf Grund derselben wurde beschlossen, ihn zur Vorberathung an einen Ausschuß (von 14 Mitgliedern) zu verweisen. [4])

Ueber das Ergebniß dieser Vorberathnng erstattete der Abgeordnete Schlör im Auftrage des Ausschusses am 23. März 1872 Bericht an die Kammer, welche darüber in ihrer 52. öffentlichen Sitzung (am 6. April) verhandelte und Beschluß faßte und mit einer einzigen Ausnahme, welche wir bei der

---

[1]) Der Antrag war zunächst von der Kammer der Abgeordneten in etwas anderer, den Interessen der Renteninhaber weniger zusagender Fassung beschlossen worden; insbesondere hatte derselbe die lit. b des Gesammtbeschlusses nicht enthalten. Die im Texte angeführte Fassung erhielt der Antrag in der Kammer der Reichsräthe; vergl. die Verh. d. K. d. Abg. Beil.-B. II. S. 348 und stenogr. Ber. B. II. S. 89, dann Beil.-B. IV. S. 35 und stenogr. Ber. B. IV. S. 35.

[2]) S. den angef. L.-A. §. 13 im Gesetzbl. von 1870/71 S. 306.

[3]) S. die stenogr. Ber. von 1871/72 B. II. S. 27.

[4]) S. die stenogr. Ber. a. a. O. S. 71, den Beschluß S. 76. Beiläufig bemerken wir, daß dieser Entwurf die erste Regierungsvorlage war, welche nach der neuen Geschäftsordnung behandelt wurde.

Digitized by Google

Erläuterung des Art. 3 kennen lernen werden, den sämmtlichen Anträgen des Ausschusses und zwar einstimmig beitrat.[5])

Auch die Kammer der Reichsräthe nahm den Entwurf in der von der Kammer der Abgeordneten festgestellten Fassung in ihrer XIII. öffentlichen Sitzung fast unverändert an.[6]) Im Landtagsabschiede vom 28. April 1872 (§. 6) erhielt das Gesetz in dieser Fassung die k. Sanction und wurde im Gesetzblatte Nr. 15, das am 8. Mai 1872 in München ausgegeben wurde, als Beilage IV des Abschiedes verkündigt.[7]) Von diesem Tage an ist es daher im Hinblick auf Art. 18 Abs. I des Gesetzes „in Wirksamkeit getreten." — In welchem zeitlichen und räumlichen Umfange dieser Effect eingetreten sei, darüber soll bei der Erläuterung des Art. 18 einiges Nähere folgen.

§. 5.

2) Die Geschichte des Inhaltes des Gesetzes.

Der Regierungsentwurf hatte sich darauf beschränkt, dem Gesammtbeschlusse der Kammern vom Jahre 1870 zu genügen. Er eröffnete daher in den Artikeln 1—4 den Grundrenten-Besitzern neuerlich die Möglichkeit, ihre Gefälle an die Ablösungskasse zu überweisen und regelte die daraus sich ergebenden Verhältnisse zwischen den Cedenten und der genannten Kasse. Daran reihten sich in den Art. 5 und 6 Bestimmungen, welche dem zweiten Theile des Gesammtbeschlusses von 1870 entsprechen, also eine Verbindlichkeit statuiren wollten, die auf den Grundstücken ruhenden Bodenzinscapitalien heimzuzahlen, falls die belasteten Objecte zertrümmert oder abgetrennt würden. Eine solche Zwangspflicht zur Ablösung sollte eintreten, wenn die abgetrennten oder durch die Zertrümmerung sich bildenden Theile mit einem Ablösungs- resp. Bodenzinscapital von nur 100 fl. oder weniger belastet sind, oder mit anderen Worten, wenn der darauf ruhende Bodenzins 4 fl. oder weniger beträgt.[1])

---

[5]) S. die stenogr. Ber. v. 1871/72 B. II. S. 435—447.

[6]) Von einer unerheblichen Redactionsänderung wird bei Art. 5 zu reden sein; s. die Protokolle der K. d. R. R. B. I. S. 406 ff.

[7]) S. das Gesetzbl. von 1871/72 S. 238 u. S. 349 ff.

[1]) Oder da das Bodenzinscapital von 100 fl. aus einem ursprüng-

Digitized by Google

Davon waren jedoch Arrondirungstäusche, dann Zwangsveräußerungen im Vollstreckungsverfahren und Natural-Theilungen unter Kindern bei Erbfällen ausdrücklich ausgenommen. Eine weitere Aenderung des Ablösungsgesetzes, als sie in den Art. 5 und 6 enthalten war,[2]) glaubte man vorerst nicht vorschlagen zu sollen; vielmehr spricht der Art. 7 Abs. I förmlich den Satz aus, daß in allen übrigen Punkten die Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Geltung bleiben. Nur eine authentische Interpretation des Art. 15 Abs. III desselben soll im Abs. II des Art. 7 niedergelegt werden, um den gleichmäßigen Vollzug dieses Artikels 15 zu sichern. Auf die Veranlassung dieser Interpretation hier schon einzugehen, liegt kein Anlaß vor; wir kommen darauf bei der Erläuterung des Art. 18 unseres Gesetzes zu sprechen.

Bei der Berathung des Entwurfes im Ausschuß ward sofort die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, ja geradezu als geboten darstelle, gleichzeitig mit der Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen eine gesetzliche Einrichtung zu treffen, welche den Zweck des Grundrenten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sicher zu stellen, oder vielmehr in seinen Consequenzen praktisch durchzuführen geeignet wäre, und man gewann sehr bald die Ueberzeugung, daß diese Frage zu bejahen sei, und daß sohin Bestimmungen in dem Gesetze zu treffen seien, um die endliche Abwicklung der Aufgabe der Ablösungskasse in sichere Aussicht zu stellen und die Art derselben zu regeln. Die Einwendungen, welche man dagegen erhob, wurden theils den Wirkungen für die Geschäfte der Finanzbehörden entnommen, welche nicht im Stande sein würden, neben der Uebernahme der abgetretenen Gefälle auch das Ablösungs- resp. Tilgungs-

---

lichen fixen Gefälle entstanden ist, das im achtzehnfachen Betrage capitalisirt wurde, so könnte man auch sagen, die Ablösung ist geboten, wenn das ursprüngliche Fixum 5 fl. 33⅓ kr. oder weniger betragen hatte.

[2]) In den Motiven zum Entwurfe wird auch die Wiederaufnahme der Ueberweisung als eine Aenderung des Ablösungsgesetzes angesehen; allein dies ist offenbar ein Irrthum. In diesem Punkte kehrt der Entwurf nur zum Ablösungsgesetze wieder zurück; geändert sollen nur die Verfügungen der Finanzgesetze von 1856 und 1861 werden!

Digitized by Google

wesen zu besorgen, theils wurden sie aus der momentan ungünstigen Lage der Pflichtigen abgeleitet, welche nicht erlauben diesen neue Lasten aufzubürden. Allein die erstere Einwendung wurde dadurch entkräftet, daß man die Tilgung erst beginnen lassen könne und müsse, nachdem die Ueberweisungsfrist abgelaufen und das Ergebniß der Ueberweisungen constatirt sei (Art. 8 u. ff. des Gesetzes). Dem materiellen Einwand ward zweierlei entgegengehalten, was geeignet ist, ihn zu entkräften. Einmal handele es sich bei dem Ablösungsgeschäfte nicht blos um die ökonomischen Verhältnisse des Pflichtigen; es verdiene auch der Berechtigte Berücksichtigung, der nach dem Stande der dermaligen Gesetzgebung gar nicht in der Lage sei, sich vor der Entwerthung seines Besitzes zu schützen, der nicht mehr in dem Anspruche auf eine Naturalabgabe, sondern nur in dem Rechte auf eine Geldleistung bestehe.[3]) Dann aber sei nicht zu übersehen, daß es sich bei der Tilgung der Grundrentenschuld um eine Maßregel handele, welche erst nach einer längeren Frist ihre Erledigung finden könne. Daß während einer solchen Frist (von nahezu sechszig Jahren) die ökonomische Lage der Pflichtigen sich verschlimmern könne, sei richtig. Aber sie könne sich auch verbessern und sie bessere sich von selbst, wenn die Tilgung in's Werk gesetzt wird. Es sei endlich dieser Einwand darum nicht entscheidend, weil die Mehrbelastung durch die Vertheilung auf eine längere Zeitperiode so verringert werde, daß sie kaum fühlbar sei.

Das Gewicht dieser Gründe konnte nicht verkannt werden, und so kam es, daß der Ausschuß mit überwiegender Stimmenmehrheit beschloß, den Gesetzentwurf in der besprochenen Richtung zu ergänzen und auf Grund dieses Beschlusses entstanden die Art. 7—16 des Gesetzes, welche der Ausschuß auf Vorschlag seines Referenten zur Erreichung seines Zweckes formulirte.[4])

[3]) Es ist ein Irrthum, wenn der Chef des Finanzministeriums im Jahre 1865 in der Kammer der Abgeordneten äußerte (stenogr. Bericht B. III. S. 135), daß es sich bei der Maßregel der Ueberweisung nur darum handle, den Berechtigten die Beitreibung ihrer Gefälle zu erleichtern; es handelte sich in der That um die Sicherung der Rechte selbst.

[4]) Der Ausschuß ist, indem er dieses that, nur wieder auf den Stand-

Digitized by Google

Bei der Berathung in der Kammer gelang es, auch die noch vereinzelten Dissentienten zu überzeugen, und so wurde der Vorschlag des Ausschusses, wie schon angeführt, einstimmig von der Kammer angenommen.

Zu diesem Ergebniß hat wohl auch die Stellung beigetragen, welche die Vertreter der Staatsregierung zu dem amendirten Gesetzentwurf einnahmen. Sie erachteten nämlich die Bedenken, welche man ursprünglich gegen eine zwangsweise Tilgung hegte, durch die Ausschußvorschläge als beseitigt und erklärten sich im Wesentlichen mit denselben einverstanden.[5])

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes in den Art. 17 und 18 waren in ihren Hauptbestimmungen schon im Entwurfe (Art. 6 und 7) enthalten; auf die Aenderungen im Einzelnen werden wir bei der Erläuterung der betreffenden Artikel erst näher einzugehen Anlaß nehmen.

§. 6.

3) Die Hilfsmittel für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes.

Darunter sind vor Allem diejenigen Materialien zu zählen, welche über den Zweck und die Absicht des Gesetzes, dann über die Art seiner Entstehung authentischen Aufschluß geben. Sie liegen hauptsächlich in den Verhandlungen der beiden Kammern, auf welche wir in den vorhergehenden beiden Paragraphen bereits verwiesen haben. Es dürfte nicht nöthig sein, darauf noch einmal einzugehen.

Seit der Verkündung des Gesetzes ist noch wenig öffentlich bekannt worden, was zur Auslegung desselben diensam wäre.[1]) Die Staatsregierung hat den mit dem Vollzug des Gesetzes

---

punkt zurückgegangen, welchen die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1861 eingenommen und der zur Vorlage des Gesetzentwurfes von 1865 Anlaß gegeben hatte (s. oben S. 9).

[5]) S. die stenogr. Ber. von 1871/72 B. II. S. 436.

[1]) Einige Artikel im „Nürnberger Correspondenten von und für Deutschland" (Nr. 341, 345, 350 u. 352 von 1872) enthalten eine populäre Darstellung des Gesetzes, die einen sachkundigen Autor verräth.

Digitized by Google

betrauten Behörden und Stellen (den Rentämtern und den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen) Vollzugsweisungen zugehen lassen, von denen wir nicht wissen, ob sie bereits allgemein bekannt sind, die uns aber von competenter Seite zur Einsicht und Benützung freundlichst überlassen worden sind. Wir werden daher auf dieselben bei der Erläuterung der einzelnen Artikel, wo es angezeigt erscheint, näher eingehen. Die eine dieser Vollzugsentschließungen datirt vom 29. Juli l. J. und regelt die Ausführung der Art. 1—6 des Gesetzes; welche die Wiederaufnahme der Rentenüberweisung an die Ablösungskasse zum Inhalte haben. Eine zweite datirt vom 30. Juli l. J. und giebt Normativbestimmungen für die Ausführung der Art. 7—9, dann 13—18 des Gesetzes. [2])

Die im Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes versprochene Reductionstabelle, welche dem Pflichtigen die Möglichkeit gewährt, sich zu jeder Zeit seine Restschuld an die Ablösungskasse oder an einen anderen Berechtigten selbst zu berechnen, ist im Drucke erschienen. Sie soll diesem Commentar unten als Beilage I beigegeben werden.

---

[2]) Die Artikel 10, 11 und 12 sind nicht Gegenstand dieser Instruction, da dieselben sich auf jene Grundrenten beziehen, welche auch in Zukunft im Besitze von Stiftungen, Gemeinden oder Privaten verbleiben, mit welchen daher auch die Staatsfinanzbehörden als solche nichts zu thun haben. — Wir werden die beiden Entschließungen unten als Beilage II dieser Erläuterung mittheilen.

Digitized by Google

Gesetz, die Grundentlastung betreffend.

Die Ueberschrift des Gesetzes hatte im Entwurfe gelautet: „Die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskasse des Staates betr." und sie stand im Einklang mit dem Inhalte des Entwurfes, der, wie wir in der Einleitung schon gezeigt haben (s. oben S. 15), nichts weiter beabsichtigte, als den Inhabern von Grundgefällen neuerlich die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Renten der Ablösungskasse des Staates zu überweisen. Als der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten sich darüber geeinigt hatte, daß die Gesetzgebung weiter gehen und den Gedanken der Ablösung der Grundlasten nach allen Seiten praktisch durchführen müsse, war es eine nothwendige Consequenz, auch die Ueberschrift des Gesetzes dem entsprechend zu ändern.[1]) Die auf Vorschlag des Referenten gewählte Fassung kann im Wesentlichen als richtig und zweckmäßig erklärt werden; sie hat vor Allem den Vorzug der Kürze und der Klarheit, sowie der besseren Angemessenheit. Das Rubrum des Entwurfes erschien schon aus dem Grunde unangemessen, weil es sich, wie aus dem ersten Artikel des Gesetzes erhellt, auch schon nach dem Entwurfe nicht blos um die „Wiederaufnahme" der Ueberweisung, sondern um eine Erweiterung der Befugniß zu überweisen handelt, wie sich dieses näher aus den Erläuterungen zum ersten Artikel ergeben wird. — Nur eine Bemerkung müssen wir noch beifügen, um Mißverständnissen vorzubeugen: Die Ueberschrift des Gesetzes ver-

[1]) Es wäre wohl der Mühe werth, bei unseren Gesetzgebungsarbeiten auf diesen Punkt ein größeres Gewicht zu legen, als dies in der Regel geschieht.

Digitized by Google

spricht mehr, als der Inhalt hält; sie ist zu allgemein, und würde die Fassung richtiger sein: „Beförderung der Grundentlastung“ oder: „zur Grundentlastung“. Die geschichtliche Einleitung hat, wie wir glauben, den Beweis erbracht, daß die Veranlassung des Gesetzes in der unverhältnißmäßigen und unbilligen Inanspruchnahme der Staatskasse für die Zwecke der Ablösungskasse gelegen sei und der Zweck des Gesetzes ist zunächst Erleichterung, jedenfalls genaue gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Ablösungskasse. Indem das Gesetz die Tilgung der Gefälle der Ablösungskasse gebietet, hat es die Entlastung des Bodens zur Wirkung. Damit stehen mittelbar auch die Verfügungen der Art. 1—6 im Zusammenhange.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Bei den Verhandlungen, welche durch den Gesetzentwurf in der Kammer der Abgeordneten veranlaßt wurden, ward die Frage angeregt, ob derselbe nicht als Verfassungsgesetz anzusehen und demgemäß nach den durch Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde gebotenen Normen zu behandeln sei. Für die Bejahung dieser Frage wurde hauptsächlich Folgendes geltend gemacht: Der vorliegende Gesetzentwurf beantrage Vorschriften, durch welche Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 entweder geändert oder doch authentisch interpretirt würden. Dieses Gesetz sei aber sowohl nach den in seinem Eingange gebrauchten Worten, als Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 desselben als Verfassungsgesetz zu betrachten, und es könne daher auch nur unter Beobachtung der Formen des Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde geändert oder authentisch interpretirt werden.

Digitized by Google

Wäre der Vordersatz richtig, daß das Grundlasten-Ablösungsgesetz ein Verfassungsgesetz sei, so müßte auch der Folgesatz, betr. die bei Abänderung desselben zu beobachtenden Formen, als richtig anerkannt werden. Allein die Grundlage der ganzen Argumentation ist unrichtig. Denn die allgemeine Bezugnahme im Eingange des Gesetzes auf Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde wird im Art. 41 Abs. 1 näher präcisirt, indem die letztere Stelle nur jene Theile des Gesetzes als Verfassungsrecht erklärt, durch welche Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abgeändert werden. Welche Theile des Gesetzes in diese Kategorie gehören, darüber haben wir uns schon an einem andern Orte, nämlich in der Commentarien-Sammlung der b. Gesetzgebung, ausgesprochen,[1]) und wir haben dem dort Gesagten nur Weniges beizufügen. Es wurde zwar bei den Verhandlungen über die Petitionen, welche anläßlich des Vollzugs des Ablösungsgesetzes im Jahre 1850 an die Kammer der Abgeordneten gelangten, die Behauptung aufgestellt,[2]) daß kein Artikel des Gesetzes herausgenommen werden könnte, ohne daß dies auf die Sicherung der in dem Gesetze an die Stelle der abgeänderten Verfassungsbestimmungen neugeregelten Rechtsverhältnisse Einfluß hätte, und daher stellten sich anscheinend blos den Vollzug betreffende Verfügungen wie Art. 19 oder 39 als Abänderungen der Verfassungsurkunde dar und seien sohin selbst Verfassungsgesetze. Allein der betreffende Redner verwechselte hiebei zwei wesentlich verschiedene Begriffe, die materielle und formelle Auffassung des Gesetzes, und übersah den klaren Wortlaut des Art. 41 Abs. 1, der gar keine Bedeutung mehr hätte, wenn die angeführte Deduction richtig wäre.

Wer einer Bestimmung des Ablösungsgesetzes die Eigenschaft einer Verfassungsnorm abspricht, erklärt dieselbe darum

[1]) S. unsere Erläuterung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes in dieser Sammlung Th. I. B. 1. S. 262. Wegen des dort (S. 263) als Verfassungsnorm aufgeführten Art. 38 läßt sich noch Zweifel erheben; es möchte angemessener sein, ihn nur als Vollzugsnorm anzusehen, da er nichts ändern will.

[2]) S. die Beil. zu den Verh. der gen. Kammer B. III. S. 599 (v. Hermann).

Digitized by Google

noch nicht für rechtsunwirksam und unverbindlich; er „nimmt sie nicht aus dem Gesetze heraus", sie bleibt vielmehr in der Form eines einfachen Gesetzes in Kraft und Geltung.

Ist aber nicht das ganze Ablösungsgesetz als Verfassungsgesetz zu betrachten, sondern nur derjenige Theil desselben, der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, so hängt die Beantwortung der Frage, ob der hier in Frage stehende Gesetzentwurf nach Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde zu behandeln sei oder nicht, davon ab, ob dieser Entwurf, sei es im Ganzen oder im Einzelnen seiner Vorschläge, eine Aenderung oder Aufhebung dieses Theiles des Ablösungsgesetzes involvire oder nicht. Ueberblickt man nun von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Sätze des Entwurfes, wie er aus den Berathungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten hervorging, so wird man finden, daß keiner derselben eine Aenderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes enthalte. Die eine Abtheilung des Gesetzentwurfes und nunmehrigen Gesetzes (Art. 1—6) bezieht sich auf die neuerlich gestattete Ueberweisung der Grundrenten, resp. Bodenzinse an die Ablösungskasse des Staates und enthält überhaupt nichts, was als eine Aenderung des Ablösungsgesetzes bezeichnet werden könnte; die im Art. 1 angeführten Bestimmungen der Finanzgesetze von 1856 und 1861 sind dadurch geändert, nicht das Ablösungsgesetz. Die zweite Abtheilung (Art. 7—17 einschl.) bringt nur das Princip des Ablösungsgesetzes — die Befreiung des Bodens von den feudalen Lasten — zur vollständigen Durchführung;[3]) eine Vervollständigung und consequente Verwirklichung des Ablösungsgesetzes kann man doch wohl nicht eine Aenderung nennen. — Der Art. 18 des Gesetzes endlich enthält eine authentische Interpretation der Absätze 3 und 4 des Art. 15 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes; allein auch hiezu bedarf es nach unserer Meinung nicht der Beobachtung der Formen des Tit. X §. 7, da bei genauerer Prüfung des Inhaltes des Art. 15 nur die Absätze 1 und 2 als verfassungsrechtliche Normen sich darstellen; denn nur sie, nicht auch die Absätze 3 und 4, ändern

[3]) S. darüber die Einleitung §. 5 (S. 17).

Digitized by Google

den §. 4 Tit. V der Verfassungs-Urkunde und den §. 16 der Beilage VI ab, während die Absätze 3 und 4 nur Vollzugsvorschriften zu den vorhergehenden Absätzen bilden.

Die Kammer der Abgeordneten sah daher mit gutem Grunde von den Formen des Tit. X §. 7 bei der Beschlußfassung über das Gesetz ab, und in der Kammer der Reichsräthe wurden nur solche Stimmen bei der Berathung des Gesetzes laut, welche sich dieser Ansicht anschlossen. Demgemäß hat denn auch der Eingang des Gesetzes die gewöhnliche Fassung erhalten, und ist eben so am Schlusse desselben von jeder besonderen Bezeichnung Umgang genommen.

Eine systematische Abtheilung — etwa in Abschnitte — wurde nicht vorgeschlagen, obwohl sie sachlich berechtigt gewesen wäre. Das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, zerfällt in drei, ihrem Inhalte nach verschiedene Gruppen von Vorschriften. Die erste Gruppe — Art 1—6 einschl. — regelt die Wiederaufnahme der Ueberweisung und die daraus sich ergebenden Verhältnisse zwischen Cedenten und Cessionar. Die zweite Gruppe — Art. 7—16 einschließlich — ordnet die künftige Tilgung der Grundgefälle und ihrer Surrogate, um so insbesondere im Laufe der Zeit die Grundrenten-Ablösungskassa des Staates in die Lage zu setzen, sich von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, und zugleich den Grund und Boden von den darauf ruhenden Lasten frei zu machen, welche in Folge ihres früheren Grundbarkeitsverbandes oder aus sonstigen Titeln als bäuerliche Lasten darauf ruhten.

Die Art. 17 und 18 endlich bilden eine dritte Gruppe, in der theils Vollzugsvorschriften zu dem vorliegenden Gesetze, theils Erläuterungen zum Ablösungsgesetze [4]) begriffen sind.

Art. 1.

Die im Eigenthume von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung dem Präjudize der Be-

[4]) Strenge genommen wären die beiden Artikel systematisch nochmals zu theilen; allein wir glauben auf die weitere Verfolgung dieser theoretischen Erörterung verzichten zu sollen.

Digitized by Google

stimmungen des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 §. 5 Ziff. 5 Abs. 2 und des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 5 Abs. 2 verfallen sind, und zwar sowohl ständige Gefälle als Handlohnsäquivalente, ferner die nach Art. 15 Abs. 4 oder nach Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, constituirten und daher auf Grund des Art. 22 dieses Gesetzes bisher von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse können nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen werden.

Der Art. 1 ist der wichtigste der ersten Abtheilung des Gesetzes. Er stellt die Regel auf, nach welcher binnen der durch die Art. 2 und 3 desselben näher bestimmten Fristen die Ueberweisung von gewissen Gefällen an die Ablösungskasse erfolgen kann, bez. muß und zwar bezeichnet er:

1) die Gegenstände genauer, die sich zur Ueberweisung eignen.

a) Zunächst eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der Abtretung für diejenigen Grundgefälle wieder, welche bereits nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes (Art. 25) abgetreten werden konnten und zur Zeit noch könnten, wenn die im Art. 1 angeführten Präclusiv-Bestimmungen von 1856 und von 1861 nicht erlassen worden wären. Das neue Gesetz will in diesem Punkte nicht weiter gehen, als das ältere Recht ging. Um dieses klar hervortreten zu lassen, bezeichnet dasselbe die zwei Arten von Rechten näher, welche wieder abgetreten werden können, „ständige Gefälle und Handlohnsäquivalente."

Was zuerst die „ständigen Gefälle" angeht, so ist das entscheidende Gewicht auf die Eigenschaft der „Ständigkeit" zu legen. Unständige Gefälle, bezüglich deren der Vorschrift des Art. 8 Abs. I des Ablösungsgesetzes noch nicht genügt sein

Digitized by Google

sollte, eignen sich nicht zur Ueberweisung. Will hier der Berechtigte von ihr Gebrauch machen, so muß er zuvor auf Fixirung dringen.[1]) — Daß der allgemeine Ausdruck „Gefälle" nur Grundgefälle oder Grundrenten bezeichnen soll, erhellt einerseits aus dem Eingange des Artikels, der ausdrücklich „Grundgefälle" als Objekt bezeichnet, und ergiebt sich aus der Geschichte des Gesetzes und dem Zwecke desselben. Es waltet hier ein ähnliches Verhältniß ob, wie wir es bei dem Ausdrucke „Abgaben" im Art. 6 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 seiner Zeit besprochen haben.[2])

Als ein weiteres Recht, dessen Ueberweisung wieder eröffnet ist, bezeichnet das Gesetz die „Handlohnsäquivalente", soweit sie nach Maßgabe des Art. 26 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 überwiesen werden konnten. Solche Handlohnsäquivalente, welche sich bis zum 30. September 1861 nicht zur Ueberweisung eigneten,[3]) können auch jetzt nicht überwiesen werden. — Wie früher schon, so kommt es auch jetzt nicht darauf an, welche Form des Grundbarkeitsverhältnisses im einzelnen Falle vorliegt. Auch dann, wenn es sich z. B. nicht um Erbrecht, sondern um Leibrecht handelt, ist die Ueberweisung zulässig, obwohl man hier die Besitzänderungsabgabe nicht „Handlohn" zu nennen pflegte.

b) Wollte man eine gründliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen und die Befreiung des Grundes und Bodens von den Grundlasten in der That verwirklichen, dann durfte der Gesetzgeber dabei nicht stehen bleiben, die „Wiederaufnahme" der Ueberweisung an die Ablösungskasse zu decretiren,

---

[1]) Dadurch ist zugleich eine mittelbare Nöthigung zur Realisirung des Art. 8 des Ablösungsgesetzes geschaffen, indem auch der Berechtigte ein Interesse an der Fixirung hat.

[2]) S. meinen Commentar des Ablösungsgesetzes in der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern" B. I. S. 193. Es versteht sich daher von selbst, daß Gefälle, welche auf Titeln des öffentlichen Rechtes beruhen, also z. B. Folgen des Gemeinde- oder Ortsverbandes sind, sowie sie seiner Zeit nicht unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes subsumirt werden durften, jetzt auch nicht unter das vorliegende Gesetz fallen.

[3]) S. darüber meinen Commentar zum Grundlasten-Ablösungsgesetze a. a. O. B. I. S. 235.

Digitized by Google

sondern er mußte weiter gehen und auch die Ueberweisung solcher Bezüge, welche bisher von derselben ausgeschlossen waren, weil die Voraussetzungen des Gesetzes von 1848 nicht gegeben waren, zum mindesten dann gestatten, wenn sie ursprünglich in Grundlasten bestanden und sohin mit den bisher zur Ueberweisung für geeignet erklärten Gefällen im Wesen gleichartig waren. — Abgesehen von der inneren rechtlichen Verwandtschaft der Grund-Gefälle, welche schon bisher überweisbar waren, und derjenigen, deren Uebernahme die Ablösungskasse auf Grund des Art. 22 des Ablösungsgesetzes ablehnen konnte, sprachen auch Billigkeitsgründe für die Erweiterung der Abtretungsbefugniß; denn innere Gründe werden schwer beizubringen sein, um es zu rechtfertigen, daß derjenige Gutsherr, dessen ehemalige Grund- und Zehentgulden von der Berechtigung des Art. 29 des Ablösungsgesetzes Gebrauch gemacht und sohin ihre Leistungen erheblich reducirt haben, härter behandelt und schlimmer gestellt sein soll, als derjenige, der seine Grund- und Zehentgefälle noch in ihrem ursprünglichen fixen Betrage bezieht. Diesen Erwägungen Rechnung tragend, hat unser Gesetz auch die Bodenzinse, welche an die Stelle von früheren Besitzänderungsabgaben — Handlohnsäquivalenten — oder von jährlich wiederkehrenden Grund- und Zehentgefällen getreten sind, oder vielmehr die diesen Bodenzinsen zu Grunde liegenden Ablösungs- resp. Bodenzinscapitalien als abtretbar erklärt.

Das Gesetz hat zwar die Möglichkeit der Ueberweisung in Bezug auf Bodenzinse nicht unerheblich erweitert; aber es hat doch nur gewisse Kategorien derselben als überweisbar bezeichnet. Die Ueberweisung an die Ablösungskasse soll nämlich auch in Zukunft nur statthaft sein: bei den nach Art. 15 Abs. 4 und bei den nach Art. 29 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten Bodenzinsen, welche bisher im Hinblick auf den Art. 22 des Ablösungsgesetzes nicht überweisbar waren.[4]) Diejenigen Bodenzinse, welche nicht in die eine oder andere dieser Kategorien gehören, bleiben auch in Zukunft von

[4]) Diese Erweiterung der Abtretungsbefugniß wird auch in den Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1872 Ziff. 1 ausdrücklich betont.

Digitized by Google

der Uebernahme seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen, also z. B. die Kornbodenzinse, welche auf veräußerten Gemeinde- oder Stiftungsrealitäten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Februar 1808 ruhen. [5])

2) Weiter zählt der Art. 1 des Gesetzes die Kategorien der Grund-Berechtigten auf, welche ihre Gefälle, wenn sie objektiv dazu geeignet sind, an die Grundrenten-Ablösungskasse abtreten können. Er nennt als solche:

„Private, Stiftungen und Gemeinden", etwas abweichend im Ausdrucke von dem Ablösungsgesetze des Jahres 1848, das an den von der Ueberweisung handelnden Stellen (s. z. B. Art. 7 und 21) von „Privaten, Stiftungen und Communen" spricht. Eine sachliche Abweichung ist wohl in dieser Wortfassung nicht beabsichtigt; sie schließt sich an das Finanzgesetz von 1861 an. Man wollte zweifellos in unserem Gesetze nicht blos den Gemeinden im engeren Sinne, sondern auch Corporationen und sonstigen Personen-Vereinen, die etwa Grundrenten besitzen, das Recht der Abtretung zugestehen und es wäre daher wohl richtiger gewesen, entweder die Wortfassung des Ablösungsgesetzes beizubehalten oder eine ähnliche Ausdrucksweise zu wählen, wie sie in der Gemeinde-Ordnung von 1869 zur Bezeichnung von solchen Rechtssubjekten gebraucht wurde, welche aus einer Vereinigung mehrerer Personen sich bilden. [6]) Für diese unsere Auslegung spricht einerseits die ratio legis im Allgemeinen und dann insbesondere der Umstand, daß das vorliegende Gesetz die Ueberweisungsbefugniß gegenüber dem älteren Rechte nicht beschränken, sondern erweitern wollte. Man würde aber aus demselben eine Beschränkung ableiten, wollte man nicht in unserem Sinne interpretiren. [7])

---

[5]) Vergl. wegen der sonst ausgeschlossenen Gefälle meinen Commentar des Ablösungsgesetzes S. 223 und 224; von den dort aufgeführten Kategorien von Gefällen, welche dem Art. 22 des Ablösungsgesetzes zu subsumiren waren, bleiben die unter lit. a—d incl. nach wie vor zur Ueberweisung nicht geeignet.

[6]) „Privatrechtliche Vereinigungen"; s. z. B. die diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 15 Abs. V, Art. 22 Abs. III, Art. 43 Abs. II, Art. 47 Abs. III.

[7]) Vergl. darüber auch die Verhandlungen im Plenum der K. d. Abg.,

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Ueberweisung bleiben auch ferner die eigentlichen „Staatsgefälle" grund-, zehent- oder zinsherrlichen Ursprungs, sei es daß sie von jeher der Staatskasse gehörten oder erst im laufenden Jahrhundert durch die Säcularisation und Mediatisirung an den Staat gekommen sind. Von diesen spricht der erste Artikel nicht und auf diese Gefälle sind die Bestimmungen der ersten Abtheilung unseres Gesetzes überhaupt nicht anwendbar. Ob und in wie weit die Vorschriften der zweiten Abtheilung sich auch auf sie erstrecken, das wird sich aus der Special-Erörterung derselben — insbesondere der Art. 14, 16 und 17 — ergeben, auf welche wir einstweilen verweisen.

In die Kategorien der Gefälle, welche bis jetzt an die Grundrenten-Ablösungskasse überwiesen werden konnten, gehörten auch die als Surrogat des Weiderechts constituirten Weide-Abgaben. Wir werden bei einem späteren Artikel (18) zu zeigen Anlaß haben, daß die Gesetzgebung in dieser Richtung keine Aenderung erfahren habe. Was das vorliegende Gesetz in Bezug auf die Weide-Abgaben geändert hat, wird bei der Besprechung des Art. 10 desselben näher zu erörtern sein.

Eine andere Frage, welche den Umfang der Ueberweisung betrifft, könnte noch auftauchen, welche bereits mit den Vorschriften Art. 2 und 3 in Verbindung steht: wie es nämlich mit jenen Gefällen zu halten sei, welche vor Ablauf der Präclusivfrist der Finanzgesetze von 1856 und 1861 angemeldet, aber bis jetzt nicht überwiesen waren. Die Beantwortung dieser Frage glauben wir füglich im Zusammenhange mit der Erläuterung der Art. 2 und 3 geben zu sollen; wir müßten dieser Erläuterung vorgreifen, wollten wir schon hier näher darauf eingehen.

---

stenogr. Ber. B. II. S. 74, 437, 440 und 442; es ist übrigens, wie aus Obigem erhellt, ein Irrthum, wenn hier die Fassung des Gesetzes der Ausdrucksweise des früheren Gesetzes über diese Materie vom Referenten als vollkommen entsprechend bezeichnet wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Diese nachträglichen Grundrenten-Ueberweisungen sind längstens bis 1. April 1873 bei jener Regierungsfinanz-Kammer anzumelden, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termines nicht zur Anmeldung gelangt ist, werden von der Uebernahme Seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen.

Art. 3.

Alle nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes bis 1. April 1873 zur Uebernahme seitens der Ablösungskasse angemeldeten ständigen Gefälle, Handlohnsäquivalente und Bodenzinse müssen bis zum 31. Dezember 1875 zur Ueberweisung gelangt sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkte die Ueberweisung des Gefälles nicht erfolgt, so darf dasselbe von der Grundrentenablösungskasse nicht mehr übernommen werden.

Art. 4.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber den Nachtheilen der Versäumung dieser in Art. 2 und 3 bestimmten unerstrecklichen Fristen findet nicht statt.

Die vorstehenden Art. 2—4 des Gesetzes sind dem Art. 2 des Regierungsentwurfes entsprechend. Derselbe lautete:

„Diese nachträglichen Grundrentenüberweisungen sind bis längstens 31. Dezember 1872 bei jener Regierungsfinanzkammer anzumelden, in deren Bezirk die zu überweisenden Gefälle liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termines nicht zur Anmeldung gelangt ist, sind von der Uebernahme auf die Ablösungskasse bleibend ausgeschlossen. Eine Wiedereinsetzung gegen die Nachtheile des versäumten Termines findet nicht Statt."

Digitized by Google

Neben einigen redactionellen Aenderungen, welche der Ausschuß an dem Entwurfe vornahm, traf derselbe auch mehrere wesentlich vom Entwurfe materiell erheblich abweichende Bestimmungen.

Zu den redactionellen Aenderungen gehört:

a) die offenbar richtigere Formulirung des Zwischensatzes „in deren Bezirke die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen", da sich von den Gefällen kaum sagen läßt: sie „liegen", — dann

b) der Gebrauch des Wortes „Fristen" statt „Termines" in Art. 4, in Consequenz dessen freilich auch im Art. 2 dieselbe Ausdrucksweise hätte gebraucht werden sollen. Denn daß auch im Art. 2 eine Frist gesetzt ist — eben so wie im Art. 3 — unterliegt wohl keinem Zweifel. Gerade der Wortlaut des Art. 4 spricht hiefür, indem er die vorher festgesetzten Zeitbestimmungen „Fristen" nennt.

c) Auch daß diese Fristen in Art. 4 ausdrücklich als „unerstreckliche", also als Nothfristen bezeichnet werden, können wir nur als einen kräftigeren Ausdruck für den Gedanken ansehen, den der Entwurf ausdrücken wollte; auch er wollte Erstreckung ausschließen.

d) Zu den blos redactionellen Veränderungen der Ausschußanträge rechnen wir endlich die Einschaltung des Wortes „Handlohnsäquivalente", die bei der öffentlichen Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten beantragt und beschlossen wurde.[1]) Eine Wiederholung der zur Ueberweisung geeigneten Kategorien von Gefällen war an sich im Art. 3 nicht nöthig; die Bezugnahme auf den Art. 1 genügte, um jeden Zweifel über die Tragweite des Art. 3 zu beseitigen. Wollte man doch nochmals aufzählen, so war es räthlich, die Kategorien zu erschöpfen, wenn nicht über die Auslegung Streit entstehen sollte.

Wichtiger sind die materiellen Abweichungen, welche das Gesetz in den Art. 2 und 3 gegenüber dem Entwurfe erkennen läßt; dieselben sind:

---

[1]) S. stenogr. Ber. der K. d. Abg. von 1871/72 B. II. S. 444.

Digitized by Google

a) Die Anmeldungsfrist, welche der Entwurf schon am 31. Dezember 1872 endigen lassen wollte, wird bis zum 1. April 1873 erweitert. Es kann daher die Anmeldung vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes angefangen (s. oben die Einleitung §. 4 S. 15) bis zum 1. April 1873 giltig erfolgen. Der letztgenannte Tag ist noch in der Frist einbegriffen „längstens bis 1. April 1873."

b) Der Entwurf hatte nur eine präclusive Anmeldungsfrist statuirt; das Gesetz schafft eine neue Präclusivfrist in Art. 3, indem es für die wirkliche Ausführung der Cession, für die Ueberweisung einen Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem diese geschehen sein muß: „bis zum 31. Dezember" — das heißt wohl auch hier „längstens" bis zu diesem Tage — „müssen die Gefälle zur Ueberweisung gelangt sein." Der zweite Satz des Art. 3 setzt dann den Rechtsnachtheil fest, den die Nichteinhaltung dieser Frist nach sich zieht; „das Gefäll darf dann von der Grundrenten-Ablösungskasse nicht mehr übernommen werden", auch wenn es vordem rechtzeitig (Art. 2) angemeldet war. Ist die Anmeldung versäumt, so ist auch die Ueberweisung unzulässig, und es ist selbstverständlich, daß nicht angemeldete Gefälle von der Uebernahme seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen seien (Art. 2 a. E.).

Dieser Rechtsnachtheil kann denjenigen nicht treffen, der innerhalb der gesetzlichen Frist „überwiesen" hat, ohne daß es noch darauf ankäme, ob die überwiesenen Gefälle auch förmlich übernommen seien. Wann die Uebernahme erfolgt, ist unerheblich.[2])

In diesem Punkte geht das vorliegende Gesetz noch einen Schritt weiter, als die Finanzgesetze von 1856 und 1861; beide hatten nur eine Anmeldungsfrist in präclusiver Weise festgesetzt, ohne darauf ein entscheidendes Gewicht zu legen, binnen welcher

---

[2]) Die Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1872 erklären in Ziff. 3 die Vollzugsstellen und Behörden ausdrücklich als verpflichtet, alles dazu beizutragen, die Ueberweisung zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie dem Cedenten auf Verlangen mit Belehrung an die Hand gehen und ihm, so weit amtliche Behelfe zur Verfügung stehen, die wünschenswerthen Aufklärungen geben.

Digitized by Google

Zeit die Ueberweisung erfolge. Man hielt es aber für nothwendig, auch hiefür eine ausschließende Frist zu setzen, um die Geschäfte der Finanzbehörden zu erleichtern und um endlich einmal eine feste Grundlage für die Thätigkeit der Ablösungskasse zu erhalten. Aus welchen Gründen die Ueberweisung in der Zeit vor dem 1. Januar 1876 nicht erfolgt ist, macht für den Eintritt der Präclusion keinen Unterschied. Diese tritt ein, mag der Berechtigte aus freiem Entschlusse die Ueberweisung unterlassen haben, oder daran thatsächlich oder rechtlich gehindert gewesen sein. „Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber den Nachtheilen der Versäumung der Fristen[3]) findet nicht statt." Auch gegen Minderjährige und Abwesende laufen die Fristen der Art. 2 und 3; auch ihre Gefälle sind von der Uebernahme ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und überwiesen werden. Sollte für den Minderjährigen erweislich ein Nachtheil aus der Versäumung der Frist erwachsen, so bliebe ihm der Regreß gegen seinen Vormund offen.

Wer die Anmeldung bezw. Ueberweisung versäumt hat, dessen Gefäll „darf von der Ablösungskasse nicht mehr übernommen werden." Eine weitergehende Wirkung darf der Versäumung der Frist nicht beigelegt werden. Insbesondere bleibt das Recht des Grundrentenbesitzers auch später in seiner vollen Geltung; das vorliegende Gesetz ist kein „Verfallgesetz", das die Erlöschung des Rechtes für den Fall des Ablaufes der Frist drohte. Dadurch unterscheidet sich dasselbe von den Staatsschuldgesetzen von 1811 und 1822, welche denjenigen, die ihre Forderungen innerhalb einer gewissen Frist nicht angemeldet oder sonst bei Gericht angebracht haben, den Verlust ihrer Forderungen drohen, und gleichfalls keine Wiedereinsetzung zulassen.[4])

Nach diesen vergleichenden Bemerkungen über das Verhältniß des Gesetzes zum Regierungsentwurfe mögen noch einige

---

[3]) Daß gegen die beiden Fristen die rest. in int. ausgeschlossen ist, kann man nicht als eine besondere Abweichung vom Entwurfe darstellen; es folgt aus Art. 3.

[4]) S. darüber Franz Maier, gesch. Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern. Erl. 1839 S. 281 ff.

Digitized by Google

besondere Erläuterungen zu den Bestimmungen der Art. 2 und 3 folgen.

I. Der Art. 2 regelt die Anmeldung der nach Art. 1 zur Ueberweisung geeigneten Gefälle. Da die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung erfolgen kann, bezw. erfolgen muß, schon im Vorausgehenden genügend erörtert sein dürfte, so bleiben nur noch folgende Punkte übrig:

1) Das Gesetz spricht in seinem Eingang von „nachträglichen Grundrenten-Ueberweisungen." Seine Absicht geht nicht dahin, die Ausschließungsvorschriften der Finanzgesetze von 1856 und von 1861 völlig aufzuheben und so das Ablösungsgesetz von 1848 in Beziehung auf die Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungskasse einfach wiederherzustellen. Dasselbe will nur nochmals eine Frist und zwar zuvörderst zur Anmeldung der Cession gewähren, indem es die genannten Gesetze für die in Art. 2 und 3 näher geregelten Fristen außer Wirksamkeit setzt (suspendirt). Demgemäß spricht der Art. 2 von „nachträglichen Grundrenten-Ueberweisungen", indem er das Ueberweisungsgeschäft von Rechtswegen als beendigt ansieht, und nur aus Billigkeitsrücksichten noch nachträglich eine Abtretung gestattet. — Durch den Gebrauch des Wortes „diese" nachträgl. G.-R.-Ueberw. will dasselbe das Object der Anmeldung außer Zweifel stellen, indem damit auf den Art. 1 zurück verwiesen wird, der hierüber die genaueren Bestimmungen enthält.

Nur die Bestimmung des Finanzgesetzes von 1861 in Abs. II, welche die Ueberweisung ausschloß, ist durch unser Gesetz suspendirt, indem dieses vorübergehend die Wiederaufnahme von Ueberweisungen gestattet. Dagegen bleibt der Abs. III dieses Gesetzes, der den Stiftungen die Wohlthat des Art. 25 Abs. II des Ablösungsgesetzes entzieht, wenn sie davon innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, in voller Geltung. Die Stiftungen können daher zwar auf Grund des vorliegenden Gesetzes ihre Gefälle an die Ablösungskasse überweisen; allein diese vergütet ihnen dafür nur den 18fachen Betrag (s. Art. 5).[5])

[5]) Die Frage, ob den Stiftungen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist den Vortheil des Art. 25 Abs. II geltend gemacht haben, hieran

Digitized by Google

2) Die Stelle, bei welcher die Anmeldung zu geschehen hat, ist diejenige Regierungsfinanzkammer, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. [6]) Die Anmeldung darf demnach weder bei der für die Angelegenheit sonst competenten Centralstelle — der Staatsschulden-Tilgungscommission, zu der die Ablösungskasse ressortirt, noch bei dem Finanzministerium, noch bei der äußeren Behörde (dem Rentamte) erfolgen; [7]) sie ist an die im Art. 2 bezeichnete Mittelstelle zu richten. Welche der vorhandenen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen für die einzelne Ueberweisung zuständig sei, das richtet sich nach der Lage der belasteten Grundstücke, nicht nach der Lage des herrschenden Gutes, zu dem die Gefälle bisher gehörten, noch nach dem Wohnorte des betreffenden Gutsherrn. Eine Folge hievon ist es, daß ein und derselbe Grundrentenbesitzer die Anmeldung bei mehreren Regierungs-Finanzkammern zu machen hat, wenn die pflichtigen Objekte in mehreren Kreisen liegen.

3) Ueber die Art der Anmeldung enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; es fordert insbesondere keine besonderen Formen, wie etwa schriftliche Anmeldung, oder gerichtliche oder notarielle Verlautbarung. Die letztere Form ist mittelbar noch dadurch ausgeschlossen, daß das Ablösungsgesetz von 1848 in Art. 35 die Ablösungsverhandlungen für tax- und stempelfrei erklärt, — eine Bestimmung, welche von dem vorliegenden Gesetze weder aufgehoben noch geändert ist. Würde man aber zur Giltigkeit der Anmeldung eine Notariatsurkunde

---

etwas entgehe, falls sie überweisen, wird später (s. Art. 5 und 6 S. 45) besprochen werden.

[6]) Auch gegen diese amendirte Fassung lassen sich manche formelle Bedenken erheben; die Regierungsfinanzkammer ist keine selbständige Stelle, sie gehört zur Kreisregierung. Ihr geogr. Wirkungskreis heißt „Kreis", nicht Bezirk.

[7]) Daraus ergibt sich aber wohl keine absolute Nichtigkeit der bei der Unterbehörde erfolgten Meldung, sondern nur das Recht, ihre Annahme zu verweigern. Nimmt sie an und schickt die Anmeldung an die betreffende Kreisstelle noch intra terminum ein, so ist sie wohl als rite geschehen zu erachten.

Digitized by Google

verlangen, so wäre diese Bestimmung umgangen, da dann jedenfalls die Notariatsgebühren zu entrichten wären.[8]) — Wenn übrigens auch das Gesetz keine bestimmte Form der Anmeldung absolut gebietet, also auch mündliche Anmeldung zu Protokoll nicht ausschließt, so muß doch die Anmeldung ihrem Inhalte nach so erfolgen, um auf Grund derselben sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die angemeldeten Gefälle überhaupt zur Ueberweisung sich eignen und ob sie bei derjenigen Kreisstelle angemeldet werden können, bei der thatsächlich die Anmeldung geschehen ist. Es muß die Art der Gefälle und es müssen die belasteten Grundstücke genau bezeichnet sein.

4) Zur Anmeldung berechtigt ist der Natur der Sache nach blos der Grundrenten-Inhaber selbst; ein dritter nur auf Grund einer gesetzmäßigen Vollmacht desselben. Für Stiftungen oder Communen bleibt es bei der Bestimmung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Art. 7 Abs. II.),[9]) derzufolge die Curatelgenehmigung zur Ueberweisung als gegeben zu erachten ist, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für die Ueberweisung erklären. Bei Ortsstiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist sonach die Gemeindebehörde — d. i. in Städten der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeinde-Ausschuß — zur Anmeldung berechtigt. Sind Cultusstiftungen in Frage, so ist zur Anmeldung die einschlägige Kirchenverwaltung legitimirt.[10])

5) Die Wirkung der rechtzeitigen Anmeldung besteht in der dadurch gesicherten Möglichkeit der „Ueberweisung." (Art. 3.) Anderweitige Rechte können durch die Anmeldung nicht erworben werden. Insbesondere können öffentliche Stiftungen ihre Grundrenten nicht neuerlich zu dem Ende anmelden, um

---

[8]) Dieser Punkt ward auch bei der öffentlichen Berathung in der Kammer der Abgeordneten durch übereinstimmende Erklärungen aus der Mitte der Kammer, dann des Ministerialcommissärs und des Ausschuß-Referenten constatirt; s. stenogr. Ber. B. II. S. 443.

[9]) Ueber die Interpretation dieses Satzes s. meinen Commentar zum Ablösungsgesetze S. 196.

[10]) Vergl. die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 206 a. E. (meine Sammlung der Verfassungsgesetze S. 411).

Digitized by Google

die Entschädigung zu erlangen, welche der Art. 25 Abs. II des Ablösungsgesetzes von 1848 zusichert. Denn hiefür hatte das Finanzgesetz vom 20. November 1861 §. 7 Ziff. 5 Abs. III als Präclusivtermin den 1. Oktober 1864 festgesetzt, und an dieser Vorschrift hat das vorliegende Gesetz nichts geändert.

II. Der Art. 3 des Gesetzes normirt die „Ueberweisung" der Gefälle, dabei selbstverständlich sich an den Art. 1 und 2 genau anschließend. Ueberwiesen können aber nur werden:

1) die im Art. 1 in ihren Hauptcategorien aufgezählten Gefälle, welche auch der Art. 3 in drei Gruppen wiederholt, „die ständigen Gefälle, die Handlohnsäquivalente und die Bodenzinse" (bez. die entsprechenden Bodenzinscapitalien) welche der Art. 1 definirt, — jedoch

2) nur dann, wenn sie innerhalb der im Art. 2 festgesetzten unerstrecklichen Frist „angemeldet" sind. Unerläßliche Voraussetzung der Ueberweisung ist sonach der Nachweis der rechtzeitig geschehenen Anmeldung. — Dabei kann die Frage entstehen, ob eine Anmeldung, welche auf Grund der älteren Gesetzgebung noch vor dem 1. Oktober 1861 erfolgt ist, die aber bis jetzt nicht zur Ueberweisung geführt hat, weil derselben thatsächliche oder rechtliche Hindernisse sich entgegenstellten, als genügend zu betrachten sei, um auf deren Grund hin zu überweisen. Wir glauben, daß diese Frage zu bejahen sei, da das Gesetz nur einen ausschließlichen Endpunkt statuirt und da kein Grund ersichtlich ist, aus welchem diese frühere Anmeldung nun wirkungslos sein sollte. Die Stellung solcher Personen hat sich nur insofern geändert, als auch sie jetzt bezüglich der Ueberweisung an die Frist des Art. 3 gebunden sind. Falls die Ueberweisung nicht bis zum 31. Dezember 1875 vollzogen ist, darf die Ablösnngskasse die betreffenden Gefälle nicht mehr übernehmen.

3) Zur wirklichen Ueberweisung eignen sich nur liquide Gefälle. Besteht darüber Streit, wer berechtigt oder verpflichtet sei, oder über die Existenz resp. den Umfang des Rechtes, und ist dieser Streit bis zum 31. Dezember 1875 nicht endgiltig entschieden, so ist die Ueberweisung ausgeschlossen.

4) Bezüglich der Berechtigung zu überweisen müssen analog

Digitized by Google

dieselben Grundsätze gelten, wie bezüglich der Anmeldung (s. oben Ziffer I, 4 S. 36).[11] An wen die Gefälle zu überweisen seien, darüber enthält der Art. 3 keine Bestimmung. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Ueberweisung an dieselbe Stelle erfolgen könne, bei welcher die Gefälle angemeldet worden sind (Art. 2) und daß sohin die Regierungsfinanzkammern und die ihnen untergeordneten Rentämter das Vermittlungs-Organ zwischen den Cedenten und der Ablösungskasse bilden.[12] Zunächst erfolgt demgemäß die Ueberweisung wohl an das Rentamt, in dessen Bezirke die belasteten Objekte liegen. Jedes Rentamt stellt ein Verzeichniß der innerhalb seines Bezirkes überwiesenen Gefälle her und übermacht dasselbe der vorgesetzten Kreisstelle, welche ihrerseits eine nach den Rentämtern geordnete Uebersicht fertigt.

5) Eine förmliche Annahme-Erklärung (Acceptation) von Seite der Finanzkammer oder der Staats-Schulden-Tilgungs-commission ist zur Wirksamkeit der Ueberweisung nicht erforderlich; die einseitige Erklärung des Berechtigten, daß er überweisen wolle, ist genügend.

Erhebt sich in einem einzelnen Falle Streit darüber, ob die Staatsbehörden zur Annahme verpflichtet seien, bez. ob die Ueberweisung mit Recht vorgenommen werden könne, also z. B. über die Subsumtion eines Gefälles unter den Art. 1 des Gesetzes, so ist dieser Streit durch die Finanzstellen zu instruiren und zu entscheiden. Als zuständig hiezu in erster Instanz erscheint die einschlägige Kreisregierung, Kammer der Finanzen, in zweiter Instanz das Staatsministerium der Finanzen, das den Vollzug der Ablösungsgesetze, soweit die Ablösungskasse dabei betheiligt ist, in oberster Instanz zu überwachen hat. Eine Beschwerde bei den Kammern wegen Verweigerung der Ueber-

---

[11] Vergl. noch wegen der verschiedenen hier möglichen Eventualitäten (Miteigenthum, Fideicommißverband u. a.) meinen Commentar zum Ablösungsgesetz S. 230.

[12] Diese unsere Meinung ist auch in den öfter schon angeführten Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1872 als richtig anerkannt, indem darin die Finanzkammern die nöthige Anweisung darüber erhalten, wie sie die Ueberweisung zu effectuiren haben.

Digitized by Google

nahme Seitens der Ablösungskasse ist unseres Erachtens nicht zulässig, da das betreffende Recht kein constitutionelles ist.[13])

6) Die Ueberweisung der Grundrenten geschieht „an die Ablösungskasse des Staates" (Art. 1); die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ist nur das Vollzugsorgan, durch welches die Ueberweisung effectuirt wird. Ueber die Art des Verfahrens, welches diese Stelle einzuhalten hat, um die cedirten Grundrenten schließlich an die Ablösungskasse zu übertragen, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es ist daher Sache der leitenden obersten Finanzstelle, hierüber das Geeignete zu verfügen. Dieses ist denn auch durch die reglementäre Entschließung vom 29. Juli 1872 geschehen. Darnach haben die Regierungsfinanzkammern über die bei ihnen angemeldeten und überwiesenen Grundrenten Verzeichnisse,[14]) geschieden nach den einzelnen Cedenten, anzufertigen, in welchen neben den Arten der Gefälle und ihrem Natural- resp. Geldbetrage die Zeit der geschehenen Anmeldung und Ueberweisung zu verzeichnen ist. Auf Grund dieser Verzeichnisse weist dann das Finanzministerium die überwiesenen Renten bei der Ablösungskasse ein, indem es die zu prästirenden Ablösungsschillinge festsetzt.

III. Zur Erläuterung des Art. 4 ist etwas Weiteres als das, was wir bereits im Allgemeinen erwähnt haben, kaum nöthig. Er zieht nur die Consequenz aus den Bestimmungen, welche in den Artikeln 2 und 3 über die Zeit der Anmeldung, bezw. Ueberweisung getroffen sind.

Art. 5.

Für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten vergütet die Ablösungs-

---

[13]) Es läßt sich nicht behaupten, geschweige denn beweisen, daß die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes von 1848 über die Ablösungskasse zu den Verfassungsgesetzen gehören; jedenfalls ist das vorliegende Gesetz kein Verfassungsgesetz (s. oben S. 21) und es kann sonach von dem ständischen Beschwerderecht hier keine Rede sein.

[14]) Mit der Entschließung vom 29. Juli 1872 ist ein Formular für die Anfertigung dieser Verzeichnisse vertheilt worden.

Digitized by Google

kasse den achtzehnfachen Betrag des fixen jährlichen Gefälls, oder, soweit Bodenzinse zur Ueberweisung gelangen, den Normalbetrag des Bodenzinscapitals in 4procentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. in Frage stehen, durch Baarzahlung.

Als Entschädigung für die Verwaltungslasten hat die Grundrenten-Ablösungskasse zwei Procent von dem nach vorstehenden Bestimmungen sich ermittelnden Ueberweisungswerthe in Abzug zu bringen.

Art. 6.

Für die nach diesem Gesetze zur Ueberweisung gelangenden Handlohnsäquivalente leistet die Ablösungskasse eine Vergütung von 78 Procent ihres Betrages in Ablösungsschuldbriefen (Art. 5 Abs. 1).

Die Art. 5 und 6, welche den Schluß der ersten Abtheilung des Gesetzes (s. die Einleitung §. 5 S. 14 und 24) bilden, treffen die nöthigen Verfügungen über die Verbindlichkeiten, welche die Ablösungskasse gegenüber den überweisenden Grundrenten-Inhabern in Folge der geschehenen Ueberweisung zu erfüllen hat. Sie entsprechen den Art. 3 und 4 des Regierungsentwurfes, erfuhren jedoch im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten folgende Aenderungen, denen die Kammern beitraten:

1) Als nur redactionelle Aenderungen stellen sich zwei Differenzen dar:

a) die Bildung zweier Absätze in Art. 5, um die Verschiedenheit des Inhaltes dieser beiden Absätze mehr hervortreten zu lassen;

b) der Schluß des Abs. I im Art. 5, der die Art der Vergütung regelt, welche für die überwiesenen Gefälle zu leisten ist: „in 4procentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. in Frage stehen, durch Baarzahlung." Wir können auch in diesem Zusatz keine materielle Abweichung vom Entwurfe erblicken. Der Regierungs-

Digitized by Google

Entwurf sowohl als der des Ausschusses und demgemäß auch das Gesetz gehen von dem leitenden Gedanken aus, daß das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 in allen Punkten in Geltung bleibe, welche durch das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich geändert sind. Es hätten sonach die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes Art. 25 Abs. I in Verbindung mit Art. 27 zur Anwendung kommen müssen, wenn der fragliche Satz in unserem Gesetze keine Aufnahme gefunden hätte, d. i. es hätte genau dasselbe als Norm gegolten, was jetzt gilt.[1])

c) Die gleiche Bemerkung gilt von der Einschaltung in Art. 6 „in Ablösungsschuldbriefen"; denn auch in dieser Richtung enthält das vorliegende Gesetz nur eine Wiederholung dessen, was das Ablösungsgesetz von 1848 Art. 26 Abs. II bereits verfügt hatte, und die Verpflichtung, bezw. Berechtigung der Ablösungskasse wäre ebenso zu beurtheilen gewesen, wenn die Einschaltung unterblieben wäre. — Die in der Parenthese am Schlusse des Artikels eingeschaltete Verweisung auf Art. 5 Abs. I lautete in dem Vorschlage des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten einfach (Art. 5). Bei der Berathung des Entwurfes von Seite der Kammer der Reichsräthe wurde darauf hingewiesen, daß dieses Citat nur den Abs. I des neu redigirten Art. 5 im Auge haben könne, nicht auch den Abs. II, indem man damit nur andeuten wolle, in welcher Art die Entschädigung zu zahlen sei. Diese Erwägung wurde auch von der Kammer der Abgeordneten als richtig anerkannt und demgemäß das Citat so gefaßt, wie es jetzt lautet.[2])

2) Materiell abweichend ist die Verfügung des Art. 6 des Gesetzes, indem der Regierungs-Entwurf für die zur Ueberweisung gelangenden Handlohnsäquivalente eine Vergütung von 80 Procent ihres Betrages zu leisten vorschlug, während das Gesetz nur 78 Procent gewährt. Die Regierung ging dabei von

---

[1]) Dieselbe Bestimmung im Anschlusse an das Ablösungsgesetz findet sich auch im Art. 19 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (H. B. I. S. 89).

[2]) Vergl. darüber die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1871/72, Prot.-B. I. S. 416.

Digitized by Google

der Ansicht aus, daß man auch unter Zurechnung der Verwaltungskosten mit dieser Entschädigung nicht zu Schaden kommen werde, sie sohin billiger Weise den Renten-Besitzern gewähren könne, weil die noch ausstehenden Handlohnsäquivalente in verhältnißmäßig naher Zukunft fällig würden und sohin die Ablösungskasse diese Mehrleistung ohne Verlust-Gefahr übernehmen könne. Allein im Ausschusse wurde dagegen geltend gemacht, daß irgend eine sichere Gewähr dafür nicht bestehe, daß die Aequivalente so rasch anfielen, um die Ablösungskasse vor Schaden zu bewahren. Bei einem Bezuge mit unbestimmter Fälligkeit müssen die Fälle, welche der Kasse in Folge schnellen Anfalles Vortheil brächten, den Verlust ausgleichen, welcher für sie durch ungünstige, d. i. verhältnißmäßig späte Anfälle entstünde.[3]) Diese Bedenken erhielten im Ausschuß die Stimmen-Mehrheit und so beschloß man, es bei dem ursprünglichen schon im Ablösungsgesetze bestimmten Vergütungsmaßstabe zu belassen. Diesem Beschlusse traten die Kammern bei und so wurde der Vorschlag zum Gesetz erhoben.

Zur Erläuterung der beiden Artikel mögen noch folgende Bemerkungen dienen:

1) Der Artikel 5 regelt die Vergütung „für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten"; die angeführten Worte schließen die Anwendung des vorliegenden Artikels überall da aus, wo eine Ueberweisung an die Ablösungskasse auf Grund und im Vollzuge anderer Gesetze erfolgt ist oder erfolgt. In Fällen dieser Art bleibt es bei demjenigen Vergütungsmaßstab, den die betreffenden Gesetze statuiren. Dies gilt namentlich von solchen Ueberweisungen, welche etwa noch nachträglich auf Grund des Ablösungsgesetzes

---

[3]) Es dürfte nicht ohne Interesse sein, aus den Motiven des Regierungsentwurfes einige auf die Handlohnsäquivalente bezügliche Daten anzuführen. Im Ganzen waren bis zum Jahre 1861 an solchen Aequivalenten an die Ablösungskasse abgetreten worden 20,115,000 fl. Davon waren vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1862/63, also in 15 resp. 14 Jahren zum Anfall gelangt 53 Procent, bis zum Jahre 1868 oder nach nahezu 20 Jahren 72 Proc.; es blieben also von den bereits abgetretenen noch 28 Procent ausständig (s. die Beil. zu den Verh. B. II. S. 335).

Digitized by Google

von 1848 erfolgen, weil ein rechtzeitig angemeldetes Gefäll aus irgend welchen Gründen bisher nicht überwiesen war, dann von jenen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Waiderechtes geschehen.

2) Der Vergütungsmaßstab, den der Art. 5 sanctionirt, ist ein anderer, als der des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, dessen Art. 25 Abs. I den 20fachen Betrag der fixen Rente als Aequivalent dem Cedenten gewährte und zwar diesen Betrag in voller Summe dem Grundrenten-Inhaber behändigen ließ. Das vorliegende Gesetz gewährt nur den 18fachen Betrag des fixen jährlichen Gefälles, oder (was damit gleichbedeutend ist) bei solchen Gefällen, welche bereits in Bodenzinse umgewandelt sind, den Normalbetrag des Bodenzinscapitals, und räumt der Grundrenten-Ablösungskasse das Recht ein, von dem 18fachen Betrage des Fixums resp. dem Bodenzinscapital zwei Procent als Entschädigung für die Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und nur den Rest als Vergütung an den Cedenten zu berichtigen.[4]) Wer also z. B. der Ablösungskasse einen Bodenzins[5]) von 6 fl. überweist, erhält dafür nach Abs. I des Art. 5 das entsprechende Bodenzinscapital von 150 fl. in Ablösungsschuldbriefen; er muß sich jedoch einen Abzug von 2 Procent als Ersatz der Verwaltungskosten gefallen lassen; er erhält also statt 150 fl. nur 147 fl. — Bei der Vergütung, welche die Ablösungskasse für die überwiesenen Handlohnsäquivalente leistet (Art. 6), ist ein solcher Abzug für die Verwaltungskosten nicht zulässig; die durch den Art. 6 normirte Vergütung ist in ihrem vollen Betrag an den Cedenten zu entrichten.

3) Eine Folge der Bestimmung des Gesetzes über den Vergütungsmaßstab ist es, daß die Staatskasse für die überwiesenen Gefälle nicht mehr zu leisten hat, als sie in Wirklichkeit von den Pflichtigen an Capital und Zinsen erhält, daß also die

---

[4]) In dem Gesetzentwurf von 1865, wie er vom Ausschuß modificirt worden war, wurde, wie wir oben (Einl. §. 3 S. 11) gesehen haben, nur Ein Procent zum Abzuge beantragt.

[5]) Wir setzen selbstverständlich einen solchen Bodenzins voraus, der unter den Art. 1 unseres Gesetzes fällt.

Digitized by Google

Nothwendigkeit eines Staats-Zuschusses zur Vergütung und seinerzeitigen Einlösung der Ablösungsschuldbriefe bezüglich der nach dem vorliegenden Gesetze erfolgenden Ueberweisungen nicht mehr besteht. Auch den Verwaltungsaufwand, den die Zugänge verursachen, soll die Ablösungskasse selbst zu decken in den Stand gesetzt werden, indem sie zu diesem Ende dem Cedenten 2 Procent des Ablösungscapitals abziehen darf,*) während der Pflichtige das Ganze zu verzinsen und heimzuzahlen hat.

4) Wurden Gefälle abgetreten, welche bisher noch in ihrer ursprünglichen Gestalt entrichtet wurden, also noch nicht in Bodenzins umgewandelt waren, so sind dieselben sofort in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in solche zu verwandeln, — eine Operation, die zweckmäßiger Weise gleichzeitig mit der bei der Ueberweisung stattfindenden Liquidation vorgenommen werden kann.

5) Das vorliegende Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte die Verzinsung der Ablösungsschuldbriefe beginne. Mit Rücksicht auf den leitenden Grundsatz über das Verhältniß desselben zum Ablösungsgesetze bleibt es daher in dieser Beziehung bei dem, was das letztere Gesetz verfügt. Der Art. 25 Abs. II desselben lautet aber: „Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten 2 Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben." — Ob auch die letztere Vorschrift noch zu Recht bestehe, erscheint uns sehr zweifelhaft, da unser Gesetz über die Anmeldung besondere Bestimmungen enthält.

---

*) Ueber die rechnerische Behandlung der reducirten Ablösungscapitalien verfügt die öfter citirte Vollzugsinstruction, was folgt: „Auf die Verrechnung der zur Ueberweisung gelangenden ständigen Renten und Bodenzinse und der hiefür anfallenden Ablösungsschillinge hat der Abzug nach Art. 5 Abs. II des Gesetzes keinerlei Einfluß. Der hierdurch erzielte Ueberschuß an Rente und Tilgungsmitteln wird vielmehr durch seine gesetzliche Verwendung von selbst zu einer Verminderung der Staatszuschüsse für den Gesammtverzinsungs- und Verwaltungsaufwand der Ablösungskasse führen und so auf dem einfachsten und natürlichsten Wege seine gesetzliche Bestimmung erfüllen."

Digitized by Google

Dagegen ist an der fortdauernden Giltigkeit der Hauptverfügung über den Beginn der Verzinsung kaum ein Zweifel möglich. [7])

6) Ein weiterer Abzug als der durch Art. 5 Abs. II normirte darf dem Ueberweisenden nicht gemacht werden. Ein Zweifel könnte in dieser Beziehung sich erheben bei Stiftungen, welche nun ihre bisher selbst verwalteten Grundgefälle und Bodenzinse an die Ablösungskasse abtreten, nachdem sie zuvor auf Grund des Art. 25 Abs. II des Ablösungsgesetzes von 1848 die Entschädigung „bis zum 20fachen Betrage" erhalten hatten. Eine Refundirung des hiernach ihnen gewährten Mehrbetrages kann von ihnen nicht verlangt werden, da ihnen das vorliegende Gesetz eine solche nicht zur Pflicht macht; es ist ihnen vielmehr der 18fache Betrag der fixen Rente mit Abzug der 2 Procente für Verwaltungskosten voll zu gewähren. [8])

7) Ueber die Art des Vollzugs der Bestimmungen der Art. 5 u. 6 unseres Gesetzes hat die k. Staatsschuldentilgungs-Commission am 1. September 1872 eine besondere Bekanntmachung erlassen, [9]) deren wesentlichen Inhalt wir hier folgen lassen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., vom 1. September 1872.

I.

Die Emission der neuen Obligationen der k. Grundrenten-Ablösungskasse bildet eine Fortsetzung der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 S. 97) entstandenen Grundrentenschuld, und es lauten die neuen Schuldurkunden ebenfalls auf Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. [10])

---

[7]) Vergl. zur Erläuterung des Satzes meinen Commentar zum Ablösungsgesetz S. 233.

[8]) Auch die Vollzugsinstruction weist die Staatsbehörden in diesem Sinne an.

[9]) S. dieselbe im Regierungsblatte von 1872 S. 2077 ff.

[10]) Die Norm für das Verfahren der Ablösungskasse bis zum Jahre 1861 s. in der Bekanntmachung vom 7. April 1849 (Reg.-Bl. von 1849 S. 300 ff.).

Digitized by Google

Als Zinstermine derselben sind vorläufig der 1. Januar und 1. September bestimmt, und behufs Zinserhebung werden jeder Obligation auf einem gesonderten Bogen 38 ganzjährige Coupons au porteur für die Jahre 1874—1911, dann eine Couponsanweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte — von 1912 an — beigegeben.

II.

Die neuen Ablösungs-Obligationen enthalten eine roth-geschriebene Serien- und eine schwarzgeschriebene Kassakataster-Nummer im Anschlusse an die Reihenfolge der Nummern der älteren Ablösungsschuldbriefe.

Jede Serie umfaßt 1000 fl. Capital, sohin bilden

40	Obligationen	à	25 fl.,
10	„	à	100 fl.,
2	„	à	500 fl.,
1	Obligation		1000 fl.

je eine Serie.

Die Kassakataster-Nummer läuft auf allen Obligationen fort.

III.

Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten, oder im Falle die Ansprüche Dritter es erfordern, durch Vormerkungen der k. Grundrenten-Ablösungskasse mit Namenseinschreibungen oder Vinculirungen versehen werden, wodurch übrigens die Eigenschaft der Coupons als au porteur-Papiere keine Veränderung erleidet.

IV.

In Bezug auf die Vergütung des Ablösungsbetrages mittelst Obligationen ist die k. Grundrenten-Ablösungskasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Obligationen werden nach den von den k. Regierungsfinanzkammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen au porteur oder mit Namenseinschreibungen auf Privatpersonen, Fideicommisse, Familienstiftungen ꝛc. versehen, ausgestellt. Die Gemeinden und die unter der Curatel eines k. Bezirksamtes, einer k. Kreisregierung oder eines k. protestan-

Digitized by Google

tischen Consistoriums stehenden Stiftungs-Verwaltungen erhalten für die Ueberweisungssummen au porteur-Obligationen verabfolgt und haben für die erforderliche Vinculirung derselben nach den hierüber bestehenden Vorschriften selbst Sorge zu tragen, soferne nicht nach dem Inhalte der Ueberweisungs-Verzeichnisse die Hinterlegung der Obligationen bei einer k. Behörde stattzufinden hat.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungs-Capitalien mit Obligationen à 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden. In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden, und zwar:

bis zu dem Capitalsbetrage von 50,000 fl.
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 20 Procent,
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 4 Procent
des Capitalsbetrages;

bei höheren Vergütungssummen
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 5 Procent,
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 1 Procent
des Capitalsbetrages.

Die Abgabe von Schuldbriefen zu 25 fl. darf in keinem Falle ein Procent der Gesammtvergütung überschreiten, wenn nicht die Ausgleichung es erfordert.

c) Hinsichtlich der unter a und b gemachten Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an die Ablösungskasse bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungsverzeichniß aufgenommen und von der k. Grundrenten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die genannte Kasse nicht verbunden.

d) Die treffenden Zinsraten bis zum Zinslaufanfang der Obligationen werden bei der Capitals-Vergütung baar bezahlt; die k. Grundrenten-Ablösungskasse ist jedoch angewiesen, die Wahl der zu emittirenden Obligationen in Bezug auf den

Digitized by Google

Zinstermin so zu treffen, daß hiebei an Zinsraten der möglichst geringe Betrag baar zu entrichten ist.

V.

Die verfallenen Zinscoupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der k. Grundrenten-Ablösungskasse, von sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern, und solange nicht anders verfügt ist, auch von den k. Bankkassen, von der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, dann von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. eingelöst.

VI.

Wer die Vergütung seines Ablösungs-Capitales bei der k. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden, für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der k. Grundrenten-Ablösungskasse in München wohnen, gilt als Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Capitals- und Zinsraten durch die k. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die k. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung mittelst Hinterlegung bei einem k. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungs-Schein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

Art. 7.

Alle der Grundrenten-Ablösungskasse des Staates überwiesenen Grundgefälle, Bodenzinscapitalien und Handlohnsäquivalente sind Kraft des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tilgen.

Art. 8.

Vom 1. Januar 1876 an werden alle an die Ablösungskasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, die

Digitized by Google

den Jahresbetrag von 6 kr. für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht.

Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten, und ist damit die zur Ablösungskasse fließende Leistung, beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinscapital vollständig getilgt.

Der Artikel 7 leitet die zweite Abtheilung des Gesetzes (Art. 7—16) ein, welche die Art der Tilgung der an die Ablösungskasse des Staates seit 1848 bis Ende 1875 übergegangenen Grundgefälle regelt.[1]) Er spricht den allgemeinen leitenden Grundsatz in dieser Beziehung aus, der diese Abtheilung des Gesetzes beherrscht, indem er die Tilgung geradezu von Rechtswegen gebietet, also zwangsweise Abtragung der Grundlasten anordnet: „Alle Gefälle sind zu tilgen."

Diese Abtheilung des Gesetzes weicht principiell sehr wesentlich von dem Regierungs-Entwurf, und noch mehr von dem Grundlasten-Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 ab. Letzteres hatte es bekanntlich, abgesehen von der Bestimmung in Art. 15 Abs. III über die Zahlung des Aequivalents für das Handlohn und andere Besitzänderungsabgaben, vollkommen der freien Entschließung des Pflichtigen anheimgestellt, ob er die auf seinen Grundstücken ruhenden Lasten tilgen wolle oder nicht. Entschloß er sich aus freien Stücken zur Tilgung, so ließ ihm das Gesetz auch weiter noch unter mehreren Tilgungs-Arten die Wahl; er konnte durch Baarzahlung auf einmal oder durch Entrichtung von Annuitäten seine Schuld tilgen, oder sie durch Umwandlung in ein Bodenzins-Capital reduciren. Ja selbst dann, wenn der Pflichtige sich zur Tilgung in der Form der Zahlung von Annuitäten entschlossen hatte, unterlag er keinem Zwange zu der regelmäßigen Fortsetzung dieser Zahlung; das Gesetz verfügte blos, daß diejenigen Pflichtigen, welche an ihren Annuitäten

[1]) Von dem Inhalte der Art. 10—12 ist hier einstweilen abgesehen; ihre praktische Bedeutung ist wohl eine relativ geringe, da voraussichtlich die überwiegende Mehrzahl der Grundgefälle überwiesen werden wird.

Digitized by Google

Ausstände erwachsen lassen, die Annuitäten soviele Jahre länger zu entrichten haben, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt. (Abl.-Ges. Art. 30 Abs. II.) Eine Folge hievon war es, daß eine geordnete gleichmäßige Verwaltung dieser Annuitäten, wo nicht unmöglich, so doch sehr schwierig war. [2])

War in den bisher besprochenen Beziehungen die Lage des Pflichtigen nach dem Ablösungsgesetze eine günstigere, als nach dem vorliegenden Gesetze, so erscheint der jetzige Art. 8, soweit er die Höhe der Tilgungsrate festsetzt, für denselben vortheilhafter als das ältere Recht. Der Art. 30 des Ablösungsgesetzes verfügt nämlich in seinem ersten Absatz, daß der Pflichtige, wenn er das Ablösungscapital mittelst Annuitäten abtragen will, entweder sein ganzes bisheriges Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die durch Bestellung eines Bodenzinscapitals herbeigeführte Reduction 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang zu zahlen habe. Er zahlte also, wenn sein fixes Geldreichniß 100 fl. betrug, entweder diese 100 fl. 34 Jahre lang, oder 90 fl. 43 Jahre lang, oder er entrichtete, wenn er ein Bodenzinscapital bestellt hatte, neben dem 4procentigen Zins zu 72 fl. noch 28, resp. 18 fl. jährlich als Annuität. Für die Zukunft erhöht sich sein Bodenzins um ein Achtel, also in obigem Falle um 9 fl., und es beträgt sein jährliches Reichniß 81 fl. [3])

Angesichts der Erfahrungen, welche man seit 1848 über die Wirkungen dieses Freiwilligkeits-Systems gemacht hatte (s. die Einleitung §. 2 Seite 8), glaubte der Ausschuß dasselbe verlassen und das Wahlrecht der Pflichtigen so enge als möglich begränzen zu müssen. Er stellte daher die Tilgung nicht ferner der freien Entschließung anheim, sondern er macht sie den Pflichtigen zur Auflage und schreibt die Art der Tilgung bestimmt

---

[2]) Ein Uebelstand, der besonders störend für die Verwaltung wirken mußte, bestand noch darin, daß der Pflichtige auch bezüglich des Beginnes der Annuitätenzahlung an keine bestimmte Zeit gebunden war.

[3]) Dieser Vorzug des neuen Gesetzes erleidet allerdings einige Beschränkung durch die längere Dauer der Tilgungsperiode, allein er bleibt doch ein Vorzug; denn gerade von dem möglichst geringen Satz der Tilgungsrate hängt die praktische Durchführung des Gesetzes ab.

Digitized by Google

vor (Art. 8). — Im Großen und Ganzen wollte es der Regierungsentwurf bei dem Systeme des Ablösungsgesetzes belassen. Nur für einzelne Fälle, in welchen das Interesse der Grundrentenbesitzer besonders gefährdet und es sohin geboten schien, durch gesetzliche Nachhilfe dieses Interesse zu schützen, hatte der Entwurf eine Tilgung der Grundlasten geboten (Art. 5), nämlich dann, wenn die belasteten Grundstücke zertrümmert oder einzelne mitbelastete Grundstücke von dem Hauptgute abgetrennt wurden. Auch der Ausschuß ist auf diesen Gedanken grundsätzlich eingegangen; er hat jedoch die Voraussetzungen der zwangsweisen Tilgung oder Ablösung anders normirt als dieses im Entwurfe geschehen war. Auf diese Abweichungen hier schon näher einzugehen, ist verfrüht; wir werden darüber bei der Erläuterung der Artikel 15 und 16 des Gesetzes zu sprechen Gelegenheit haben.

Zur Erläuterung der beiden vorstehenden Artikel fügen wir noch Folgendes bei:

1) Die zwangsweise Ablösung umfaßt „alle der Grundrenten-Ablösungskasse des Staates überwiesenen Grundgefälle, Bodenzinscapitalien und Handlohnsäquivalente", gleichviel ob sie auf Grund des Ablösungsgesetzes von 1848 oder jetzt „nachträglich" zur Ueberweisung gelangt sind. Wie wir oben bei der Erläuterung des Art. 1 gesehen haben, sind es die Bodenzinscapitalien, welche „nachträglich" zur Ueberweisung gekommen sind und auf welche sich sohin auch das Gebot der Tilgung erstreckt. — Auch auf den Betrag des Gefälles oder Bodenzinses kommt nichts an, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob es unter die Bestimmung des Gesetzes falle? Nur die Art der Tilgung ist, wie später sich zeigen wird, verschieden geregelt, je nachdem die Jahresleistung den Betrag von 6 kr. übersteigt, oder sich blos auf 6 kr. bez. noch weniger beläuft (Art. 7).

Nicht unter die Herrschaft der Art. 7 und 8 fallen:

a) Die Grundgefälle und Bodenzinse (sowie die entsprechenden Capitalien) der Staatskasse, welche zur Deckung des

Digitized by Google

Staatsbedarfs bestimmt sind;[4]) nur die „überwiesenen" Gefälle . . . sind zu tilgen.

b) Die Grundgefälle, Bodenzinscapitalien und Handlohnsäquivalente von Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche innerhalb der im Art. 3 festgesetzten Zeit noch nicht überwiesen sind, also für die Zukunft im Besitze der bisherigen Inhaber verbleiben. Ueber ihre Behandlung geben die Art. 10—12 unseres Gesetzes Maß; es wird hier auf diese verwiesen.

2) Die Tilgung hat Kraft des Gesetzes nach Maßgabe der näheren im Gesetze getroffenen Bestimmungen zu erfolgen. Es bedarf sonach weder einer Uebernahme oder Anerkennung der Tilgungspflicht von Seite des Belasteten, noch ist eine Mahnung von Seite der Ablösungskasse oder eine förmliche Geltendmachung ihres Rechtes auf Tilgung erforderlich. Ebenso ist aber auch ein Erlaß oder ein Verzicht auf dieses Recht als unzulässig zu erachten. Die Kasse kann ferner weder die Zeit der beginnenden Tilgung, noch die Modalitäten derselben, sei es einseitig, sei es im Einverständnisse mit dem Pflichtigen abändern; denn die Tilgung muß kraft des Gesetzes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor sich gehen. Diese Auslegung allein entspricht dem leitenden Grundsatze des Gesetzes, das die Ablösungskasse nicht blos binnen bestimmter Frist von ihren Verbindlichkeiten befreit, sondern auch nach möglichst einfachen und gleichförmigen Regeln verwaltet wissen will.[5]) Ob diese Vorschrift auch ältere, vor unserem Gesetze abgeschlossene Verträge über Tilgung von Grundlasten berühre, darüber wird sich bei der Erläuterung des Art. 13 genauer zu sprechen Gelegenheit bieten.

3) Der Art. 8 normirt die Zahl und die Höhe der Annuitäten zur Ablösung aller jener Leistungen an die Ablösungskasse, welche „den Jahresbetrag von 6 kr. für ein einzelnes Grund-

---

[4]) Dieser Punkt ward ausdrücklich constatirt bei der Vorberathung des Gesetzentwurfes im Ausschuß der Kammer der Reichsräthe (s. die Beil. zu den Verhandl. B. I. S. 451).

[5]) S. stenogr. Ber. B. II. S. 445, wo der Referent sich in diesem Sinne äußert.

Digitized by Google

stück übersteigen." — Als Tilgungsrate nahm der Ausschuß ein halbes Procent an oder, wie es im Gesetze ausgedrückt ist, die Leistung des Pflichtigen wird um den achten Theil ihres Betrages erhöht. Wer also bisher von einem Bodenzinscapital zu 50 fl. den Jahreszins von 2 fl. an die Ablösungskasse entrichtet hat, zahlt fortan 2 fl. 15 kr. an dieselbe, wovon als Tilgungsrate der Betrag von 1/2 Procent i. e. 15 kr. erscheint. Mit der Festsetzung der Tilgungsrate ist strenge genommen auch die Tilgungsperiode bereits bestimmt. Eine Annuität von 1/2 Procent giebt mit Zuhülfenahme der Zinseszinsen in 57 Jahren 100 fl.; es ist also beim richtigen Eingange der Annuitäten und wenn die zinsbringende Anlegung der Theilzahlungen sofort möglich ist, das Capital in 57 Jahren abgezahlt. Um jedoch die Ablösungskasse vor Verlust zu sichern, wurde die Tilgungsperiode um 2 Jahre erweitert, also auf 59 Jahre festgestellt. Dem entsprechend verfügt der Art. 8, daß die Annuitätenzahlungen in 59 Jahresraten, vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1934 einschließlich zu entrichten seien, daß also für das Jahr 1876 zum ersten, für das Jahr 1934 zum 59. Male der um ein Achtel erhöhte Betrag der Leistung an die Ablösungskasse zu zahlen sei. — Kein Pflichtiger kann verlangen, daß er bereits vor dem Jahre 1876 mit der Zahlung der Annuität beginnen dürfe. Denn dieser Anfangstermin ist im Interesse der geordneten und gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes festgesetzt und es steht diese Verfügung des Art. 8 in genauer Verbindung mit dem Art. 3, der den letzten Dezember 1875 als äußersten Zeitpunkt für die Ueberweisung statuirt. In dem Momente, wo die Finanzverwaltung mit dem Ueberweisungsgeschäfte abschließt, beginnt das Tilgungsgeschäft. Ebenso wenig als eine frühere Eröffnung der Annuitätenzahlung ist es gestattet, später als im Jahre 1876 damit zu beginnen oder im Laufe der Tilgungsperiode auszusetzen und sonach das Tilgungsgeschäft auf mehr als 59 Jahre oder über das Jahr 1934 hinaus zu erstrecken; die Verfügung des Art. 30 Abs. II des Ablösungsgesetzes ist aufgehoben. Die Uebelstände, welche diese Verfügung für die Ausführung des Ablösungsgesetzes in der Praxis erzeugt hatte, sollten gründlich beseitigt werden.

Digitized by Google

4) Die Gesammtleistung an die Ablösungskasse, in Zukunft $^9/_8$ des bisherigen Bodenzinses betragend, kann zwar bezüglich der Perception und der Verbuchung als ein Ganzes behandelt werden.[6]) Allein rechtlich müssen doch die Bestandtheile dieser Leistung getrennt und verschieden beurtheilt werden, denn der ursprüngliche Bodenzins ist auch für die Zukunft als Zins anzusehen und bestimmt, der Ablösungskasse die Mittel zur Berichtigung der Zinsen der von ihr ausgegebenen Ablösungsschuldbriefe zu gewähren. Die Tilgungsrate erscheint dagegen als theilweise Capitalszahlung und ist daher auch als solche zu beurtheilen. In den Rechnungen muß daher das, was sich als Capitaltilgung darstellt, ausgeschieden und besonders verrechnet werden,[7]) in gleicher Weise wie die etwa in einem bestimmten Zeitraume gezahlten Ablösungsschillinge und Handlohnsäquivalente. — Dagegen ist es nicht nöthig, die durch die Leistung der erhöhten Abgabe von Jahr zu Jahr bewirkte Verminderung des Capitals besonders zu constatiren und ziffermäßig vorzutragen. Eine solche Abrechnung zwischen der Ablösungskasse und dem Pflichtigen ist nur dann geboten, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 gegeben sind, also Zwangstilgung Platz greift, oder wenn der Pflichtige von dem Rechte der Baarzahlung nach Maßgabe des Art. 16 Gebrauch macht.

---

[6]) Die Vollzugsinstruction vom 30. Juli 1872 ordnet dieses auch unter Ziffer 3 an. Sie bestimmt daher, daß fernerhin das durch die Instruction vom 28. Sept. 1848 für die nach dem älteren Gesetze constituirten Annuitäten angeordnete besondere Abrechnungsbuch nicht mehr nöthig sei. Es genüge, daß in den Grundbüchern der Ablösungskasse neben dem Betrage des Bodenzinses in zwei kleinen Nebenrubriken der Zuschlag von $^1/_8$ (d. i. die Tilgungsrate) und der Gesammtbetrag der um diesen Zuschlag erhöhten Leistung, d. i. $^9/_8$ des ursprünglichen Bodenzinses vorgetragen und diese neue Schuldigkeit dem Pflichtigen gegen Marginalunterschrift bekannt gegeben werde.

[7]) Zu diesem Zwecke ordnet die angeführte Vollzugsinstruction an, daß am Schlusse eines jeden Monats die Summe der im Laufe desselben effectiv eingehobenen erhöhten Bodenzinse durch Neun dividirt werde und daß sodann der auf solche Art ermittelte neunte Theil dieser Summe im Hauptbuche als Einnahme an Tilgungsraten übergetragen und nebst den eingegangenen Ablösungsschillingen und Aequivalenten abgeliefert werde. In gleicher Weise sei auch bei Rückständen zu verfahren.

Digitized by Google

5) Ueber die Wirkung, welche sich an die Erfüllung der durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeit knüpft, disponirt der Art. 8 Abs. II im zweiten Satze: „(Es) ist damit — d. i. mit der Zahlung der letzten oder 59. Annuität im Jahre 1934 — die zur Ablösungskasse fließende Leistung, beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinscapital, vollständig getilgt." Von diesem Zeitpunkte ist daher das pflichtige Grundstück von der darauf bisher ruhenden Last frei geworden, und der Besitzer desselben kann, wenn etwa die Last im Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen war, Löschung dieses Eintrages verlangen.

Der Eintritt dieser Wirkung ist aber bedingt von dem Nachweise, daß die gesetzlichen Verbindlichkeiten bis zu dem Jahre 1934 vollständig erfüllt seien; nicht der Zeitablauf bewirkt die Befreiung, sondern die während des Zeitraums an die Ablösungskasse geleistete ratenweise Zahlung.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Befreiung früher herbeigeführt werden könne, das wird sich aus der Erläuterung des Art. 16 des Gesetzes ergeben, der speciell diese Frage behandelt.

6) Einer besonderen Behandlung unterliegen jene Gefälle, welche den Betrag „von 6 kr. für ein einzelnes Grundstück" nicht übersteigen, also nur 6 kr. oder noch weniger betragen. Ueber die Grenze zwischen den kleineren und größeren Gefällen und über die besondere Behandlung der ersteren wird es zweckmäßig sein, näher erst bei der Erläuterung des Art. 14 des Gesetzes zu sprechen, der mit dem Art. 8 im innigen und wesentlichen Zusammenhange steht. Insbesondere wird im Art. 14 erst genauer bestimmt, was unter dem Gefälle „für ein einzelnes Grundstück" zu verstehen sei. Wir beschränken uns daher hier darauf, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese spätere Erörterung zu verweisen.

Art. 9.

Vom 1. Januar 1875 an ist die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfall von Handlohnsäquivalenten der Ablösungskasse ausgeschlossen. Dieselben sind von

Digitized by Google

diesem Zeitpunkte an nach ihrem ganzen Anfalle baar zu bezahlen.

Will der Pflichtige von den Bestimmungen des Art. 15 Abs. IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bezüglich eines noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalentes Gebrauch machen, so ist ihm dies gestattet, wenn er noch vor dem 1. Januar 1875 das einfache Handlohn baar entrichtet, und für den Rest ein nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes heimzahlbares Bodenzinscapital bestellt.

Die Bestimmung des Art. 9 steht mit dem Inhalte der beiden vorausgehenden Artikel im inneren Zusammenhang. Wenn der Art. 7 eine ratenweise Tilgung der Grundlasten gebietet, und der Art. 8 diese Tilgung gleichmäßig verwirklichen will, dann mußte dafür Vorkehr getroffen werden, daß in dem Momente, wo die Annuitätenzahlung ihren Anfang nimmt, alle zur Ablösung bestimmten Lasten in ihrem Betrage bekannt seien und in ganz gleicher Lage sich befinden. Das wäre nun aber bei manchen Handlohnsäquivalenten vielleicht nicht der Fall gewesen, indem der Art. 15 des Ablösungsgesetzes dem Grundholden das Recht einräumt, bei der nächsten Besitzänderung nur einen Theil des ermittelten Aequivalents baar zu berichtigen, den Rest aber als Bodenzinscapital auf dem grundbaren Gute liegen zu lassen und mit 4 Procent zu verzinsen. Diese Wahl soll vom 1. Januar 1875 an ausgeschlossen sein. Handlohnsäquivalente, welche am 1. Januar 1875 oder später fällig werden, sind nach ihrem ganzen Anfalle baar zu entrichten; es ist also bei Erbrecht und Freistift der 1½fache, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des Handlohns beziehungsweise Leibgeldes baar zu entrichten. Will ein Pflichtiger sich die Erleichterung verschaffen, einen Theil des Aequivalents in Annuitäten zu tilgen, so muß er vor dem Eintritt des oben erwähnten Präclusivtermins, also längstens bis zum 31. Dezember 1874, das einfache Handlohn bezw. Leibgeld,[1]) auch wenn bis

[1]) Im Gesetze ist hier wie sonst nur von Handlohnsäquivalenten

Digitized by Google

dahin keine Besitzänderung erfolgt ist, baar entrichten und für den Rest, d. i. die Hälfte oder nochmals das Leibgeld, ein Bodenzinscapital bestellen, das dann nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes heimzahlbar ist. — Diese Fassung des Gesetzes ist wohl nicht ganz genau. Genauer wird die vom Gesetzgeber gewollte Intention sich ausdrücken lassen, wie folgt: Für den Rest kann der Pflichtige bis zu besagtem Tage ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinscapital bestellen. Dieses Capital ist aber nach Maßgabe des Art. 8 zu tilgen. Es ist sonach der 4procentige Zins um ein Achtel zu erhöhen und dieser Betrag in 59 Jahresraten an die Ablösungskasse zu entrichten,[2]) worauf dann dieselbe Wirkung eintritt, wie sie der Art. 8 Abs. II bestimmt.

Art. 10.

Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche ihre Renten nicht an die Ablösungskasse überwiesen haben, sind befugt, die nach Art. 15 Abs. IV und Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung 2c. von Grundlasten betr., dann nach Art. 17 und 18 des

---

die Rede; es ist aber unbedenklich auch das Surrogat des Leibgeldes darunter begriffen.

[2]) Das Wort „heimzahlbar" ist demnach hier synonym mit „heimzuzahlend." Die Vollzugsinstruction vom 30. Juli 1872 bemerkt zu diesem Artikel: „Der Art. 9 dient gleichfalls dem Zwecke, für sämmtliche Bodenzinse der Ablösungskasse, soweit sie nicht baar abzulösen sind, eine gleichmäßige, nicht über das Jahr 1934 hinaus sich erstreckende Tilgungsperiode herbeizuführen. ... Im Interesse der Pflichtigen möchte es sich empfehlen, dieselben, insoferne ihre noch nicht zum Anfalle gelangten Aequivalente einen so erheblichen Betrag erreichen, daß deren spätere Erlage im ganzen Betrage ihnen nach ihren ökonomischen Verhältnissen schwer fallen könnte, auf die durch den zweiten Absatz dieses Artikels eingeräumte Befugniß rechtzeitig aufmerksam zu machen", um sie zu bestimmen, noch vor dem 1. Januar 1875 die Bestellung des Bodenzins-Capitals zu effectuiren, resp. die entsprechende Rate baar zu entrichten.

Digitized by Google

Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts vom 28. Mai 1852 zu ihren Gunsten bestellten Bodenzinscapitalien den Pflichtigen bis zum 31. Dezember 1875 zu künden.

Dieselbe Befugniß der Kündung steht innerhalb derselben Frist auch den Verpflichteten zu.

Art. 11.

Wenn über die Art und Weise der Heimzahlung unter den Betheiligten ein Uebereinkommen geschlossen wird, so hat dieses Maß zu geben.

Im entgegengesetzten Falle hat der Pflichtige sein Bodenzinscapital dadurch zu tilgen, daß er den um ein Achttheil erhöhten Jahresbetrag vom 1. Januar 1876 anfangend bis zum Jahre 1934 einschließlich an den Berechtigten entrichtet.

Art. 12.

Bei den Stiftungen, Gemeinden und Privaten zugehörigen, noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalenten kann der Pflichtige bis 31. Dezember 1874 durch Zahlung des einfachen Handlohns von der ihm nach Abs. IV §. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., eingeräumten Befugniß Gebrauch machen. Nach diesem Zeitpunkte ist das Handlohnsäquivalent an den Berechtigten in seinem vollen Betrage bei der nächsten Besitzveränderung zu entrichten.

Die Artikel 10, 11 und 12 sind mit den vorausgehenden Artikeln 7, 8 und 9 insoferne in innigem Zusammenhange, als auch sie die allmälige Entlastung von Grund und Boden zum Zwecke haben. Sie unterscheiden sich jedoch von den zuletzt erwähnten Artikeln dadurch, daß sie andere Berechtigte und folgeweise auch andere Verpflichtete im Auge haben. Während die

Digitized by Google

Art. 7—9 die Beseitigung der Grundgefälle bezwecken, welche der Ablösungskasse des Staates in Folge Ueberweisung zustehen, beziehen sich die Art. 10—12 auf jene Grundrenten, welche auch ferner — nach Ablauf der Frist der Art. 2 und 3 — in den Händen von Stiftungen, Gemeinden und Privaten verbleiben, wobei es rechtlich unerheblich ist, aus welchem Grunde dieselben nicht an die Ablösungskasse gelangt sind. Es besteht für die Privatberechtigten keine Pflicht zu überweisen (die Ueberweisung ist nachträglich „gestattet"); wer seine Rente behält, erleidet in Folge dessen keinen Nachtheil. Es giebt aber, wie wir gesehen haben, auch Fälle, in welchen die Ueberweisung unausführbar ist, obwohl sie der Berechtigte ausführen möchte.

Für die Gesetzgebung entstand nun die Frage, welches in Zukunft die rechtliche Stellung solcher Grundrentenbesitzer sein solle, welche nicht überwiesen haben. Der vorberathende Ausschuß der Abgeordneten-Kammer glaubte, daß dieselben Gründe, welche für die Tilgung der zur Ablösungskasse ressortirenden Grundrenten sprechen, auch die Berücksichtigung der übrigen Grundrenten, die noch im Besitze der Stiftungen, Gemeinden und Privaten sich befinden, räthlich erscheinen lassen.[1]) Es fragte sich nur noch, wie weit das Gesetz hier einzugreifen habe, ohne die freie Entschließung der Betheiligten in ungerechtfertigtem Maße zu beeinträchtigen. Dabei fand sich nun, daß kein allgemeines Interesse bestehe,[2]) hier einen absoluten Zwang aufzuerlegen und sohin die Tilgung der Grundlasten unter allen Umständen zu gebieten. Von diesem Standpunkte aus sind die Vorschriften der vorstehenden Artikel und zwar insbesondere des Art. 10 zu beurtheilen, zu dessen Erläuterung wir noch Folgendes beizufügen für angezeigt halten.

---

[1]) Ob diese Ansicht allseitig richtig sei, darüber ließe sich wohl streiten; allein da wir nicht eine Kritik des Gesetzes schreiben, so mag davon Umgang genommen werden. Gerade die Verfügungen der Art. 10—12 beweisen, daß die Gründe nicht ganz gleich seien, denn sonst müßten auch die positiven Normen völlig gleich sein.

[2]) Ob kein solches „denkbar" sei, wie der Ausschußbericht sagt, wenn man die Grundentlastung als Endziel in's Auge faßt, das erscheint uns doch fraglich.

Digitized by Google

1) Der Art. 10 räumt, abweichend vom bisherigen Rechte,[3]) dem Berechtigten die Befugniß der Kündigung ein und gewährt ihm zur Ausübung dieser Befugniß eine Frist bis zum 31. Dezember 1875; die Befugniß ist daher vom 1. Januar 1876 erloschen und insoweit enthält das Gesetz eine Zwangsvorschrift: es schließt die Kündigung aus, wenn sie nicht längstens am 31. Dezember 1875 erfolgt. — Der Abs. II räumt „dieselbe Befugniß innerhalb derselben Frist auch dem Verpflichteten" ein. In diesem Kündigungsrechte liegt nun keine Neuerung des Gesetzes; dasselbe stand dem Pflichtigen schon nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu. Denn der Art. 29 gestattet, daß der Gefällschuldner, statt die fixe Rente fortzuentrichten, ein zu 4 Procent verzinsliches und von seiner Seite kündbares Bodenzinscapital bestelle. Neu ist die Beschränkung dieses Kündigungsrechtes auf die gleiche Frist, die dem Gläubiger hiezu eingeräumt ist; macht der Pflichtige innerhalb der gesetzlichen Frist davon keinen Gebrauch, so muß auch hier ein Verzicht darauf angenommen werden und in Zukunft ist folgeweise Kündigung und Heimzahlung in der vom Gesetze bestimmten Weise nur auf Grund beiderseitigen Einverständnisses zulässig.

Die Wirkung der Versäumung dieser Kündigungsfrist von Seite des Pflichtigen besteht demnach nur darin, daß er den Anspruch auf eine ratenweise Tilgung — auf Zahlung von Annuitäten — verliert. Dagegen ist ihm unseres Erachtens das Recht der Kündigung behufs der Baarzahlung des ganzen Ablösungscapitals nicht entzogen. Eine andere Auslegung würde zwar mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, aber der Intention des Gesetzgebers schnurstracks zuwiderlaufen; denn derselbe wollte die Entlastung von Grund und Boden befördern, erleichtern und beschleunigen, aber nicht erschweren und hinausschieben. Er wollte daher sicherlich nicht, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, welches in der bisherigen Gesetzgebung begründet war, für die Zukunft wegfalle.

---

[3]) S. das Ablösungsgesetz Art. 29 und meinen Commentar S. 240.

Digitized by Google

2) Dem Kündigungsrechte in den eben erörterten Schranken unterliegen folgende Real-Rechte, bez. Real-Lasten:

a) Die auf Grund des Art. 15 Abs. IV des Ablösungsgesetzes bestellten d. i. jene Bodenzins-Capitalien, welche bei der Fixirung des Handlohns oder bei einer seither eingetretenen Besitzänderung und Fälligkeit des Handlohns auf den früher grundbaren Grundstücken als Handlohnsäquivalente liegen geblieben sind. Wie es in Zukunft mit den Handlohnsäquivalenten zu halten sei, welche Stiftungen, Gemeinden und Privaten gehören, darüber verfügt der Art. 12 des Gesetzes. Derselbe wendet nämlich die Grundsätze, welche der Art. 9 für die Handlohnsäquivalente der Grundrenten-Ablösungskasse aufstellt, analog auch auf die nicht an sie übergegangenen Aequivalente an. Wer von der Befugniß des Art. 15 Abs. IV [4]) des Ablösungsgesetzes Gebrauch machen will, muß dieses längstens bis zum 31. Dezember 1874 thun. Hat Jemand diese Frist vorübergehen lassen, ohne das einfache Handlohn baar zu zahlen, so hat er bei der nächsten Besitzänderung das ganze Aequivalent in seinem vollen Betrage, d. i. bei Erbrecht und Freistift das $1^1/_2$ fache, bei Leibrecht und Neustift das doppelte Handlohn zu entrichten. Eine ratenweise Tilgung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte auf seinem Rechte besteht; noch weniger hat der Pflichtige einen Anspruch, daß ein Theil des Aequivalentes als ein zu 4 Procent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinscapital liegen bleibe.

b) Die auf Grund des Art. 29 des Ablösungs-Gesetzes bestellten Bodenzins-Capitalien, d. i. diejenigen, welche an die Stelle einer früheren fixen Rente getreten sind, indem der achtzehnfache Betrag der Rente als Capital übernommen und bisher mit 4 Procent verzinst wurde. [5])

---

[4]) Wohl nur in Folge eines lapsus calami ist hier im Gesetze auf §. 15, statt Artikel 15 verwiesen. Die Verschiedenheit der Fassung der Art. 9 und 12 ist sachlich ohne Belang. Der Art. 9 bestimmt die Frist als die Zeit vor dem 1. Januar 1875, der Art. 12 als die Zeit bis zum 31. Dezember 1874.

[5]) Vergl. über die Bestellung meinen Commentar zum Ablösungs-Gesetze S. 239.

Digitized by Google

Hat der Pflichtige unterlassen, von dem Rechte der Bestellung eines Bodenzinscapitals Gebrauch zu machen und hat er sohin seine bisherige fixe Leistung in ihrer ursprünglichen Art und Größe fortentrichtet, so fällt das betreffende Gefäll nicht unter den Art. 10, unterliegt also auch keiner Kündigung nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes. Die Aufzählung der einzelnen Kategorien von Gefällen, welche nach Maßgabe des Art. 10 gekündigt werden können, hätte keinen vernünftigen Sinn, wollte man auch nicht genannte Kategorien darunter subsumiren.

c) Die nach Maßgabe der Art. 17 und 18 des Gesetzes, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend[6]) vom 28. Mai 1852 bestellten Bodenzinscapitalien. Das angeführte Gesetz von 1852 gestattet den Besitzern weidepflichtiger Grundstücke, dem Weideberechtigten anstatt der Weide in natura eine jährliche Abgabe in Geld zu leisten. Um diese Abgabe zu ermitteln und festzustellen, ist in Ermangelung gütlicher Verständigung der Reinertrag des Weiderechtes durch Schätzung zu erheben und in Geld anzuschlagen. Will der Pflichtige diese Abgabe baar ablösen, so hat er dem Berechtigten den zwanzigfachen Betrag derselben baar zu entrichten. Ist dieses geschehen, so sind dadurch die früher weidepflichtigen Grundstücke von aller und jeder Belastung frei geworden. Das Gesetz räumt aber dem Inhaber des weidepflichtigen Objectes auch das Recht ein, für den zwanzigfachen Betrag der Abgabe ein Bodenzinscapital auf den mit der Dienstbarkeit belastet gewesenen Gründen zu bestellen, dieses Capital mit 4 Procent zu verzinsen und nach seinem Belieben zu künden und heimzuzahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß in solchem Falle das ganze Capital abgetragen werden müsse, wenn der Berechtigte gehalten sein soll, Kündung und Zahlung anzunehmen.[7]) Für den Fall nun, daß solche Bodenzins-

---

[6]) So wie im Texte angegeben lautet das officielle Rubrum des Gesetzes; die Citation im Art. 10 des Gesetzes ist ungenau.

[7]) Vergl. meinen Commentar zu dem Weidegesetz in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Th. I. B. I. S. 408.

Digitized by Google

Capitalien existiren, räumt das vorliegende Gesetz zunächst abweichend von dem vorher in Geltung gewesenen Rechte auch dem Berechtigten die Befugniß ein, dieselben vor dem 1. Juni 1875 zu kündigen mit der Wirkung, welche der Art. 11 näher definirt. Was das Kündigungsrecht des Verpflichteten angeht (Art. 10 Abs. II), so beziehen wir uns auf das, was wir bereits oben (S. 60) hierüber bemerkt haben.

Die Frage, was Rechtens sei, wenn der Pflichtige kein Bodenzinscapital bestellt, sondern die jährliche Weideabgabe an den Berechtigten entrichtet, ist wohl ebenso zu beantworten, wie bei den fixen Grundgefällen (s. oben S. 62).

Die statt des Weiderechts normirten Jahresabgaben sowie die an ihrer Statt bestellten Bodenzinscapitalien kann der Weideberechtigte an die Ablösungskasse überweisen, welche dafür 4procentige Ablösungsschuldbriefe ausstellt. Diese Ueberweisung ist, wie wir gesehen haben, auch durch die Finanzgesetze von 1856 und 1861 nicht aufgehoben oder unterbrochen worden. Ist dieses vor dem 1. Januar 1876 geschehen, so sind die entsprechenden Jahresabgaben und Bodenzinscapitalien wohl nach den Bestimmungen der zweiten Abtheilung des Gesetzes zu beurtheilen und zu behandeln, also in der durch Art. 8 näher geregelten Weise zu tilgen. Allerdings läßt die Fassung des Art. 7 Zweifel zu. Es ließe sich geltend machen, daß derselbe nur von überwiesenen Grundgefällen spreche, also auch unter den „Bodenzinscapitalien" nur solche verstehe, welche Surrogat von Grundgefällen sind. Allein dagegen ist zu erinnern, daß der Art. 7 eine solche Beschränkung in seinem Wortlaute nicht enthält, und dann, was für uns entscheidend ist, würde man mit einer anderen Auslegung als der unserigen zu der Consequenz kommen, daß diejenigen Pflichtigen, welche solche Weideabgaben und Weidebodenzinse an Stiftungen, Gemeinden und Privaten zu entrichten haben, in eine andere (schlechtere) Lage versetzt würden, als die der Ablösungskasse. Dadurch würde man aber mit der klar ausgesprochenen Absicht der gesetzgebenden Faktoren in Widerspruch kommen. Der Berichterstatter des Ausschusses, von welchem die fraglichen Bestimmungen herrühren, wollte die Pflichtigen der einen und der anderen Kategorie möglichst gleich behandelt wissen.

Digitized by Google

Die Frage, ob die hier erwähnten Weiderechtsabgaben und die für sie bestellten Bodenzinscapitalien auch ferner noch, d. i. auch nach dem 1. Januar 1876, an die Ablösungskasse überwiesen werden können, haben wir schon berührt und kommen noch besonders darauf zu sprechen. Erfolgen solche Ueberweisungen, so fallen sie nicht unter die Vorschriften der Art. 7 und 8, so daß dafür je eine besondere Tilgungsperiode begänne. Denn dadurch würde die Thätigkeit der Ablösungskasse erschwert, weil in ihrem gleichförmigen Gange gehemmt. Von solchen Capitalien kommen daher, so lange sie nicht durch Baarzahlung abgelöst werden, blos die 4 Procent Zinsen an die Kasse zu entrichten; eine Erhöhung nach Maßgabe des Art. 8 findet nicht statt. In Folge dessen kann es freilich geschehen, daß nach Ablauf der Tilgungsperiode, also im Jahre 1935, nicht amortisirte Renten oder Bodenzinse der Ablösungskasse zufließen, die sie abzulösen außer Stande ist. Allein es schien dem Ausschuß nicht angezeigt, deshalb die Ablösung der Weiderechte zu erschweren, um so weniger, als die betreffenden Summen in keiner Weise von Erheblichkeit sein würden.[8])

3) Der Art. 11 regelt die Art der Tilgung der innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gekündeten Lasten. Abweichend von Art. 8, der die gleiche Frage für die Pflichtigen der Ablösungskasse behandelt, läßt der Art. 11 in erster Linie die Autonomie der Betheiligten über die Art und Weise der Heimzahlung offen. Was diese darüber verfügen, das hat für sie Maß zu geben. Es ist daher bei der Allgemeinheit des Vorbehaltes jede Art der Tilgung zulässig. Es kann namentlich ein anderes Annuitätensystem als das des Gesetzes vereinbart werden, so daß entweder höhere Beträge entrichtet werden und sohin die Tilgungsperiode abgekürzt wird, oder so daß geringere Beträge gezahlt werden, und sonach die Tilgung erst später sich vollzieht, als nach Abs. II die Regel bildet.

Für den Fall, daß eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande

---

[8]) S. die Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. B. II. S. 541. Die spätere gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse, welche jetzt etwas complicirt sind, wird sich kaum umgehen lassen.

Digitized by Google

kommt, ordnet der Abs. II des Art. 11 an, daß die Tilgung in gleicher Weise zu erfolgen habe, wie im Verhältnisse zur Ablösungskasse. Der Jahresbetrag des Bodenzinses wird vom 1. Januar 1876 an um ein Achtel erhöht und ist in dieser Höhe 59 Jahre lang, d. i. bis zum Jahre 1934 einschließlich zu entrichten.

4) Der beschränkende Zusatz, der sich im Art. 8 des Gesetzes findet („Leistungen, die den Jahresbetrag von 6 kr. übersteigen"), ist in den Art. 10 und 11 nicht enthalten. Allein er ist dennoch auch hier als beigefügt zu erachten, da neben dem Art. 10 der Art. 14 des Gesetzes in Wirksamkeit tritt, der über diese Kategorie von geringeren Leistungen das Nähere bestimmt, ohne zu unterscheiden, wer der Berechtigte sei. Richtiger wäre es allerdings gewesen, wenn der Beisatz auch hier beigefügt worden wäre.

5) Ob das Kündigungsrecht auch der Staatskasse bezüglich jener Grundgefälle zustehe, welche nicht erst jetzt in Folge der Ueberweisungen seit 1848, sondern schon ursprünglich dem Staate gehören, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Daraus hat der Verfasser der in der Einleitung (oben S. 18) erwähnten Artikel des Nürnberger Correspondenten (s. die Nr. 252 desselben) den Schluß gezogen, daß auch in diesem Falle das beiderseitige Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen sei, und er leitet diesen Schluß aus „dem Zwecke des Gesetzes" ab. Allein wir können diese Behauptung nicht als begründet anerkennen; denn

a) vorerst steht ihr der Wortlaut des Gesetzes schnurstracks entgegen. Es wäre eine Versündigung gegen alle Regeln der Auslegung, wollte man annehmen, daß die Aufzählung der Kategorien von Gefällen die minder häufigen umfaßt, die häufigste und wichtigste Art aber übersehen hätte.

b) Was die Bezugnahme auf den Zweck des Gesetzes betrifft, so erscheint auch diese nicht zutreffend. Der Autor in Frage hat sich einen möglichen Zweck des Gesetzes als sicher gedacht und zieht dann daraus seine Folgerungen; er nimmt offenbar an, daß der Zweck des Gesetzes durch die Ueberschrift richtig bezeichnet sei. Allein dies ist, wie wir schon früher bemerkt haben (s. oben S. 20) nicht der Fall. Der Zweck des

Digitized by Google

Gesetzes ist allerdings: Förderung der Grundentlastung, aber nicht unbedingte Verwirklichung derselben. Der eigentliche Zweck ist: Entlastung der Staatskasse durch Regelung der Verhältnisse der Ablösungskasse.

c) Daß der von unserem Gegner angenommene Zweck des Gesetzes nicht auf Wahrheit beruhe, ergiebt sich zur Genüge aus dem Inhalte desselben; denn es gestattet den Betheiligten regelmäßig nur die Kündigung, spricht nicht das Gebot der Tilgung aus, wenn es sich um Grundgefälle handelt, welche nicht in die Ablösungskasse fließen. Die Grundgefälle der Staatskasse sind daher, wenn sie nicht unter die Vorschriften der Art. 14 und 15 fallen und abgesehen von den Aenderungen, welche der Art. 13 verfügt, auch in Zukunft nach den Normen des Ablösungsgesetzes von 1848 zu beurtheilen. Sie sind von Rechtswegen in Bodenzinse umgewandelt und der Pflichtige hat das Recht, das entsprechende Bodenzinscapital zu kündigen und heimzuzahlen (s. Art. 28 des angef. Gesetzes).

Art. 13.

Die Anwendung der Vorschriften in Art. 30, 31 und 37 des mehrerwähnten [1]) Gesetzes vom 4. Juni 1848 kann vom Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an von den Pflichtigen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der Art. 13 sucht eine Gewähr dafür zu geben, daß die vom Gesetze gewollte Vereinfachung des Tilgungswesens auch praktisch durchgeführt werde und nicht neuerlich erhebliche Schwierigkeiten hervorrufe. Da nun der Art. 8 nur Eine Art der Tilgung zuläßt, so mußte jede andere Tilgungsweise und namentlich auch jedes anderweitige Annuitäten-System als ausgeschlossen betrachtet werden. Um nun hierüber keinem Zweifel Raum zu lassen, hielt man es für zweckmäßig, dies im Art. 13

[1]) Ob diese Ausdrucksweise dem Gesetzesstyle entspricht, müssen wir bezweifeln.

Digitized by Google

bestimmt auszusprechen und diejenigen Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes außer Anwendung zu setzen, welche dem Pflichtigen bisher ein Wahlrecht unter verschiedenen Modalitäten der Tilgung einräumten. Dieses Wahlrecht hatte die praktische Durchführung des Gesetzes, wie schon hervorgehoben ist, vielfach erschwert. Die außer Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes sind aber folgende:

a) Die Bestimmung des Art. 30 Abs. I, [2]) wodurch dem Pflichtigen gestattet ist, das Ablösungscapital in Annuitäten abzutragen, indem er sein ganzes bisheriges Reichniß 34 Jahre lang oder neun Zehntel desselben 43 Jahre lang an die Ablösungskasse entrichtet. An die Stelle dieser Annuitätenform ist jetzt die Verfügung in Art. 8 des Gesetzes mit der Wirkung getreten, daß bei den Zahlungen an die Ablösungskasse jede andere Tilgungsweise ausgeschlossen ist.

b) Damit steht die Bestimmung des Art. 31 im Zusammenhang, derzufolge dem Pflichtigen das Recht zustand, während des Laufes der Tilgungsperiode von 34 bez. 43 Jahren die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Procent durch Erlegung des Restes seines Ablösungscapitals zu ergänzen und so die vollständige Tilgung desselben vor Ablauf der Tilgungsperiode zu bewirken. Da fortan keine Annuitäten-Tilgung nach Maßgabe des Art. 30 des Ablösungsgesetzes mehr stattfindet oder genau gesagt begonnen werden kann, so ist auch der Art. 31, der die Restzahlungen regelt, welche auf dieser Grundlage erfolgen, ferner nicht mehr anwendbar. Daß damit nicht ausgeschlossen ist, daß auch jetzt und in Zukunft Restzahlungen gemacht werden, soll weiter unten bei diesem Artikel und namentlich bei Art. 16, der expresse hievon handelt, gezeigt werden.

c) Der Art. 37 des Gesetzes von 1848 wollte die annuitätenweise Tilgung auch den Grundholden von Stiftungen, Gemeinden und Privaten möglich machen, indem er sie ermächtigte,

---

[2]) Wenn im Gesetze schlechthin der Art. 30 genannt wird, so ist dies strenge genommen ungenau; direkt aufgehoben ist nur Abs. I, indirekt allerdings auch Abs. II.

Digitized by Google

28 Hundertel ihrer ursprünglichen jährlichen Grundabgaben 34 Jahre lang, oder 18 Hundertel 43 Jahre lang an die Ablösungskasse zu zahlen und während dieser Zeit durch Restzahlung die ganze Schuld abzutragen.

Diese Tilgungsweise wird in Zukunft, d. i. vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, unanwendbar; wie die Grundholden der Stiftungen und der sonst genannten Rechtssubjekte ihre Grundlasten ablösen und tilgen können resp. müssen, darüber verfügen, wie wir gesehen haben, die Art. 10 – 12 des vorliegenden Gesetzes.

Indem der Art. 13 das freiwillige Annuitäten-System, wie es bis dahin auf der Grundlage des Ablösungsgesetzes bestanden hat, von den oben angeführten Erwägungen geleitet, für die Zukunft beseitigt, hatte er nicht die Absicht, auch die nach Maßgabe der älteren Gesetze zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits begründeten Privatrechtsverhältnisse zu ändern oder aufzuheben. Die am Publikationstage des Gesetzes bereits rechtlich existirenden Annuitäten-Verträge werden auch in Zukunft fortbestehen, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben auf der Basis des Art. 30 oder des Art. 37 zu Stande gekommen sind. Der Art. 13 unseres Gesetzes erklärt zwar diese Artikel für die Zukunft als unanwendbar; allein damit hat er die Verträge und sonstigen Privatrechtsverhältnisse nicht alterirt, welche zur Zeit der Giltigkeit dieser Artikel und in Gemäßheit derselben entstanden sind. Hieraus folgt von selbst, daß in solchen Fällen die etwa vorkommenden Restzahlungen auch fernerhin nach den Bestimmungen der Art. 31 und 37 zu beurtheilen sind.

Auf der anderen Seite steht aber auch nichts im Wege, solche ältere Annuitäten-Verträge im Wege freier Verständigung abzuändern, um sie mit dem System des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu setzen. Dieses könnte zweckmäßig in der Art geschehen, daß ein Verpflichteter für den Zeitpunkt der beginnenden Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes (also für den 1. Januar 1876, von welchem Tage die neue Annuitätentilgung läuft) sich seine noch restirende Schuld constatiren ließe und diese Restschuld in ein Bodenzinscapital umwandelte, das nach Maß-

Digitized by Google

gabe dieses Gesetzes zu behandeln wäre, dessen 4 Procent Zins also vom 1. Januar 1876 an um ein Achtel erhöht und bis zum Jahre 1934 entrichtet würde.[3]) Sollte sich bei dieser Abrechnung herausstellen, daß die künftige Jahresleistung nur 6 kr. oder weniger betrüge, so würde die Bestimmung des Art. 14 in Anwendung zu bringen und die Baar-Ablösung zu bewirken sein.

Art. 14.

Alle Grundabgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objecte an ein und denselben Berechtigten den Jahresbetrag von sechs Kreuzern nicht übersteigen, sind bis 1. Januar 1876 baar abzulösen und zwar durch Erlage des entsprechenden Ablösungscapitals (Art. 15 Abs. II).

Wenn die Gesammt-Ablösungssumme eines Pflichtigen an ein und denselben Berechtigten den Betrag von 25 fl. übersteigt, so kann der Pflichtige die Tilgung in drei zu vier Procent verzinslichen Jahresraten vom 1. Januar 1876 anfangend beanspruchen.

Um den Zweck, den das zu erläuternde Gesetz im Auge hat — „die Förderung der Grundentlastung" — praktisch durchzuführen, ordnet es zweierlei oder wenn man die Verfügung des Art. 15 hinzunimmt dreierlei Mittel an. Das eine dieser Mittel, die annuitätenweise Tilgung der Grundlasten, haben wir bisher

---

[3]) Vergl. die stenogr. Berichte B. II. S. 444 und 445. Der Regierungscommissär bemerkte bei Gelegenheit der öffentlichen Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten, die Absicht der Bestimmung des Art. 8 könne nicht dahin gehen, Jemandem, der früher einen Annuitätenvertrag einging, die Verpflichtung aufzulegen, jetzt eine andere Leistung, sei sie größer oder geringer als die bisherige, zu übernehmen. Derselbe fügte bei, um die Besorgniß einer Verwirrung in der Verwaltung auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, es bestehen glücklicher Weise solche Verträge nicht viele.

Digitized by Google

im Einzelnen näher kennen gelernt. Dieses Mittel erstreckt sich aber, wie wir bereits angedeutet haben (S. 55) nur auf das Verhältniß größerer Beträge (von mehr als 6 kr.), nicht auf geringfügige, kleine Reichnisse: — Solche Abgaben müssen in der nächsten Zukunft und in der Regel auf einmal abgelöst werden. Die zwangsweise Ablösung, welche der Art. 14 regelt, geht in mehrfacher Beziehung weiter, als die Ablösung nach Art. 8 und 11. Es ist nämlich:

1) dem Zwang des Art. 14 jede Art von Grund-Abgabe unterworfen, welche 6 kr. oder weniger beträgt, gleichviel ob sie an die Staatskasse oder vielmehr an das allgemeine Rentamt als Perceptionsbehörde der Staatskasse, oder an die Ablösungskasse des Staates in ihrer Eigenschaft als Singularsuccessor von Stiftungen, Gemeinden und Privaten, oder an einen sonstigen Berechtigten (Stiftung, Gemeinde, Privatperson) bisher entrichtet wurde. Die Grundgefälle der Staatskasse sind, wie wir oben bereits erwähnt haben, von dem Zwang der Annuitäten-Tilgung ausgenommen, sobald sie den Betrag von 6 kr. übersteigen; dem hier statuirten Zwange aber sind auch sie unterworfen. — Nur das eine wird auch hier als Bedingung der Subsumtion einer Abgabe unter das vorliegende Gesetz erfordert, daß die betreffende Abgabe eine „Grundabgabe" sei, wohin nach der ganzen Structur des Gesetzes nicht blos die aus dem Grundbarkeits- und Zehentverhältnisse entsprungenen Abgaben, sondern auch die Weiderechtsabgaben zu rechnen sein werden.

2) Während die Art. 8 und 11 ratenweise Tilgung oder Fristenzahlung gestatten, ist die Tilgung, welche der Art. 14 gebietet, auf einmal und in Einer Summe und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1876 zu bewirken. Der in der Kammer der Abgeordneten aufgetauchte Antrag, die Ablösung bei der nächsten Besitzänderung des pflichtigen Objektes zu gebieten, fand keinen Anklang, und wie wir glauben aus guten Gründen. Die Festsetzung eines gleichmäßigen, kurzen Termins ist für die Berechtigten nicht blos, sondern auch für die Pflichtigen vortheilhafter und daher vorzuziehen.

Diese Regel, daß die Ablösungssumme auf ein Mal und zwar vor dem 1. Januar 1876 zu berichtigen sei, gilt für alle

Digitized by Google

Fälle, wo die Gesammt-Ablösungssumme eines Pflichtigen an einen und denselben Berechtigten 25 fl. oder weniger beträgt. Nur in den, wohl seltenen Ausnahmsfällen, wo ein und derselbe Pflichtige an den nämlichen Berechtigten eine höhere Summe zur Tilgung seiner kleinen Grundlasten zu zahlen hätte, gestattet das Gesetz die Tilgung in drei Jahresraten, deren erste im Jahre 1876 zu entrichten ist.

Die aufgestellte Regel schließt nicht aus, daß die Behörde dem Pflichtigen auch bei Ablösungsbeträgen von 25 fl. und weniger Partialzahlungen gestatte, wenn nur die letzte Frist mit Ablauf des Jahres 1875 berichtigt wird. Ebenso ist der Abs. II des Art. 14 nicht so zu verstehen, als ob er die Fristenzahlung vor dem Januar 1876 verbiete. Will der Pflichtige im Interesse einer leichteren Erfüllung seiner Verbindlichkeit schon vor dem bemerkten Zeitpunkte mit der Fristenzahlung beginnen, so steht nichts im Wege. Nur darf ihm dadurch die Wohlthat des Gesetzes, drei Jahresraten vom 1. Januar 1876 anfangend zu entrichten, nicht geschmälert werden.[1]) Der Ablösungsschilling ist in jedem Falle bis zu seiner vollständigen Tilgung mit 4 Procent zu verzinsen. Diese Zinsen sind nicht als Pönalzinsen, etwa als Verzugszinsen aufzufassen, welche neben dem Bodenzinse, der sonst von dem Ablösungscapital zu entrichten ist, zur Erhebung kämen, sondern sie sind lediglich das Surrogat dieser Bodenzinse, damit der Berechtigte nicht zu Schaden komme.

3) Der Art. 14 schreibt vor, daß der Pflichtige „baar" ablöse. Die Erleichterung, welche der Art. 32 des Ablösungsgesetzes bei Zahlungen an die Ablösungskasse gewährt,[2]) kann

---

[1]) Falls er mit der Ratenzahlung im Jahre 1873 beginnt, kann er sonach seine Gesammtschuld in 6 Jahresraten abtragen. Auch die Vollzugsvorschriften stimmen in diesem Punkte mit unserer Auslegung überein.

[2]) Derselbe lautet nämlich: „Die ganzen Ablösungscapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden." — In der Wirklichkeit würde ohnehin nur in Ausnahmsfällen von der Wohlthat des Art. 32 Gebrauch gemacht werden können, da die Ablösungsschuldbriefe im geringsten Betrage auf 25 fl. lauten (s. das Ablösungsgesetz Art. 27).

Digitized by Google

demnach bei der Ablösung dieser Art von Abgaben nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn die Zahlung an die Ablösungskasse geschieht. Denn der Art. 14 statuirt ganz allgemein Ablösung im Baaren.

Neben diesen Bemerkungen zur Bezeichnung des Unterschiedes, welcher zwischen dem Art. 14 und den vorhergehenden Artikeln 7 ff. besteht, mag noch Folgendes zur Erläuterung desselben beigefügt werden:

a) Die positive Voraussetzung, um die Tilgung nach Art. 14 beanspruchen zu können, besteht darin, daß die fragliche Grundabgabe „von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objecte an ein und denselben Berechtigten[3]) den Jahresbetrag von 6 kr. nicht übersteige." Darauf soll es nicht ankommen, ob die Grundabgabe nur auf Einem Immobile für sich allein, oder auf mehreren gemeinsam laste, wenn nur die belasteten Objecte den gleichen Besitzer haben. Es eignet sich demnach zur Zwangsablösung sowohl diejenige Grundabgabe, die auf einem bäuerlichen Anwesen im Ganzen ruht, als jene, welche auf einem s. g. walzenden Grundstücke ruht oder auf mehreren solchen, oder auf diesem und einem Gutscomplexe, falls nur der Betrag der Abgabe 6 kr. oder weniger ist. Die Zwangspflicht abzulösen kann einem und demselben Grundbesitzer mehrfach obliegen, und zwar

α) gegenüber verschiedenen Berechtigten, wenn auf dem von ihm besessenen Grund und Boden zu Gunsten verschiedener Personen Beträge von 6 kr. oder weniger als eigene Abgaben

---

[3]) Die angeführten Worte zur genaueren Bestimmung der Voraussetzung der Zwangsablösung sollen offenbar dasselbe bezeichnen, was der Art. 8 Abgaben „für ein einzelnes Grundstück" nennt. Die Vollzugsvorschriften vom 30. Juli 1872 drücken sich darüber in folgender Weise aus: „Nur auf eine objectiv selbständig begründete Abgabe, nicht auf ideelle Theile einer solchen kann der Normalsatz Anwendung finden. — Wenn daher in einem Rentamtsbezirke bei Herstellung der Grundbücher die Repartition der Bodenzinse auf alle einzelnen Plannummern lediglich aus geschäftlichen Rücksichten im Wege einfacher Berechnung ohne Betheiligung und Zustimmung der Pflichtigen stattgefunden hat, so vermag hieraus allein den letzteren gegenüber eine Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung nicht abgeleitet zu werden."

Digitized by Google

ruhen, wobei es unerheblich ist, ob die Leistungen an die verschiedenen Personen auf demselben Rechtstitel beruhen und gleicher Art sind oder nicht;

β) gegenüber demselben Berechtigten, wenn er entweder an mehreren belasteten Objecten solche Rechte hat, wie der Art. 14 voraussetzt, oder wenn auf dem nämlichen Gute oder Hause oder Grundstücke verschiedene Arten von Grundabgaben ruhen, also z. B. eine fixe Zehentabgabe und ein Küchendienst. Auf Fälle dieser Art (lit. β) bezieht sich dann die Bestimmung des Art. 14 Abs. II, welche zu dem Ende beigefügt wurde, um den Pflichtigen jede nur irgend ohne Schädigung der Interessen des Berechtigten mögliche Erleichterung zu gewähren.

b) Was den Betrag der Abgabe angeht, von welchem es abhängt, ob dieselbe nach Maßgabe des Art. 8 oder 14 zu behandeln sei, so statuirt das Gesetz die Summe von 6 kr. Jahresleistung, bis zu welcher einschließlich die Baarablösung nach Art. 14 einzutreten hat. Dabei kann es nun fraglich werden, ob damit die jährliche fixe Rente, wie sie auf Grund der Fixationsverhandlungen ermittelt wurde oder schon ursprünglich feststand, oder der Bodenzins von dem achtzehnfachen Betrage des Fixums gemeint sei. Daß es für die Ausführung des Gesetzes nicht gleichgiltig sei, ob die eine oder die andere Abgabe zur Grundlage genommen wird, folgt daraus, daß mit der Umwandlung in Bodenzins eine Reduction der Abgabe verbunden ist, und sohin der die fixe Rente surrogirende Bodenzins dem Art. 14 unterstehen kann, während jene unter Art. 8 fiele. Wer z. B. von einem Acker ein Zehentfixum von 8¼ kr. zahlt, ist nach Art. 8 zu behandeln. Wandelt er dieses Fixum in Bodenzins um, so hat er ein Bodenzinscapital von 2 fl. 28½ kr. zu übernehmen, wovon der 4procentige Zins 6 kr. beträgt, und dann ist dem Betrage nach die Baarablösung nach Art. 14 am Orte.

Die Antwort auf unsere Zweifelsfrage ist unsers Erachtens mit Rücksicht auf die Wortfassung und die Natur der Sache dahin zu geben, daß es auf das zur Zeit zu Recht bestehende Verhältniß ankommt. Entrichtet der Pflichtige noch die fixe Rente, so bildet diese das Kriterium für die Subsumtion unter

Digitized by Google

das Gesetz; beträgt diese mehr als 6 kr., so hat die Ablösung nach Art. 8 zu geschehen, sonst nach Art. 14. Hat derselbe von dem Rechte der Umwandlung in Bodenzins Gebrauch gemacht, so ist der Betrag des Bodenzinses für die Behandlung der betreffenden Abgabe maßgebend. Hiernach kann bei Grundgefällen des Staates und der Ablösungskasse immer nur der Bodenzins entscheiden, da nach Vorschrift des Art. 28 des Ablösungsgesetzes jedes fixe Gefäll, welches Jemand in Folge geschehener Ueberweisung oder schon ursprünglich dem Staate schuldet, in Bodenzins umzuwandeln ist.[4])

Nur der Betrag der jährlichen Abgabe ohne Hinzurechnung der Tilgungsrate — also des halben Procentes der Abgabe — darf in Anschlag gebracht werden. Die Abgaben, welche der Art. 14 im Auge hat, fallen gar nicht unter den Art. 8, unterliegen also auch keiner Erhöhung.

c) Ueber das Maß dessen, was der Pflichtige zu leisten hat, um sich frei von der Last zu machen, verweist der Art. 14 Abs. I auf die Vorschrift des Art. 15 Abs. II. Dieser Absatz des Art. 15 enthält aber auch keine eigene Bestimmung hierüber, sondern läßt es bei den Grundsätzen, welche das Ablösungsgesetz vom 4. Januar 1848 im Art. 23 und 24 sanctionirt hatte. Es frägt sich daher vor Allem, ob die Abgabe bereits in Geld angeschlagen ist. Sollte dieses noch nicht geschehen sein, so würde diese Umwandlung nach Maßgabe des angeführten Art. 24 zu erfolgen haben, und nun würde erst eine sichere Basis zur Beantwortung der Frage gegeben sein, ob überhaupt Zwangsablösung verlangt werden könne, da es dabei auf den Geldanschlag, nicht auf ein gewisses Quantum von Naturalleistung ankommt.

Ist die fixe Leistung in Geld ermittelt, so steht auch die Ablösungssumme fest, da diese in Gemäßheit des Art. 23 des

---

[4]) Macht der Pflichtige eines Privaten erst nach dem 1. Januar 1876 von dem Rechte der Bestellung eines Bodenzinscapitals Gebrauch, und ergibt sich hiebei für das einzelne Grundstück eine Abgabe von nicht über 6 kr., so kann der Berechtigte Baarablösung fordern; denn solche geringfügige Leistungen soll es fortan nicht mehr geben.

Digitized by Google

Ablösungsgesetzes das Achtzehnfache[5]) des Fixums beträgt. Demnach beläuft sich der Ablösungsschilling für eine Jahresabgabe von 6 kr. auf 1 fl. 48 kr., für eine solche von 5 kr. auf 1 fl. 30 kr., für eine solche von 4 kr. auf 1 fl. 12 kr. u. s. w.

d) Zur Erläuterung des Art. 14, der zu den praktisch wichtigsten des Gesetzes gehört, dürfte es diensam sein, sich die Frage vorzulegen und zu beantworten, in welchen Fällen die Bestimmung desselben bezüglich der Zwangsablösung nicht Platz greife? Die principielle Antwort auf diese Frage wird dahin gehen, daß derselbe überall da nicht anwendbar sei, wo es an einer der Voraussetzungen fehlt, welche der Art. 14 statuirt, der als Ausnahme von der Regel des Art. 8 nicht über seinen Wortlaut ausgedehnt werden darf.

Unter den Art. 14 können demgemäß nicht subsumirt werden:

α) solche Leistungen, welche nicht den Charakter von „Grundabgaben" an sich tragen, also z. B. Hypothekzinsen, auch wenn sie 6 kr. oder weniger betragen;[6])

β) alle Abgaben, welche sich auf eine höhere Summe als 6 kr. jährlich belaufen. Abgaben, die etwa halbjährlich verfallen, würden daher von der Zwangspflicht ausgenommen sein, wenn das Zweifache derselben 6 kr. überschritte;[7])

γ) Abgaben, die auf keinem selbständigen Objecte ruhen, sondern nur als Theillasten eines größeren belasteten Gutes erscheinen. Erst wenn ein in seiner Gesammtheit belasteter Grundbesitz getheilt wird und nun bei der Repartition der darauf ruhenden Lasten die auf den Theil treffende Leistung ein gewisses Maximum nicht erreicht (s. Art. 16), könnte Zwangsablösung verlangt werden.

---

[5]) Ein Antrag, für das Fixum den 25fachen Betrag zu bezahlen, lag dem Ausschusse vor; er ist aber in den späteren Stadien der Berathung des Gesetzentwurfs nicht mehr aufgetaucht.

[6]) Auf den besonderen Ursprung der Abgabe kommt nichts an; es fallen also nicht blos jene Bodenzinse darunter, welche an die Stelle ehedem ständiger jährlicher Reichnisse getreten sind, sondern auch jene, welche von den Handlohnsäquivalenten gezahlt werden.

[7]) Was als Grundlage hiebei zu nehmen sei, darüber beziehen wir uns auf das, was wir oben unter lit. b gesagt haben.

Digitized by Google

δ) Leistungen, welche durch ihre Vertheilung an mehrere Berechtigte für den einzelnen Berechtigten unter dem Satze von 6 kr. bleiben, aber von dem Pflichtigen im Ganzen in einem höheren Betrage entrichtet werden. A. leistet eine Stift von 18 kr. an die Gutsherrschaft zu H., deren Früchte nutznießlich zu gleichen Theilen an drei Linien eines Geschlechtes fallen, so daß jede derselben von der fraglichen Abgabe 6 kr. bezieht. Allein da die Abgabe an den Berechtigten — die Gutsherrschaft — den Betrag von 6 kr. übersteigt, so kann der Pflichtige zur Ablösung nicht genöthigt werden.

Art. 15.

Wenn ein in seiner Gesammtheit mit einer Grund-Abgabe belasteter Grundbesitz getheilt wird, so ist mit dem Eintritt des Besitzwechsels die Belastung jener Theile abzulösen, für welche das jährliche Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 kr. beträgt.

Die Ablösung erfolgt durch Erlage des entsprechenden Bodenzinskapitals, oder hinsichtlich der etwa noch nicht in Bodenzins umgewandelten ständigen Gefälle durch Erlage des sich nach Art. 23 und 24 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 berechnenden Ablösungskapitals.

Die zur Zeit der Ablösung bereits bezahlten Tilgungsraten sammt vierprocentigen Zinseszinsen sind von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen.

Den Maßstab für die Vertheilung der Gesammtbelastung eines solchen Grundbesitzes auf die einzelnen Parzellen bildet die Steuerverhältnißzahl.

Der Art. 15 ist mit dem vorhergehenden Artikel 14 nicht blos bezüglich des Zweckes verwandt (beide Artikel haben zum Zwecke, die Grundentlastung zu beschleunigen), sondern auch das Mittel, das sie zur Erreichung des Zweckes in Anwendung bringen, ist im Allgemeinen das gleiche (beide statuiren Zwangs

Digitized by Google

Ablösung der Grundlasten). Auch das haben die beiden Artikel mit einander gemein, daß sie sich auf alle Grundabgaben ohne Unterschied des bezugsberechtigten Grundrenten-Inhabers erstrecken, also nicht blos auf Abgaben an Gemeinden, Stiftungen und Private, sondern auch auf Abgaben an den Staat und an die Ablösungskasse des Staates. Die Bestimmungen des Art. 15 haben aber einen anderen Fall im Auge, als die des Art. 14; sie ordnen die Zwangsablösung nicht unbedingt, sondern nur bedingt — beim Eintritt gewisser Thatsachen an, deren Eintreten ungewiß ist, während der Artikel 14 sofort nach der Publication des Gesetzes seine Wirkungen geäußert hat oder äußert.[1])

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten glaubte, nachdem er sich zu der Verfügung des Art. 14 entschlossen hatte, berechtigt zu sein, einem bereits von der Regierung in ihrem Entwurfe enthaltenen Gedanken ähnlicher Art beizustimmen. Denn wenn man für zulässig hielt, die jetzt existirenden kleinen Posten von Grundabgaben zu beseitigen, so war man sicher in noch höherem Maße befugt, Maßregeln zu treffen, die verhüten, daß jetzt vorhandene höhere Leistungen sich im Laufe der Zeit zersplittern und dadurch denselben Zustand für die Berechtigten wieder herbeiführen, den man für schädlich hielt.

Der Entwurf (Art. 5) lautete:

„Wer von seinem belasteten Grundbesitze ein oder mehrere Grundstücke, oder Theile von solchen veräußert, ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen verpflichtet, die Belastung durch Erlage des Bodenzinscapitals oder hinsichtlich der etwa noch nicht in Bodenzins umgewandelten ständigen Gefälle durch Erlage des sich nach Art. 23 und 24 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 berechnenden Ablösungscapitales abzulösen.

Diese Ablösungspflicht beschränkt sich nur auf jene Theile der Gesammtbelastung, für welche das Bodenzins- oder Ablösungscapital nicht mehr als 100 fl. je für eine abzutretende

---

[1]) Das Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß der Art. 14 bis Ende des Jahres 1875 durchgeführt sei in Bezug auf alle zur Zeit vorhandenen kleinen Abgaben; die Wirksamkeit des Art. 15 beginnt thatsächlich erst mit dem Jahre 1876.

Digitized by Google

Parzelle oder für den in den Händen des frühern Eigenthümers verbleibenden Restbestandtheil beträgt.

Den Maßstab für die Vertheilung der Gesammtbelastung auf die einzelnen Parzellen bildet, soweit auf einzelnen Bestandtheilen nicht bereits eine selbständige ausgeschiedene Belastung ruht, die Steuerverhältnißzahl.

Auf Arrondirungstäusche, dann auf Zwangsveräußerungen im Vollstreckungsverfahren, sowie auf Naturaltheilungen zwischen den Erben in absteigender Linie finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung."

Vergleicht man das Gesetz mit dem vorstehenden Entwurfe, so ergeben sich folgende Differenzen:

1) Das Gesetz ordnet die zwangsweise Tilgung an, wenn ein mit einer Grundabgabe belasteter Grundbesitz „getheilt" wird, so daß fortan ein Object, das bisher nur Einen Besitzer hatte, in den Besitz zweier oder mehrerer Personen übergeht. Was die Ursache oder Veranlassung der Theilung ist, ob sie freiwillig oder in Folge einer Rechtspflicht bewerkstelligt wird, das ist für den Eintritt der Wirkung unerheblich. — Der Gesetzentwurf wollte die Zwangspflicht statuiren, wenn von einem belasteten Grundbesitz ein oder mehrere Grundstücke oder Theile von solchen „veräußert" werden, und nahm dann in Abs. IV mehrere Kategorien von Veräußerungen von der Subsumtion aus. Diese Ausnahmen hat der Art. 15 nicht aufgenommen. Es fallen daher auch „Arrondirungstäusche", wenn damit eine „Theilung" eines belasteten Grundstückes verbunden ist, unter das Gesetz; dagegen ist dieses nicht anwendbar auf solche Tauschgeschäfte, bei welchen die belasteten Objecte ungetheilt bleiben und nur den Besitzer wechseln. Auch Zwangsveräußerungen im Vollstreckungsverfahren begründen die Pflicht der Zwangsablösung, wenn dabei „getheilt" wird. Für die Fälle der Zwangsveräußerung (Expropriation), welche aus Gründen des öffentlichen Rechts — zur Verwirklichung gemeinnütziger Unternehmungen oder zur Beseitigung eines öffentlichen Nothstandes — stattfinden, enthält das Verfassungsgesetz vom 17. November

Digitized by Google

1837 in Art. 2 Ziff. 2 [2]) die besonderen Bestimmungen. „Nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, muß der Entwehrungsberechtigte durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist." Ruhen Grundgefälle auf dem Entwehrungsobjecte, so kann der Berechtigte Ablösung verlangen, auch wenn der auf dem Gegenstande ruhende Betrag höher ist, als ihn das gegenwärtige Gesetz normirt. Wenn in Folge der Zwangsenteignung der mit Reallasten belegte Grundbesitz des Entwehrten sich so verringert, daß nur noch ein Betrag, wie ihn der Art. 15 als Voraussetzung der Zwangsablösung festsetzt, auf dem Reste ruhen verbleibt, dann findet wohl die Bestimmung des Art. 15 auf ihn Anwendung: die Belastung ist abzulösen. — Daß bei Naturaltheilungen unter Erben das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kann kaum einem Zweifel unterliegen; denn der Grundbesitz wird getheilt.

2) Das Gesetz gebietet die Ablösung der Grundlast, wenn das auf den einzelnen Theil treffende Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 kr. jährlich beträgt. Der Entwurf wollte die Ablösungspflicht schon eintreten lassen, wenn auf den veräußerten Theilen oder dem in den Händen des früheren Eigenthümers verbleibenden Rest ein Ablösungscapital von 100 fl. oder weniger ruhen blieb. Es unterscheidet sich daher das Gesetz und der Entwurf in zweifacher Richtung von einander:

a) Die Fälle der Zwangsablösung sind im Gesetz im Vergleich mit dem Entwurfe wesentlich verringert, indem der letztere die Ablösung bis zu einem Ablösungs- resp. Bodenzinscapital von 100 fl. gebieten wollte, was einem fixen Reichnisse von 5 fl. 33⅓ kr. entspricht. Man hielt den Entwurf für zu drückend, indem angeführt wurde, [3]) daß viele Grundstücke oder

---

[2]) Vergl. meine Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze, II. Aufl. S. 30, und mein Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts, IV. Aufl. S. 92.

[3]) S. den Ausschußbericht zu Art. 15 (Beil.-B. II. S. 542).

Digitized by Google

zu einem Besitze vereinigte Parcellen nach mehreren Seiten hin pflichtig sein können, und sohin die Zwangsablösung einem und demselben Pflichtigen bezüglich des nämlichen Grundstückes mehrfach obliegen kann. Würde man die Pflicht zur Ablösung soweit ausdehnen, als der Entwurf vorschlug, so besorgte man dadurch mittelbar den Erwerb von Grundstücken wenn nicht unmöglich zu machen, so doch erheblich zu erschweren.

b) Das Gesetz legt den Betrag der fixen Jahresleistung bei der Bestimmung der Grenze der Ablösungspflicht zu Grunde; der Entwurf wollte diese Grenze nach dem Betrage des erst zu ermittelnden Ablösungscapitals oder des schon bestellten Bodenzinscapitals reguliren. — Entrichtete der Pflichtige bisher noch das fixe Reichniß, dann ist Anwendung des Gesetzes bis Ende 1875 sehr einfach; aus dem Betrag der Reichnisse ist ersichtlich, ob eine Zwangsablösung stattzufinden habe oder nicht. Hatte aber der Pflichtige schon früher von dem Rechte, das ihm der Art. 29 des Ablösungsgesetzes einräumt, Gebrauch gemacht und für die fixe Rente ein Bodenzinscapital bestellt, von dem er nun den 4procentigen Zins entrichtet, so ist der Betrag des Bodenzinses für die Ablösungspflicht maßgebend. Freilich entspricht einem Fixum von 30 kr. ein Ablösungs- resp. Bodenzinscapital von 9 fl., diesem ein Bodenzins von 21 kr. 4⅘ hl., und es würde sohin der Erwerber einer Grundparcelle zur Ablösung erst verbunden sein, wenn der auf seinem Grundstücke ruhende Bodenzins weniger als 21 kr. 4⅘ hl., also z. B. wenn er 21½ kr. beträgt, falls man die eine Rente auf die andere reducirte. Allein unsers Erachtens darf bei der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes mit Rücksicht auf den Wortlaut und die ratio legis nur auf den Betrag der Abgabe gesehen werden, nicht auch auf den Ursprung und die frühere rechtliche Natur derselben. Dieses Princip muß consequent auch dann zur Anwendung kommen, wenn Theilungen nach dem 1. Januar 1876, also zu einer Zeit vor sich gehen, wo die durch den Art. 8 unseres Gesetzes normirte Erhöhung der Abgabe bereits erfolgt ist. Es wird Zwangsablösung nach Art. 15 verlangt werden, sobald der Bodenzins (oder das Fixum) abgesehen von dem Zuschlage eines Achtels den Betrag von 30 kr.

Digitized by Google

jährlich nicht mehr erreichen würde. Es ist daher z. B. die Ablösung eine Zwangspflicht, wenn das auf dem einzelnen Grundstücke ruhende Gefäll nach der Erhöhung 31½ kr. beträgt, weil dieses einem früheren Gefällsbetrage von 28 kr. entspricht.[4])

3) Das Gesetz trifft in Abs. III eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, daß die zwangsweise Ablösung eines Theilgefälls erst nach Eintritt der allgemeinen Tilgung — also nach dem 1. Januar 1876 erfolgt. „Die zur Zeit der Ablösung bereits bezahlten Tilgungsraten sammt 4procentigen Zinseszinsen sind von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen", und nur der Rest an den Gefällberechtigten zu entrichten.[5])

Keine Verschiedenheit waltet zwischen dem Gesetze und dem Entwurfe:

a) bezüglich der Ermittelung des Betrages der zum Zwecke der Tilgung dem Pflichtigen obliegenden Leistungen. Ist das Gefäll bereits in Bodenzins umgewandelt, so ist behufs der Ablösung das entsprechende Bodenzinscapital zu erlegen. Hat der Pflichtige bisher noch die ständige Abgabe entrichtet, so hat er den 18fachen Betrag derselben in Geld angeschlagen dem Grundrenten-Besitzer zu leisten, — entsprechend den Verfügungen der Art. 23 und 24 des Ablösungsgesetzes; [6])

b) bezüglich der Repartition der auf dem bisher ungetheilten Besitze ruhenden Lasten auf die einzelnen Parzellen; dafür soll den Maßstab die „Steuerverhältnißzahl" bilden. Nach demselben Verhältniß, in welchem die Grundsteuer auf die einzelnen Parcellen repartirt wird, sind auch die Grundgefälle auf die betreffenden Grundstücke zu repartiren, falls eine solche Repar-

---

[4]) Die Vollzugsvorschriften drücken den Gedanken anders aus; sie sagen, es sei Ablösungszwang begründet, wenn $^{8}/_{9}$ der bei der Theilung auf das einzelne Object treffenden Abgabe den Betrag von 30 kr. nicht erreichen.

[5]) Die durch Art. 16 Abs. II angeordnete Reductionstabelle wird darüber Aufschluß geben, wie hoch sich nach 2, 3 oder mehreren Jahren der Rest der Schuld belaufe.

[6]) Bei Ablösungen nach dem Jahre 1876 kommt natürlich dem Pflichtigen der Zins oder Zinseszins von den bereits gezahlten Tilgungsraten zu Gute.

Digitized by Google

tition überhaupt nothwendig ist. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn bei der Theilung das aus dem Verband ausgeschiedene Grundstück schon bisher seine selbständige ausgeschiedene Belastung hatte.

Eine die Anwendung des Abs. IV des vorstehenden Artikels ausschließende Privatübereinkunft müßte als unwirksam erklärt werden, da es nicht dem Belieben der Parteien überlassen werden kann, zu bestimmen, ob die Zwangsvorschrift des Art. 15, die nicht blos zur Sicherung des Berechtigten, sondern im öffentlichen Interesse und bindend für die Behörden erlassen ist, im einzelnen Falle Anwendung finden könne oder nicht.

Zu diesen vergleichenden Bemerkungen mögen noch einige Punkte angeregt werden, die für die Anwendung des Art. 15 erheblich sind.

a) Zuerst frägt es sich, in welcher Art die Ablösung, welche der Art. 15 gebietet, zu bewirken sei? Ob unbedingt Baarzahlung zu leisten sei, wie bei Art. 14, oder ob hier die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 wieder Platz greifen? Wir halten das letztere für zutreffend. Da der Art. 15 eine ausdrückliche Verfügung nicht enthält, so kommt bei den nach Maßgabe desselben zu leistenden Zahlungen das wieder in Anwendung, was früher galt und in dieser Richtung nicht aufgehoben ist. Es können daher zu Zahlungen an die Ablösungskasse Grundrenten-Schuldbriefe zu ihrem Nennwerthe verwendet werden.

b) Zweifelhaft ist es, ob die Erleichterung, welche der Art. 14 Abs. II dem Pflichtigen zugesteht, auch bei den Ablösungen nach Art. 15 beansprucht werden könne? — Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sprach bei der öffentlichen Verhandlung die Meinung aus,[7]) daß die Fristen-

---

[7]) S. die stenogr. Berichte B. II. S. 445. Wir vermögen der betreffenden Aeußerung auch darum kein entscheidendes Gewicht beizulegen, weil sie zu unbestimmt ist und eine Situation betrifft, die in keiner Weise unter Art. 14 Abs. II fällt. Ein Abgeordneter hatte nämlich Bedenken über den Art 15 geäußert, weil es vorkommen könne, daß ein Pflichtiger **mehreren** Berechtigten gegenüber zur Ablösung gehalten sei; dabei könnten ihm Beträge zur Last fallen, die er nicht leisten könne. Der Re-

Digitized by Google

zahlung nach Art. 14 eintrete, auch wenn bei der Ablösung nach Art. 15 die Gesammtsumme 25 fl. übersteige. Allein wir können diese Meinung doch nicht für die richtige halten, denn sie steht mit dem klaren Wortlaute des Abs. II des Art. 15 im Widerspruche. Dazu kommt, daß der Abs. II des Art. 14 auf die Fälle des Art. 15 keinen Falls wörtlich angewendet werden könnte. Denn die Ablösungen nach Art. 15 werden der Natur der Sache nach in der Regel nicht in die Zeit fallen, von welcher der Art. 14 spricht. Sie können erst nach dem 1. Januar 1876 vorkommen und die Zahlung der Ablösungssumme kann daher nicht von diesem Zeitpunkte anfangen. Wollte man die fragliche Bestimmung auch auf die Ablösung nach Art. 15 erstrecken, so müßte ein Zusatz eingeschaltet werden etwa dahin lautend: Beträgt die Gesammt-Ablösungssumme eines Pflichtigen an einen und denselben Berechtigten mehr als 25 fl., so kann sie in drei Jahresfristen abgetragen werden. Wir meinen aber, es wäre zu weit gegangen, wollte man einen solchen Zusatz suppliren.

c) Ueber den Zeitpunkt der Ablösung verfügt der Art. 15 in den Worten: „mit dem Eintritt des Besitzwechsels." Damit ist wohl mittelbar auch die Frage beantwortet, wem die Ablösung obliege? Erst nachdem die Theilung vollzogen ist und die Grundparcellen auf die neuen Erwerber übergegangen sind, entsteht für diese (bez. den bisherigen Eigenthümer) die Pflicht zur Ablösung, wenn die darauf ruhende Grundabgabe geringer als 30 kr. ist. Soll diese Bestimmung des Gesetzes praktisch durchführbar sein, so ist eine Anordnung zu treffen, welche dem oder den betheiligten Grundrentenbesitzern von dem Besitzwechsel Kenntniß gibt, um sie in die Lage zu setzen, ihre Rechte geltend machen zu können. — Es wäre unseres Erachtens ein Irrthum, wollte man die angeführten Worte so interpretiren, als ob sie eine Bedingung oder Voraussetzung der Zwangsablösung enthielten, so daß derjenige, welcher von seinem Grundbesitze soviel

ferent suchte den Redner durch den Hinweis auf den Art. 14 zu beruhigen, der offenbar auf die Fälle, welche der Abgeordnete im Auge hatte, schon darum nicht paßt, weil der genannte Artikel eine verhältnißmäßig größere Zahlung an einen und denselben Berechtigten voraussetzt.

Digitized by Google

abtheilt, daß auf dem ihm verbleibenden Reste ein Grundgefäll von weniger als 30 kr. ruht, zur Ablösung nicht verpflichtet wäre, weil für ihn kein Besitzwechsel vor sich geht. Besser wäre es gewesen, wenn das Gesetz eine ähnliche Fassung gewählt hätte, wie sie uns im Entwurfe Abs. II a. E. vorliegt. Allein man würde mit dem Grundgedanken des Gesetzes, wie er wiederholt von den gesetzgebenden Factoren ausgesprochen worden ist,[8]) in Widerspruch kommen, wollte man annehmen, daß in solchem Falle die Zwangsablösung nicht begründet sei.

d) Schließlich sei noch einer Frage Erwähnung gethan, welche sich sowohl auf Art. 15 als 14 erstreckt, die nämlich: ob die Bestimmungen der beiden Artikel über die Zwangsablösung unbedingt zu vollziehen seien, auch wenn von Seite des Berechtigten nicht darauf gedrungen wird, und ob also auf die zwangsweise Tilgung, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, verzichtet werden könne? Nach unserem Dafürhalten ist zu unterscheiden, wer der Gefällsberechtigte ist, ob der Staat oder ein sonstiges Rechtssubject. Die Gefälle der ersteren Art sind unbedingt nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 14 und 15 zu behandeln, da sie zugleich das finanzielle Interesse des Staates sichern sollen; bei den Gefällen der zweiten Art ist ein Verzicht zulässig.

Art. 16.

Die freiwillige Ablösung ist jedem Pflichtigen auch vor Ablauf der durch Gesetz oder Uebereinkommen für ihn geltenden Tilgungsperiode anheim gestellt. Demselben werden in einem solchen Falle nebst den bereits bezahlten Tilgungsraten die Zinsen und Zinseszinsen hieraus, beziehungsweise die im Vollzuge dieses Gesetzes eingetretene Erhöhung des ursprünglichen Bodenzinses sammt Zinses-

---

[8]) S. den Ausschußbericht zu Art. 15: „es soll verhütet werden, daß jetzt bestehende größere Prästationen sich im Laufe der Zeit wieder zersplittern und damit der alte Zustand wieder eintritt." (Beil. B. II. S. 542.) Auch diese Aeußerung spricht für unsere Auslegung.

Digitized by Google

zinsen nach Maßgabe der seit 1. Januar 1876 abgelaufenen Zeit gut gerechnet.

Ueber die im letzteren Falle sich berechnende Restzahlung wird von Seite der Staatsregierung eine entsprechende Reductionstabelle bekannt gegeben werden.

Es konnte als selbstverständlich betrachtet werden, daß durch das gegenwärtige Gesetz das bisherige Recht des Gefällpflichtigen, seinen Grund und Boden in jedem Augenblicke durch volle Befriedigung des Berechtigten von den darauf ruhenden Lasten frei zu machen, nicht alterirt werde, und daß es sonach fortbestehe, auch wenn es nicht neuerlich anerkannt würde. Allein man hielt Zweifel für möglich und glaubte daher, wenn es auch nicht nöthig sei, aus Gründen der Zweckmäßigkeit dieses Recht positiv anerkennen zu sollen. Dann aber schien es gerathen, zu gleicher Zeit darüber nähere Bestimmungen zu treffen, was in solchem Falle der Pflichtige zu leisten, der Berechtigte zu fordern habe, damit das bisherige Verhältniß gelöst werde. Unerheblich ist es für die Ausübung des Rechtes der „freiwilligen Ablösung", oder wie sie vielleicht richtiger genannt würde, der Gesammtablösung vor Ablauf der Zeit,[1]) ob das Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten sich auf die Art. 8 und 11 Abs. II, oder auf Art. 11 Abs. I gründe, ob also die Tilgung nach Maßgabe der gesetzlichen Normen oder eines Uebereinkommens stattfinde. Da wie dort werden dem Pflichtigen nebst den bereits bezahlten Tilgungsraten, deren Betrag im ersten Falle aus dem Gesetze bekannt ist, im zweiten Falle dem Uebereinkommen entnommen werden muß, die Zinsen

---

[1]) Das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 hat den gleichen Gedanken, den der Art. 16 ausdrücken will, bekanntlich in folgender Weise gefaßt: „Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit (i. e. der Tilgungsperiode von 34 bezw. 43 Jahren) die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Procent durch Erlegung des Restes seines Ablösungscapitals zu ergänzen und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der in Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken."

Digitized by Google

und Zinseszinsen hieraus gut gerechnet, und nur der Rest ist als Ablösungsschilling an den Berechtigten zu entrichten.

Eine Abkürzung der Tilgungsperiode, wie sie der Art. 8 bestimmt, ist sohin nach dem neuen Gesetze nur in zwei Fällen möglich, nämlich zunächst. wenn der Pflichtige vor Ablauf derselben seine noch bestehende Restschuldigkeit aus freiem Willen vollständig baar ablösen will, wozu ihn der Art. 16 des Gesetzes berechtigt, und dann, wenn ein belasteter Grundbesitz getheilt wird und sich hiebei auf eine oder mehrere Parzellen ein Bodenzins ergibt, welcher weniger als dreißig Kreuzer beträgt (Art. 15).

In diesen beiden Fällen allein bedarf es einer besondern Abrechnung; in allen anderen Fällen, wo die Tilgung nach Art. 8 erfolgt, wird die Gesammt-Jahresleistung nach Ablauf der Tilgungsperiode am Soll einfach abgeschrieben und ist nur die Einhebung etwa bestehender Rückstände zu bewirken.

Zweck dieser Abrechnung ist die Ermittlung der Restschuldigkeit, welche der Pflichtige behufs gänzlicher Ablösung seines Bodenzinses zur Ergänzung seiner bisherigen Leistungen noch zu entrichten hat. Gleichwie nämlich bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode das Ablösungscapital theils durch die normale Zahl der jährlichen Tilgungsraten, theils durch die angesammelten Zinsen und Zinseszinsen getilgt wird, so muß auch im Falle einer Unterbrechung der Tilgungsperiode neben der Summe der bereits entrichteten jährlichen Tilgungsraten auch das Ergebniß der Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen aus diesen in Betracht gezogen werden, wenn der Pflichtige nicht verkürzt werden soll.

Wie nun die Zinsen und Zinseszinsen allmählig heranwachsen, gibt die hier (Beil. I) beigefügte Tabelle zu entnehmen, welche nach Anordnung des Gesetzes vom 28. April l. J. in Art. 15 und 16 als fester Tarif von der Staatsregierung unter dem 9. September 1872 bekannt gemacht wurde. Dieselbe läßt ersehen,[2]) wie viel jede einzelne eingezahlte Tilgungsrate nach so

[2]) Das, was über die Art der Benützung der Tabelle und zu deren Erläuterung angeführt ist, haben wir einer Vollzugsanweisung des Staatsministeriums der Finanzen vom 9. September 1872 entnommen.

Digitized by Google

und so viel Jahren an Zinsen und Zinseszinsen gutgemacht habe. Als mindester Betrag einer zur Verzinsung geeigneten Tilgungsrate wurde im Hinblicke auf Art. 8 des Gesetzes 1 kr., wie solcher einem Bodenzinse von 8 kr. und 7 kr. entspricht, angenommen. Es können sich zwar auch Tilgungsraten mit Pfennigen ergeben, wie z. B. einem Bodenzinscapitale von 35 fl. ein Bodenzins von jährlich 1 fl. 24 kr. und bei Erhöhung um ein Achtel, somit auf 1 fl. 34 kr. 2 dl. eine jährliche Tilgungsrate von 10 kr. 2 dl. entspricht. Bei regelmäßigem Ablaufe der Tilgungsperiode ist auch das Ergebniß der Zinsenansammlung aus dieser ganzen ungekürzten Tilgungsrate als realisirt präsumirt. Im Falle einer Unterbrechung der Tilgungsperiode und einer hiedurch nothwendig gewordenen Abrechnung jedoch ist dem Pflichtigen zwar die Summe seiner geleisteten vollen Tilgungsraten gut zu rechnen, allein das Ergebniß der Zinsenansammlung kann nur aus den einzelnen Raten zu je 10 kr. in Betracht kommen, indem aus Pfennigen erst nach einer Reihe von Jahren Zinsen und auch dann in so kleinen Kreuzerbruchtheilen in Anrechnung gebracht werden könnten, daß es nicht für entsprechend zu erachten wäre, solche in Anschlag zu bringen. Ueberdies steht es jedem Pflichtigen frei, seine Jahresleistung bis zum 1. Januar 1876 durch freiwillige partielle Baarablösung mit Rücksicht auf dieses Verhältniß entsprechend abzurunden.

Soll die Zinsgutmachung von einem Betrage gefunden werden, welchen die Tabelle nicht enthält, so ermittelt sich dieselbe durch Zusammensetzung. Soll z. B. ermittelt werden, um wie viel eine jährliche Tilgungsrate von 1 fl. 15 kr. sich nach Ablauf von 18 Jahren durch Zinsansammlung vermehrt habe, so ist aus der Tabelle zu ersehen, daß nach Ablauf dieser Zeit 1 fl. sich um 55,4 kr. und 15 kr. um 13,8 kr. sich vermehren, wonach die Summe dieser beiden Beträge mit 1 fl. 9 kr. dem Zinszuwachs einer Jahresrate von 1 fl. 15 kr. nach 18 Jahren entspricht.

Wie bereits erwähnt wurde, gibt die Tabelle zu entnehmen, wie viel Zinsen und Zinseszinsen aus einer einzelnen Tilgungsrate nach so und so vielen Jahren sich angesammelt haben. Um das Gesammtergebniß der Zinsenansammlung aus einer

Digitized by Google

Reihe in den aufeinander folgenden Jahren einbezahlter Tilgungsraten eines Pflichtigen nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren zu ermitteln, muß daher die Zinsengutmachung für jede einzelne dieser Tilgungsraten mit Rücksicht auf das Jahr, wo sie erlegt wurde, gesucht und sodann die Reihe der einzelnen für jede Jahres-Tilgungsrate gefundenen Zinsengutmachungsbeträge summirt werden.

Bei Bestimmung der Anzahl von Jahren, für welche die Zinsengutmachung in Anschlag kommen soll, ist die Verfallzeit in Betracht zu ziehen, sowie daß eine Ratenberechnung auf Monate und Tage nicht stattfinden kann, vielmehr nur solche Jahresraten zur Zinsenberechnung gezogen werden dürfen, welche als vor Jahr und Tag einbezahlt angenommen werden können. Nachdem nun die Bodenzinse am 15. November verfallen und die Tilgungsraten ohne Ausscheidung mit diesen zu erheben sind, so folgt hieraus, daß für eine pro 1876 erhobene Tilgungsrate das Zinsergebniß des ersten Jahres erst im Jahre 1878 in Anschlag gebracht werden kann und ebenso der Beginn der Verzinsung für die folgenden Jahrestilgungsraten jederzeit um ein Jahr hinausgerückt werden muß, wenn nicht der Berechtigte in Nachtheil kommen soll. Von der Controle der genauen Einhaltung des Verfalltermins von Seite des Pflichtigen kann zwar abgesehen werden, soferne nur die Jahresraten in dem Jahr, für welches sie geschuldet wurden, überhaupt zur Einzahlung gelangen. — Diese freiere Bewegung ist dadurch ermöglicht, daß das Gesetz vom 28. April l. Js. in der Absicht einer thunlichsten Vereinfachung der Behandlung eine Tilgungsperiode von 59 Jahren festsetzte, während nach genauer Berechnung zur Tilgung mittels 4 procentiger Zinsen und Zinseszinsen selbst nach entsprechendem Abzuge für die Verwaltung schon etwas mehr als 57 Jahre hinreichen würden. Um der Ausgleichung, welche das Gesetz durch die erweiterte Tilgungsperiode zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle gewährt, auch im Falle einer Unterbrechung des regelmäßigen Verlaufes nicht verlustig zu gehen, ist in der Tabelle von jedem Gulden der Zinsengutmachung ein Betrag von $7\frac{1}{2}$ kr. in Abzug gebracht, welcher Abzug zugleich die Aversal-Entschädigung für die Verwaltungskosten in sich begreift.

Digitized by Google

Um die Richtigkeit des Abrechnungsergebnisses für die Revision sowohl als den Pflichtigen übersichtlich nachzuweisen, ordnen die Vollzugsvorschriften an, daß der Ablösungstabelle, welche die gleich den Ablösungsschillingen zu verrechnende Restschuldigkeit auszuweisen hat, als Beilage die Detailberechnung beigelegt werde, von welcher auf Verlangen auch dem Pflichtigen gegen eine Schreibgebühr von 12 kr. für jede Seite Abschrift zu ertheilen ist.

Zur Veranschaulichung dieser Abrechnungsoperation mögen noch zwei Beispiele Platz finden, von welchen das erste einer Anwendung des Art. 16, das zweite der Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April l. Js. entnommen ist.

Erstes Beispiel (zu Art. 16 des Gesetzes).

Der Abgabspflichtige N schuldete bisher zur Ablösungskasse ein Bodenzinscapital von 400 fl. mit einem jährlichen Bodenzins von 16 fl., welcher im Vollzuge des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April l. Js. um ein Achtel, somit um jährlich 2 fl., sohin auf jährlich 18 fl. erhöht wurde und in diesem erhöhten Betrage vom Jahre 1876 bis 1934 zu entrichten wäre. Am 14. August 1887 erscheint derselbe beim Rentamt mit der Erklärung, er wünsche von dem Art. 16 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 Gebrauch zu machen und seine Restschuldigkeit baar abzulösen.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode würde N 59 Jahresraten zu 2 fl. somit 118 fl. an Tilgungsraten entrichtet haben, der zur Ergänzung des Bodenzinscapitals von 400 fl. erforderliche weitere Betrag von 282 fl. würde als Ergebniß der Zinsenansammlung während der ganzen Tilgungsperiode stillschweigend betrachtet worden sein. Um die Restschuldigkeit zu finden, ist nun festzustellen, was zur Zeit der freiwilligen Ablösung im August 1887 an diesem zweifachen Tilgungs-Soll erfüllt ist. In dieser Beziehung ergibt sich nun, daß von dem Soll an Tilgungsraten zu . . . . 118 fl.
erst 11 Raten zu 2 fl., somit der Betrag von . . 22 fl.
eingezahlt wurde und somit hieran ein Restsoll von 96 fl.

Digitized by Google

verbleibt; daß ferner nach Anleitung des Vorstehenden von diesen Tilgungsraten bis zum Jahre 1887 von dem Soll an Zinsen und Zinseszinsen zu

282 fl. — kr. nur ein Betrag von

4 fl. 21 kr. gut gerechnet werden kann, so daß auch

——————— hier ein Restsoll von

277 fl. 39 kr. ungetilgt verbleibt. Wird letzterem das Restsoll an Tilgungsraten mit 96 fl. zugezählt, so ergibt sich, daß die gesammte Restschuldigkeit des N, welche er behufs der sofortigen Baarablösung zu erlegen hat, in diesem Falle 373 fl. 30 kr. beträgt.

Die von N nebstdem zu berichtigende Rate von dem Bodenzins pro 1887 kömmt hier, wo nur das Tilgungsrestsoll in Frage steht, nicht in Betracht. Dieselbe wird in bisheriger Weise berechnet.

Zweites Beispiel (zu Art. 15 des Ges.).

X der Besitzer eines kleinen Oekonomieguts mit einer Gesammtverhältnißzahl von 60,0 und belastet mit einem im Vollzuge des Art. 8 des Ges. v. 28. April 1872 auf jährl. 10 fl. 48 kr. erhöhten jährlichen Bodenzinse zur Ablösungskassa zu 9 fl. 36 kr. aus 240 fl. Bodenzinscapital, verkauft sein Gut im October 1884 an drei Theilkäufer.

A und B kaufen die beiden Hauptbestandtheile des Gutes, A den größern mit einer Verhältnißzahl von 30,0 und B den kleinern mit einer Verhältnißzahl von 27,5, während C nur ein kleines Stück Land mit einer Verhältnißzahl von 2,5 erwirbt.

Entsprechend diesen Steuerverhältnißzahlen wird die Belastung zur Ablösungskasse repartirt wie folgt:

für den Gutstheil des A Bodenzinscapital 120 fl. mit 4 fl. 48 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 36 kr. 5 fl. 24 kr. Jahresleistung;

für den Gutstheil des B 110 fl. Bodenzinscapital mit 4 fl. 24 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 33 kr. 4 fl. 57 kr. Gesammt-Jahresleistung;

für die Parzelle des C 10 fl. Bodenzinscapital mit 24 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 3 kr. 27 kr. Gesammt-Jahresleistung.

Digitized by Google

A und B haben diese Jahresleistungen von 5 fl. 24 kr. und 4 fl. 57 kr. bis Ende des Jahres 1934 fortzuentrichten, dagegen

liegt dem C nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872 die Baarablösung des auf seine Parzelle repartirten Bodenzinses von 24 kr. ob, weil derselbe weniger als 30 kr. beträgt.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode würde ein Bodenzinscapital von 10 fl. getilgt durch 59 Jahresraten zu 3 kr. = 2 fl. 57 kr. und durch 7 fl. 3 kr. Ergebniß der Zinsenansammlung. Die von dem Theilkäufer C im Vollzuge des Art. 15 des Gesetzes zu entrichtende Restschuldigkeit behufs Ablösung des von der ursprünglichen Gesammtbelastung auf seine Parzelle repartirten Bodenzinses von 24 kr. aus 10 fl. Capital wird sich feststellen, wie folgt:

Von dem Soll an Tilgungsraten zu	2 fl. 57 kr.
sind mit der ursprünglichen Gesammt-Tilgungsrate nur 8 Jahresraten zu 3 kr., somit	— „ 24 „
eingezahlt, wornach an Tilgungsraten ein Restsoll von	2 fl. 33 kr.
verbleibt. Von dem Soll an Zinsen und Zinseszinsen zu	7 fl. 3 kr.
erscheint ferner laut der Detailberechnung (Beilage 1) nur gutgemacht ein Betrag von	— „ 2¾ „
so daß noch ein Restsoll ungetilgt verbleibt von	7 fl. ¼ kr.

Wird diesem letztern Restsoll jenes an Tilgungsraten mit 2 fl. 33 kr. hinzugezählt, so ergibt sich für die gesammte Restschuldigkeit ein Betrag von 9 fl. 33¼ kr.

Art. 17.

Alle Leistungen, welche auf Grund dieses Gesetzes neu entstehen oder auf Grund desselben neu eingegangen werden, nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an. Sie genießen die gesetzlichen Vorzüge derselben, und besteht für sie die gleiche dingliche Haftung der belasteten Grundstücke, wie für die Grundabgaben.

Digitized by Google

Die den königlichen Rentämtern zustehenden Executionsbefugnisse hinsichtlich der Bodenzinse der Ablösungskasse erstrecken sich auf alle im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes anfallenden Leistungen.

In Besitzveränderungsfällen steht der neue Erwerber für alle hieher gehörigen Rückstände ein, und können entgegenstehende Vertragsbestimmungen nur zum Regresse gegen Mitcontrahenten berechtigen.

Der Art. 17 sucht die gleichmäßige Durchführung des Gesetzes zu sichern und etwaigen Zweifeln, welche sich dabei ergeben könnten, vorzubeugen. Man hielt es darum für angezeigt, vor Allem die rechtliche Natur der Leistungen grundsätzlich zu regeln, welche diesem Gesetze entspringen — oder wie das Gesetz sich ausdrückt: „welche auf Grund dieses Gesetzes neu entstehen oder auf Grund desselben neu eingegangen werden." Die einen wie die andern „nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an."

1) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß wir vor Allem etwas näher erörtern, welche „Leistungen" unter den Art. 17 fallen. Dahin gehören aber:

a) die Leistungen, welche auf Grund dieses Gesetzes „neu entstehen", also bisher weder in der einen noch anderen Form existirten. Als solche stellen sich nun unseres Erachtens dar:

α) die Tilgungsraten, welche der Pflichtige entweder auf Grund des Gesetzes Art. 8 Abs. I oder Art. 11 Abs. II vom 1. Januar 1876 an den Berechtigten zahlt, bestehend in dem Achtel der bisherigen Leistung, oder in dem Betrage, welchen er in Gemäßheit des Art. 11 Abs. I auf Grund eines Uebereinkommens mit dem Berechtigten zur Tilgung seiner Schuld entrichtet;

β) die Beträge, welche der Pflichtige auf Grund der Bestimmungen der Artikel 14 und 15 entweder in Einer Summe oder in Fristen an den Berechtigten zu entrichten hat.

γ) Neu sind ferner auf Grund unseres Gesetzes diejenigen Leistungen, welche der Besitzer eines grundbaren Objekts anstatt der Besitzänderungsabgabe in Gemäßheit der Art. 9 und 12 zu

Digitized by Google

präſtiren hat, wenn er innerhalb der geſetzlichen Friſten von dem ihm durch die bisherige Geſetzgebung eingeräumten Rechte keinen Gebrauch macht. Daß er in ſolchem Falle das ganze Aequivalent bei der nächſten Beſitzänderung zu leiſten hat, iſt neu.[1])

b) Unter den Leiſtungen, welche auf Grund des vorliegenden Geſetzes „neu eingegangen werden", alſo vorher ſchon rechtlich exiſtirten, ſind wohl vorzugsweiſe jene Leiſtungen verſtanden, welche für die Zukunft in Folge der Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweiſung von den Pflichtigen an die Ablöſungskaſſe anſtatt wie bisher an den Cedenten gezahlt werden. Die Lage des Gefällsſchuldners wird dadurch nicht verändert, daß ſein Grundherr überweiſt; er hat jedoch fortan einen anderen Gläubiger anzuerkennen, der zugleich die Verpflichtung übernommen hat, ihn (den Gefällspflichtigen) von den auf ſeinem Grundſtücke ruhenden, abgetretenen Laſten zu befreien.

Man könnte fragen, ob auch die Leiſtungen, welche die Ablöſungskaſſe gegenüber dem Cedenten übernimmt, unter die Beſtimmung des Art. 17 fallen, da dieſes Leiſtungen ſind, welche auf Grund des Geſetzes neu entſtehen. Allein die Frage iſt zu verneinen. Offenbar hat der Art. 17 nur ſolche Leiſtungen im Auge, welche dem Pflichtigen zur Laſt fallen — oder demjenigen, der bisher die „Grundabgabe" zu entrichten hatte. Die neuentſtehenden Leiſtungen werden den urſprünglichen Grundabgaben gleichgeſtellt; das Geſetz dachte alſo nur an Leiſtungen von ehemaligen Grund- und Zehentholden oder von Zinspflichtigen.

2) Die im Art. 17 bezeichneten und eben (unter Ziff. 1) näher erörterten Leiſtungen „nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an." Der nächſte Satz beſtimmt genauer, welche Wirkungen mit der Eigenſchaft der Leiſtungen als „Grundabgaben" verknüpft ſeien: „Sie genießen die geſetzlichen Vorzüge derſelben und beſteht für ſie die gleiche dingliche Haftung der belaſteten Grundſtücke, wie für die Grundabgaben." — Die Vorzüge, welche das poſitive Recht den Grundabgaben oder Real-

[1]) Neu (novirt) iſt in dieſem Falle nicht die Quantität oder Qualität der Leiſtung, ſondern nur die Zeitbeſtimmung.

Digitized by Google

renten einräumt, beruhen hauptsächlich auf dem Hypothekengesetze und der Prioritäts-Ordnung. Abgesehen davon, daß die auf einem Immobile haftenden Reallasten im Hypothekenbuch in die erste Rubrik des Hypothekfoliums auf Verlangen des Berechtigten einzutragen sind,[2]) räumt das Gesetz demjenigen, der aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente (oder eine Grundabgabe) zu fordern hat, wegen der Rückstände an solchen jährlichen Leistungen einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf der belasteten Sache ein.[3]) — Die Prioritäts-Ordnung vom 1. Januar 1822 reiht die Rückstände an Reallasten (Bodenzins, Gilt), soweit dieselben aus dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre oder aus den zwei unmittelbar vorausgehenden Jahren herrühren, in die erste Classe der Forderungen ein, welche allen anderen Forderungen in Ansehung aller Vermögenstheile des Gantschuldners vorgehen und daher vor den übrigen zu befriedigen sind.[4])

Die Grundabgabe und demgemäß auch jede Leistung, welche sich auf das vorliegende Gesetz gründet, ist eine dingliche Last, für welche jeder, der das belastete Immobile besitzt, haftbar ist, und gegen den Besitzer als solchen kann die einzelne Leistung geltend gemacht werden, ohne daß er den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes fordern kann. Der Abs. III des Art. 17 zieht hieraus eine praktisch wichtige Folgerung: „In Besitzänderungsfällen steht der neue Erwerber für alle Rückstände (an solchen Abgaben) ein.“ Damit ist eine in der Theorie und in der richterlichen Praxis obschwebende Streitfrage für das

---

[2]) S. das Hypothekengesetz vom 1. Januar 1822 §. 22 Ziff. 5 (Gesetzbl. v. 1822 S. 30), dann §§. 129 Ziff. I und 135 (ebend. S. 77 u. 82).

[3]) S. das angef. Hyp.-Gesetz §. 12 Ziff. 4 und dazu noch Ziff. 3 (Gesetzbl. S. 23). Sie sind in der III. Rubrik des entsprechenden Hypothekenfoliums an der nächstoffenen Stelle einzutragen und erlangen den Rang, der dem Datum ihres Eintrages entspricht.

[4]) S. die Prioritätsordn. §. 12 Ziff. 7 (Gesetzbl. von 1822 S. 109). Dieser Vorzug der privilegirten Rückstände hängt nicht von dem Eintrage in's Hypothekenbuch ab. Aeltere Rückstände, wenn sie eingetragen sind, gehören zur II. Klasse; ist der Eintrag nicht erfolgt, so fallen sie in die V. Klasse (Prioritätsordn. §. 15 und §. 25 Ziff. 2).

Digitized by Google

Geltungsgebiet unseres Gesetzes entschieden, die nämlich, ob die Klage auf die verfallenen resp. rückständigen Grundrenten eine persönliche oder dingliche sei, ob sie also gegen jeden Besitzer erhoben werden könne, oder nur gegen denjenigen, für den die Abgabe fällig geworden war? [5]) — Der Schluß dieses Absatzes sucht die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmung im Interesse des Grundrenten-Inhabers zu sichern, indem er etwaigen, der obigen Verfügung zuwiderlaufenden Verabredungen der Betheiligten jede rechtliche Wirkung für Dritte ausdrücklich abspricht. Der neue Erwerber eines Grundstückes kann daher der Klage des Gefällberechtigten auf Zahlung rückständiger Grundabgaben nicht entgegenstellen, daß sein Vorgänger die Zahlung dieser Rückstände durch Vertrag übernommen habe, oder daß er ihm die Gewähr dafür geleistet habe, daß solche Rückstände nicht vorhanden seien. Der Beklagte muß den Kläger, den Beweis der Rückstände vorausgesetzt, befriedigen und mag sich an dem anderen Contrahenten, dem Veräußerer, schadlos halten — ein Recht, welches ihm der Schlußsatz des Art. 17 ausdrücklich vorbehält.

Wie es mit den Rückständen zu halten sei, wenn das belastete Immobile an mehrere Personen veräußert und getheilt worden ist, ist direkt im Gesetze nicht entschieden. In solchem Falle kann wohl der neue Erwerber nur für den Betrag der Rückstände in Anspruch genommen werden, welcher jetzt nach Verhältniß des Grundsteuersimplums auf sein Besitzthum trifft. [6]) Unzulässig erschiene auch in diesem Falle der Einwand, daß die anderen Erwerber von Theilen des gemeinsam belasteten Objektes allein für die Rückstände zu haften haben.

3) Der Abs. II des Art. 17 enthält eine Verfügung zur Sicherung der Finanz-Interessen des Staates, die wohl nur zur Verhütung von Zweifeln hier ausdrücklich eingeschaltet wurde.

---

[5]) Vergl. Dr. Gg. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, II. Aufl., Berlin 1866, §. 190 Note 5 (S. 785) und Gerber, deutsches Privatrecht (VII. Aufl.) §. 170 und P. Roth, bayer. Civ.-R. B. II (1872) S. 349.

[6]) Denn dieses bildet den gesetzlichen Maßstab für die Repartition (Art. 15 Abs. IV).

Digitized by Google

Schon die in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an die Ablösungskasse des Staates überwiesenen Grundrenten und die an ihre Stelle getretenen Bodenzinse wurden von Seiten der Rentämter, denen die Erhebung derselben zusteht, ebenso behandelt, wie die ursprünglich der Staatskasse zufließenden Grundgefälle, d. h. sie wurden wie diese gegenüber säumigen Schuldnern durch Anwendung von Zwang beigetrieben, wobei den Rentämtern ein gewisses Verfahren analog dem Verfahren zur Einbringung von Steuern vorgeschrieben ist.[7])

Nachdem nun die auf Grund des vorliegenden Gesetzes neu entstehenden oder neu eingegangenen Leistungen die rechtliche Natur der Grundabgaben annehmen und an den Vorzügen derselben Theil haben, so hätte es sich wohl von selbst verstanden, daß das den Rentämtern in Bezug auf die Grundabgaben zukommende Executionsrecht sich auch auf diese Leistungen erstreckte und zwar nicht blos auf die jährlich wiederkehrende, die Grundabgabe surrogirende Leistung an Bodenzins, sondern auch auf die zur Abtragung des Capitals zu leistende Annuität von 1/2 Procent, denn die Leistung als Ganzes ist der Grundabgabe gleichgestellt. — Auch das Ablösungsgesetz von 1848 hatte im Art. 30 bereits den freiwillig übernommenen Annuitäten die gleichen Rechte eingeräumt, wie den ursprünglichen Renten. Es wäre daher kaum ein Zweifel gewesen, daß auch die jetzigen gesetzlichen Annuitäten in derselben Weise zu behandeln seien, auch wenn der Abs. II nicht existirte.

Art. 18.

In Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., werden die Handlohnsäquivalente bei der nächsten Besitzänderung fällig, und bleibt jede Rücksichtnahme auf früher bestandene Normen oder Observanzen

---

[7]) Vergl. über dieses Verfahren mein Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechtes, III. Aufl. S. 625, und Blätter für adm. Praxis B III. S. 27 ff.

Digitized by Google

in Bezug auf den Anfall der Handlöhne hiebei ausgeschlossen.[1])

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication im Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Der Art. 18 des Gesetzes steht mit dem sonstigen Inhalte desselben in keiner unmittelbaren inneren Verbindung; er ist in noch höherem Grade als der Art. 17 nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten diesem Gesetze angereiht, um eine Streitfrage authentisch zu interpretiren, welche sich in der Praxis über die Auslegung und Anwendung des Art. 15 des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 und zwar insbesondere über die im Abs. III dieses Art. 15 und im Anschluß daran im Abs. IV vorkommende Bestimmung über die „Fälligkeit" des Handlohnsäquivalentes erst in neuerer Zeit ergeben hatte. Es wird nämlich hier, nachdem die Größe des Handlohns-Aequivalents je nach der Art des im einzelnen Falle vorliegenden Grundbarkeitsverhältnisses normirt ist, im Abs. III die Verfügung getroffen: „Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig", und in Abs. IV weiter bestimmt: „Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnbetrag baar zu entrichten. Der Rest kann als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben." Weder in der einen noch in der anderen Stelle ist für das Eintreten der Fälligkeit des Handlohnsäquivalentes etwas weiteres gefordert, als eine „Besitzänderung"; mit der nächsten nach Verkündung des Gesetzes erfolgenden Besitzänderung soll das Handlohnsäquivalent theils zur Baarzahlung, theils zur Bestellung eines Bodenzinscapitals fällig sein. Das Gesetz fordert namentlich nicht, daß bei dieser

[1]) Derselbe bildete auch im Regierungsentwurfe den Schluß des Gesetzes (Art. 7 Abs. II); nur seine Fassung war eine etwas andere. Der Absatz begann nämlich: „Insbesondere soll es bei der Bestimmung des Art. 15 Abs. 4 des letzterwähnten Gesetzes (i. e. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848) sein Verbleiben haben, wonach die Handlohnsäquivalente bei der nächsten Besitzänderung fällig werden . . ."

Digitized by Google

Besitzänderung nach dem älteren Rechte ein Handlohn zu entrichten gewesen wäre; es unterscheidet nicht zwischen einer handlohnbaren und einer handlohnfreien Besitzänderung. Der Gesetzgeber war sich wohl bewußt, daß eine solche Unterscheidung im Hinblick auf die Bestimmungen in den Art. 15 und 16 des Ablösungsgesetzes keinen Sinn mehr gehabt hätte. Das Obereigenthum sollte ja aufhören, also auch das Recht, fortan noch ein Handlohn zu erheben; nur das Aequivalent konnte noch beansprucht werden.

In diesem Sinne wurde das Gesetz auch von den Staatsbehörden vollzogen und als bei dem Landtage von 1849/50 Petitionen an die Kammer der Abgeordneten kamen, welche verlangten, die erwähnte Vorschrift des Art. 15 authentisch dahin zu interpretiren, daß unter der nächsten Besitzänderung die nächste handlohnbare Besitzänderung zu verstehen sei, lehnte die Kammer dieses Ansinnen in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Vertreter der Staatsregierung durch Kammerbeschluß ab,[2]) erkannte also das Verfahren der Vollzugsbehörden als richtig an. Erst ein Dezennium später wußte sich die andere Auslegung Eingang bei den Gerichten zu verschaffen, und auch der oberste Gerichtshof adoptirte in einigen Erkenntnissen die Meinung der Petenten von 1849, während er in anderen Fällen der älteren, unseres Erachtens richtigen Auslegung treu blieb.[3]) Um die dadurch herbeigeführte Rechtsunsicherheit zu beseitigen und dazu beizutragen, die Abwickelung des Ablösungsgeschäftes vor unbegründeten Verzögerungen zu bewahren, hat der Art. 18 unseres Gesetzes die Bestimmung im Art. 15 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes authentisch in dem Sinne erläu-

---

[2]) S. den Vortrag des Ausschußreferenten (Dr. v. Hermann) in den Verh d. K. d. Abg. von 1849/50, Beil. B. III. S. 594, und die stenogr. Ber. B. V. S. 399. Mit Recht bemerkt der Referent schon damals, daß der Umstand, ob alle oder nur gewisse Fälle der Besitzänderung handlohnbar seien, von Einfluß sei auf die Ermittlung und Feststellung des Fixums und damit auch des Handlohnsäquivalents. Der oberste Gerichtshof hat aber in seinen, der abweichenden Auffassung angehörenden Erkenntnissen denselben Umstand noch einmal zu Gunsten des Pflichtigen verwerthen zu dürfen geglaubt und hat dadurch unsers Erachtens unrecht an dem Berechtigten gehandelt.

[3]) S. Präjudicien für unsere Auffassung in den Bl. f. R. A., N. F. B. III. S. 321. Vertreter der anderen Ansicht s. ebend. B. XX. Erg.-

tert, der oben von uns bereits als der richtige erklärt wurde. Zu diesem Zwecke wird die Verfügung des Gesetzes von 1848 ihrem Wortlaut nach wiederholt: „Die Handlohnsäquivalente werden bei der nächsten Besitzänderung fällig." Daran reiht aber das Gesetz sofort eine Schlußfolgerung an, die sich aus dem Wortlaute auch für die doctrinelle Interpretation ergibt und verleiht dieser Schlußfolgerung Gesetzeskraft: „Es bleibt jede Rücksichtnahme auf früher bestandene Normen oder Observanzen in Bezug auf den Anfall der Handlöhne ausgeschlossen." Damit nicht neuerliche Zweifel möglich seien, hat das Gesetz ausdrücklich die Quellen, auf welchen etwa eine Verschiedenheit in der Behandlung der Besitzänderungsfälle beruhte, als unerheblich erklärt und dieselben vollkommen gleichgestellt. Nicht blos dann, wenn ein positives Landes- resp. Provinzialgesetz (Norm) in gewissen Besitzänderungsfällen den Grundholden von Handlohn befreite, sondern auch dann, wenn eine solche Befreiung sich blos auf örtliche „Observanzen" stützte, ist das Gesetz in dem eben interpretirten Sinne anzuwenden; das Handlohn ist mit dem Eintritte „der Besitzänderung" fällig.

Die Frage, ob eine „Besitzänderung" im einzelnen Falle vorliege, ist aber nach wie vor nach dem an jedem Orte geltenden Landes- resp. Ortsrechte zu beantworten. Die Antwort wird daher z. B. von dem jeweils geltenden ehelichen Güterrecht abhängig sein. Ist diese Frage in einem bestimmten Falle streitig, so sind zur Entscheidung desselben die Gerichte berufen. Lautet ihr Ausspruch dahin, daß eine Besitzänderung nicht eingetreten sei, so ist auch das Handlohn nicht fällig geworden.

Der Art. 7 des Regierungs-Entwurfes, dem der jetzige Art. 18, wie schon bemerkt, entnommen ist, enthielt noch einen Absatz (I) folgenden Inhaltes: „Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Abänderungen enthält, bleiben die Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes[4]) vom 4. Juni 1848 in Geltung."

Bl. S. 33 ff. (wo indessen zwischen erbrechtigen und leibrechtigen Gütern unterschieden und nur bei ersteren die Fälligkeit von der Handlohnbarkeit abhängig gemacht wird), dann N. F. III. S. 139 und Ergänzungsband zu N. F. B. XXX. u. XXXI. S. 10 ff. Vergl. auch die Bl. für adm. Pr. B. VIII. S. 353.

Digitized by Google

Allein eine solche Bestimmung erschien einerseits als überflüssig, weil selbstverständlich; denn daß das ältere Gesetz von dem neueren im Zweifel nur soweit aufgehoben werde, als dieses Aenderungen des älteren verfügt, ist eine bekannte Sache.

Anderseits war eine solche Verfügung geradezu geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen und das richtige Verhältniß der beiden in Frage stehenden Gesetze zu verrücken und unklar zu machen. Das neue Gesetz hat grundsätzlich nicht die Absicht, das frühere von 1848 zu ändern; es will auf der Grundlage des letzteren weiter bauen und dieses in seinen letzten Consequenzen durchführen. Darin kann man keine Aenderung, sondern nur eine Ergänzung erkennen und es war daher richtiger, den angeführten Satz ganz zu streichen.

Bei der Berathung des Art. 18 in der Kammer der Abgeordneten ward ein anderer Zusatz (als Abs. II) zu demselben (Dr. A. Freih. v. Hafenbrädl) beantragt folgenden Inhalts:[5])

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend, keine Anwendung."

Es sollte dadurch insbesondere verhütet werden, daß die Präclusivbestimmungen der Art. 2 und 3 unseres Gesetzes auch auf die Abtretung der Weide-Abgaben, wie sie in den Art. 19 und 20 des Weide-Gesetzes vom 28. Mai 1852 geregelt ist, ausgedehnt und sohin die Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Zukunft thatsächlich sistirt werde. Allein mit vollem Rechte wurde sowohl von Seite des Regierungscommissärs, als des Ausschuß-Referenten dem Antragsteller entgegengehalten, daß sein Antrag völlig überflüssig sei. Denn die beiden Finanzgesetze von 1856 und 1861 beziehen sich, wie wir in der Einleitung bereits ausgeführt haben, weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach auf die Weide-Abgaben; das Weidegesetz blieb in seiner Geltung davon völlig unberührt und es hat daher auch in allen seinen Vorschriften bis zum Tage der Publikation des

[4]) Nur nebenbei machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bezeichnung weder officiell richtig, noch in der Literatur üblich ist.

[5]) S. die stenogr. Ber. B. II. S. 446.

Digitized by Google

vorliegenden Gesetzes Geltung behalten. Wie weit das letztere Gesetz Aenderungen an demselben verfügt habe, hat sich oben aus dem Art. 10 ergeben. Dieser hat aber die Art. 19 und 20 des Weidegesetzes weder unmittelbar noch mittelbar ändern wollen oder können. In Folge dieser Erklärungen zog denn auch der Antragsteller seinen Zusatzvorschlag zurück.[6])

Weil es in allen von unserem Gesetze nicht berührten Punkten bei den Bestimmungen des früheren Rechtes verbleibt, so haben wir es unterlassen, auf diese Punkte hier näher einzugehen und z. B. zu erörtern, wann etwa die Ablösungsschuldbriefe bei Gericht zu hinterlegen seien.

Der Abs. II des Art. 18 betrifft die Wirksamkeit des Gesetzes in zeitlicher und räumlicher Beziehung.

Der Gesetzentwurf erhielt durch §. 6 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872[7]) die k. Sanction und ward als Beilage IV desselben durch das Gesetzblatt Nr. 15 vom 8. Mai 1872 publicirt. Es ist daher das Gesetz im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 18 Abs. II an diesem Tage und von demselben an für die Zukunft sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Sätzen in Wirksamkeit getreten, — weder früher noch später. In der letzteren Richtung enthält indessen das Gesetz Ausnahmen; denn die Art. 8 und 9 treffen Anordnungen, welche erst von einem in den Artikeln selbst näher bezeichneten Tage an gelten sollen. Vom 1. Januar 1876 an sollen sich die Leistungen an die Ablösungskasse um ein Achtel ihres jetzigen Betrages erhöhen; ebenso ist erst vom 1. Januar 1875 an die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfall von Handlohnsäquivalenten ausgeschlossen, nicht schon vom 8. Mai 1872 an. Von dem letzteren Tage an bis zum 1. Januar 1875 bleibt es vielmehr ungeachtet der Publikation unseres Gesetzes bei dem bisher in Geltung gewesenen Rechte. Das Gleiche gilt von der analogen Vorschrift des Art. 12.

Ueber die Dauer der Wirksamkeit, resp. den Endtermin derselben enthält unser Gesetz gleichfalls besondere Verfügungen. Dahin gehören namentlich die Art. 2 und 3, welche für die

[6]) S. stenogr. Ber. B. II. S. 447.
[7]) S. das Gesetzblatt von 1871/72 S. 238.

Digitized by Google

Anmeldung der Ueberweisung und dann für die wirkliche Ueberweisung selbst einen Präclusivtermin bestimmen, über dessen Bedeutung wir uns bereits bei der Erläuterung dieser Artikel näher ausgesprochen haben.

Ueber den territorialen Umfang seiner Giltigkeit enthält das Gesetz weder im Eingang noch im Schlußsatze eine Verfügung. Nach dem Wortlaute des letzteren scheint das Gesetz für das gesammte Staatsgebiet Geltung haben zu sollen. Derselbe nennt zwar als Publikations-Organ nur das Gesetzblatt, nicht auch das sonst in solchen Fällen erwähnte Kreisamtsblatt der Pfalz. Allein es ist daran zu erinnern, daß seit der Verordnung vom 24. Januar 1872 das Gesetzblatt auch Publikationsorgan für die Pfalz geworden ist und daß es daher einer besonderen Publikation des Gesetzes in der Pfalz nicht mehr bedarf. Im Zweifel ist vielmehr jedes im Gesetzblatte verkündete Gesetz auch für die Pfalz wirksam; eine Ausnahme müßte ausdrücklich bestimmt sein oder sonst aus der Natur der Sache sich ergeben. Letzteres dürfte aber für das vorliegende Gesetz zutreffen. Dasselbe enthält eine Fortsetzung, beziehungsweise die weitere Entwickelung des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, wie dieses aus der Ueberschrift und dem Inhalte zweifellos erhellt. Sein Geltungsgebiet erstreckt sich daher auch nicht weiter, als das des letzteren Gesetzes, das nach der ausdrücklichen Verfügung seines Art. 40 in der Regel auf die Pfalz keine Anwendung findet; nur der Art. 23 macht davon eine Ausnahme, indem derselbe die Vorschrift über die Ablösung der Grundrenten nach dem 18fachen Betrage auch für die Pfalz als maßgebend erklärt. An der ferneren Wirksamkeit dieser Bestimmung ist durch das vorliegende Gesetz nichts geändert worden, da dasselbe den Art. 23 des Ablösungsgesetzes und sohin auch den Art. 40 desselben nicht berührt. In der That gilt daher unser Gesetz in seinen Hauptbestimmungen nur für die diesrheinischen Gebietstheile, nicht auch für die Pfalz.[8])

[8]) Mittelbar ergibt sich die Richtigkeit unserer Behauptung aus dem Regierungsentwurfe und aus den Motiven dazu, indem dieselben (zu Art. 7) ausdrücklich hervorheben, daß es in allen Beziehungen, welche nicht speciell in unserem Gesetze anders geregelt sind, bei dem älteren Rechte, d. i. bei dem Ablösungsgesetze verbleibe.

Digitized by Google

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich durch Zin				
	1		25	30	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	—	—	—	0,9	—
2	—	—	—	1,8	—
3	—	0,1	—	2,7	—
4	—	0,1	—	3,7	—
5	—	0,1	—	4,7	—
6	—	0,2	—	5,8	—
7	—	0,2	—	6,9	—
8	—	0,3	—	8,1	—
9	—	0,3	—	9,3	—
10	—	0,4	—	10,5	—
11	—	0,4	—	11,8	—
12	—	0,5	—	13,1	—
13	—	0,5	—	14,6	—
14	—	0,6	—	16,0	—
15	—	0,7	—	17,5	—
16	—	0,7	—	19,1	—
17	—	0,8	—	20,7	—
18	—	0,9	—	22,4	—
19	—	0,9	—	24,2	—
20	—	1,0	—	26,1	—
21	—	1,1	—	28,0	—
22	—	1,1	—	30,0	—
23	—	1,2	—	32,0	—
24	—	1,3	—	34,2	—
25	—	1,3	—	36,4	—
26	—	1,4	—	38,8	—
27	—	1,4	—	41,2	—
28	—	1,5	—	43,7	1
29	—	1,6	—	46,3	1
30	—	1,6	—	49,1	1
31	—	1,7	1	51,9	1
32	—	1,8	1	54,9	1
33	—	1,8	1	57,9	1
34	1	1,9	1	1,1	1
35	1	2,0	1	4,4	1
36	1	2,1	1	7,9	1
37	1	2,2	1	11,5	1
38	1	2,3	1	15,2	1
39	1	2,4	1	19,1	1
40	1	2,5	1	23,1	1
41	1	2,6	1	27,3	1
42	1	2,7	1	31,7	1
43	1	2,8	1	36,4	1
44	1	2,9	1	41,2	1
45	1	3,0	1	46,3	1
46	1	3,1	1	51,6	1
47	1	3,2	1	57,1	2
48	1	3,3	2	2,9	2
49	1	3,4	2	8,9	2
50	1	3,5	2	15,1	2
51	1	3,6	2	21,6	2
52	1	3,7	2	28,3	2
53	1	3,8	2	35,3	2
54	1	3,9	2	42,5	2
55	1	4,0	2	50,0	2
56	1	4,1	2	57,8	3
57	1	4,2	3	5,9	3
58	1	4,3	3	14,3	3
59	1	4,4	3	23,0	3
60	1	4,5	3	32,0	3

Digitized by Google

fenanſammlung zu 4 Procent nach Abzug der Verwaltungskoſten											
35		**40**		**45**		**50**		**55**		**60**	
		Kreuzer um									
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1,2	--	1,4	—	1,6	—	1,7	—	1,9	—	2,1	
2,5	—	2,9	—	3,2	—	3,6	—	3,9	—	4,3	
3,8	—	4,4	—	4,9	—	5,5	—	6,0	—	6,6	
5,2	—	5,9	—	6,7	—	7,4	—	8,2	—	8,9	
6,6	—	7,6	—	8,5	—	9,5	—	10,4	—	11,4	
8,1	—	9,3	—	10,4	—	11,6	—	12,8	—	13,9	
9,7	—	11,1	—	12,4	—	13,8	—	15,2	—	16,6	
11,3	—	12,9	—	14,5	—	16,1	—	17,7	—	19,4	
13,0	—	14,8	—	16,7	—	18,5	—	20,4	—	22,2	
14,7	—	16,8	—	18,9	—	21,0	—	23,1	—	25,2	
16,5	—	18,9	—	21,2	—	23,6	—	26,0	—	28,3	
18,4	—	21,0	—	23,7	—	26,3	—	28,9	—	31,6	
20,4	—	23,3	—	26,2	—	29,1	—	32,0	—	34,9	
22,4	—	25,6	—	28,8	—	32,0	—	35,2	—	38,4	
24,5	—	28,0	—	31,5	—	35,0	—	38,5	—	42,0	
26,7	—	30,6	—	34,4	—	38,2	—	42,0	—	45,8	
29,0	—	33,2	—	37,3	—	41,5	—	45,6	—	49,8	
31,4	—	35,9	—	40,4	—	44,9	—	49,4	—	53,9	
33,9	—	38,7	—	43,6	—	48,4	—	53,3	—	58,1	
36,5	—	41,7	—	46,9	—	52,1	—	57,3	1	2,5	
39,2	—	44,8	—	50,4	—	55,9	1	1,5	1	7,1	
42,0	—	48,0	—	53,9	—	59,9	1	5,9	1	11,9	
44,9	—	51,3	—	57,7	1	4,1	1	10,5	1	16,9	
47,9	—	54,7	1	1,6	1	8,4	1	15,2	1	22,1	
51,0	—	58,3	1	5,6	1	12,9	1	20,2	1	27,5	
54,3	1	2,0	1	9,8	1	17,5	1	25,3	1	33,1	
57,7	1	5,9	1	14,2	1	22,4	1	30,6	1	38,9	
1,2	1	10,0	1	18,7	1	27,5	1	36,2	1	44,9	
4,9	1	14,2	1	23,4	1	32,7	1	42,0	1	51,2	
8,7	1	18,5	1	28,3	1	38,2	1	48,0	1	57,8	
12,7	1	23,1	1	33,4	1	43,8	1	54,2	2	4,6	
16,8	1	27,8	1	38,7	1	49,7	2	0,7	2	11,7	
21,1	1	32,7	1	44,3	1	55,9	2	7,5	2	19,0	
25,6	1	37,8	1	50,0	2	2,2	2	14,5	2	26,7	
30,2	1	43,1	1	56,0	2	8,9	2	21,8	2	34,7	
35,1	1	48,6	2	2,2	2	15,8	2	29,4	2	43,0	
40,1	1	54,4	2	8,7	2	23,0	2	37,3	2	51,6	
45,2	2	0,4	2	15,4	2	30,5	2	45,5	3	0,5	
		6,6	2	22,4	2	38,2	2	54,0	3	9,9	
		13,0	2	29,7	2	46,3	3	2,9	3	19,6	
		19,8	2	37,2	2	54,7	3	12,2	3	29,6	
		26,7	2	45,1	3	3,4	3	21,8	3	40,1	
		34,0	2	53,3	3	12,5	3	31,8	3	51,0	

Digitized by Google

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich durch Zins					
	1		2		3	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	2,1	—	4,2	—	6,3
2	—	4,3	—	8,6	—	12,9
3	—	6,6	—	13,1	—	19,7
4	—	8,9	—	17,8	—	26,8
5	—	11,4	—	22,7	—	34,1
6	—	13,9	—	27,9	—	41,8
7	—	16,6	—	33,2	—	49,8
8	—	19,4	—	38,7	—	58,1
9	—	22,2	—	44,4	1	6,7
10	—	25,2	—	50,4	1	15,6
11	—	28,3	—	56,6	1	25,0
12	—	31,6	1	3,1	1	34,7
13	—	34,9	1	9,8	1	44,7
14	—	38,4	1	16,8	1	55,2
15	—	42,0	1	24,1	2	6,1
16	—	45,8	1	31,7	2	17,5
17	—	49,8	1	39,5	2	29,3
18	—	53,9	1	47,7	2	41,6
19	—	58,1	1	56,2	2	54,3
20	1	2,5	2	5,1	3	7,6
21	1	7,1	2	14,3	3	21,4
22	1	11,9	2	23,8	3	35,8
23	1	16,9	2	33,8	3	50,7
24	1	22,1	2	44,1	4	6,2
25	1	27,5	2	54,9	4	22,4
26	1	33,1	3	6,1	4	39,2
27	1	38,9	3	17,8	4	56,6
28	1	44,9	3	29,9	5	14,8
29	1	51,2	3	42,5	5	33,7
30	1	57,8	3	55,6	5	53,3
31	2	4,6	4	9,2	6	13,8
32	2	11,7	4	23,3	6	35,0
33	2	19,0	4	38,1	6	57,1
34	2	26,7	4	53,4	7	20,1
35	2	34,7	5	9,3	7	44,0
36	2	43,0	5	25,9	8	8,9
37	2	51,6	5	43,1	8	34,7
38	3	0,5	6	1,1	9	1,6
39	3	9,9	6	19,7	9	29,6
40	3	19,6	6	39,1	9	58,7
41	3	29,6	6	59,3	10	
42	3	40,1	7	20,2		
43	3	51,0	7	42,0		
44	4	2,4	8	4,7		

Digitized by Google

fen	enansammlung zu 4 Procent nach						Abzug der Verwaltungskosten							
35	4		5		6		7		8		9		10	
	Gulden um													
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	—	8,4	—	10,5	—	12,6	—	14,7	—	16,8	—	18,9	—	21,0
	—	17,1	—	21,4	—	25,7	—	30,0	—	34,3	—	38,6	—	42,8
	—	26,2	—	32,8	—	39,3	—	45,9	—	52,4	—	59,0	1	5,6
	—	35,7	—	44,6	—	53,5	1	2,4	1	11,3	1	20,3	1	29,2
	—	45,5	—	56,9	1	8,2	1	19,6	1	31,0	1	42,4	1	53,7
	—	55,7	1	9,6	1	23,6	1	37,5	1	51,4	2	5,4	2	19,3
	1	6,3	1	22,9	1	39,5	1	56,1	2	12,7	2	29,3	2	45,9
	1	17,4	1	36,7	1	56,1	2	15,5	2	34,8	2	54,2	3	13,5
1	1	28,9	1	51,1	2	13,3	2	35,6	2	57,8	3	20,0	3	42,2
1	1	40,9	2	6,1	2	31,3	2	56,5	3	21,7	3	46,9	4	12,1
1	1	53,3	2	21,6	2	49,9	3	18,2	3	46,6	4	14,9	4	43,2
1	2	6,2	2	37,8	3	9,3	3	40,9	4	12,4	4	44,0	5	15,5
1	2	19,7	2	54,6	3	29,5	4	4,4	4	39,3	5	14,2	5	49,2
2	2	33,7	3	12,1	3	50,5	4	28,9	5	7,3	5	45,7	6	24,1
2	2	48,2	3	30,2	4	12,3	4	54,3	5	36,4	6	18,4	7	0,5
2	3	3,3	3	49,2	4	35,0	5	20,8	6	6,6	6	52,5	7	38,3
2	3	19,1	4	8,8	4	58,6	5	48,4	6	38,1	7	27,9	8	17,6
2	3	35,4	4	29,3	5	23,1	6	17,0	7	10,8	8	4,7	8	58,6
2	3	52,4	4	50,5	5	48,7	6	46,8	7	44,9	8	43,0	9	41,1
3	4	10,1	5	12,7	6	15,2	7	17,7	8	20,3	9	22,8	10	25,3
3	4	28,5	5	35,7	6	42,8	7	49,9	8	57,1	10	4,2	11	11,4
3	4	47,7	5	59,6	7	11,5	8	23,4	9	35,4	10	47,3	11	59,2
4	5	7,6	6	24,5	7	41,4	8	58,3	10	15,2	11	32,1	12	49,0
4	5	28,3	6	50,4	8	12,4	9	34,5	10	56,6	12	18,7	13	40,7
4	5	49,8	7	17,3	8	44,7	10	12,2	11	39,6	13	7,1	14	34,6
4	6	12,2	7	45,3	9	18,3	10	51,4	12	24,4	13	57,5	15	30,5
4	6	35,5	8	14,4	9	53,3	11	32,1	13	11,0	14	49,9	16	28,8
4	6	59,7	8	44,7	10	29,6	12	14,5	13	59,5	15	44,4	17	29,3
5	7	24,9	9	16,1	11	7,4	12	58,6	14	49,8	16	41,1	18	32,3
5	7	51,1	9	48,9	11	46,7	13	44,4	15	42,2	17	40,0	19	37,8
5	8	18,4	10	22,9	12	27,5	14	32,1	16	36,7	18	41,3	20	45,9
5	8	46,7	10	58,4	13	10,0	15	21,7	17	33,4	19	45,1	21	56,7
6	9	16,2	11	35,2	13	54,2	16	13,3	18	32,3	20	51,4	23	10,4
6	9	46,8	12	13,5	14	40,2	17	6,9	19	33,6	22	0,3	24	27,0
6	10	18,7	12	53,3	15	28,0	18	2,7	20	37,4	23	12,0	25	46,7
6	10	51,8	13	34,8	16	17,7	19	0,7	21	43,6	24	26,6	27	9,6
7	11	26,3	14	17,9	17	9,4	20	1,0	22	52,6	25	44,2	28	35,7
7	12	2,1	15	2,7	18	3,2	21	3,8	24	4,3	27	4,8	30	5,4
7	12	39,4	15	49,3	18	59,1	22	9,0	25	18,9	28	28,7	31	38,6
7			16	37,8	19	57,3	23	16,9	26	36,4	29	56,0	33	15,5
7			17	28,2	20	57,8	24	27,4	27	57,1	31	26,7	34	56,3
			18	20,6	22	0,7	25	40,8	29	21,0	33	1,1	36	41,2
			19	15,1	23	6,1	26	57,2	30	48,2	34	39,2	38	30,2
			20	11,8	24	14,2	28	16,6	32	18,9	36	21,3	40	23,7

Digitized by Google

Anhang zu Beilage 1.

Die Detail-Berechnung für die beiden Beispiele (oben S. 89 und 90) würde sich gestalten wie folgt:

Soll **Haben**

			Tilgungs-Raten		Zinse		Bemerkungen
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
		(Exemplification zum ersten Beispiel.)					
400	—	N. von . . Gemeinde . . Haus Nr. . .					
		Laut Grundbuch fol. . . werden abgelöst					
		von 1876 mit 1934.					
		Durch 59 Tilgungsraten à 2 fl.					
		118 fl. — kr.					
		Durch Zinsenansammlung 282 fl. — kr.					
		zusammen 400 fl. — kr.			bis 1887.		
		pro 1876	2	—	—	50,4	(s. §. 8 vorstehender Anleitung.)
		„ 1877	2	—	—	44,4	
		„ 1878	2	—	—	38,7	
		„ 1879	2	—	—	33,2	
		„ 1880	2	—	—	27,9	
		„ 1881	2	—	—	22,7	
		„ 1882	2	—	—	17,8	
		„ 1883	2	—	—	13,1	
		„ 1884	2	—	—	8,6	
		„ 1885	2	—	—	4,2	
		„ 1886	2	—	—	—	
			22	—	4	21,0	
		Am 14. August 1887 vollends abgelöst.					
		Als Restschuldigkeit treffen . . .	96	—	277	39	

Digitized by Google

Soll Haben

Soll fl.	Soll kr.		Tilgungs-Raten fl.	Tilgungs-Raten kr.	Zinse fl.	Zinse kr.	Bemerkungen
		(Exemplification zum zweiten Beispiel.)					
10	—	X. von .. Gemeinde .. Plan Nr. .. Laut Grundbuch fol. .. und Repetitions-Tabelle Nr. .. werden abgelöst von 1876 mit 1934.					
		Durch 59 Tilgungsraten à 3 kr. 2 fl. 57 kr.					
		Durch Zinsenansammlung 7 fl. 3 kr.					
		zusammen 10 fl. — kr.			bis 1884.		
		pro 1876	—	3	—	0,8	
		„ 1877	—	3	—	0,6	
		„ 1878	—	3	—	0,5	
		„ 1879	—	3	—	0,4	
		„ 1880	—	3	—	0,3	
		„ 1881	—	3	—	0,2	
		„ 1882	—	3	—	0,1	
		„ 1883	—	3	—	—	
			—	24	—	2,9	rund $2\frac{3}{4}$ kr.
		Im Oktober 1884 im Vollzug des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872 vollends abgelöst. Restschuldigkeit .	2	33	7	0,1	rund 7 fl. $\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

Beilage II.

Vollzugsvorschriften.

1) Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1872, den Vollzug des Grundentlastungs-Gesetzes vom 28. April 1872, hier die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisung betr.

Das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, ordnet in den Artikeln 1 mit 6 die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen an und enthält in dieser Beziehung einige wenige von den Normen des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1848 abweichende Bestimmungen, welche daher bei der Durchführung dieser nachträglichen Grundrenten-Ueberweisungen sorgfältig zu beachten sind.

Diese abweichenden oder neuen Bestimmungen beschränken sich auf folgende:

1) Es sind nicht blos die schon nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 übernahmsfähigen Grundlasten, deren fernere Ueberweisung lediglich in Folge Versäumung des durch die Finanz-Gesetze vom 1. Juli 1856 §. 5 Ziff. 5 Abs. 2, dann vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 5 Abs. 2 festgesetzten präjudiziellen Anmeldetermines verwirkt war, sondern auch die nach Art. 15 Abs. 4 oder nach Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten Bodenzinse, deren Ueberweisung durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ausgeschlossen war, nunmehr zur Ueberweisung an die Ablösungskasse zugelassen.

2) Für die im Vollzuge des Gesetzes vom 28. April l. J. zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten wird nicht mehr der zwanzigfache, sondern nur mehr der achtzehnfache oder, was dasselbe ist, für die zur Ueberweisung gelangenden Bodenzinse der Normalbetrag des Bodenzinscapitals und zwar in beiden Fällen überdies nach Abzug von 2 Procent dieses Uebernahmswerthes als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand vergütet.

Digitized by Google

3) Um das Geschäft der Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen nicht in's Unabsehbare zu verlängern, setzt das Gesetz zwei präjudizielle Fristen fest, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, so daß nach dem 1. April 1873 keine neue Anmeldung mehr zugelassen, nach dem 31. Dezember 1875 aber auch kein weiteres Gefällsverzeichniß angenommen werden darf, selbst wenn die Absicht, die sämmtlichen in seinem Besitze befindlichen Grundrenten überweisen zu wollen, von den Berechtigten unter Bezeichnung der betheiligten Rentämter rechtzeitig angemeldet worden ist.

ad 1) Es ist darauf zu achten, daß auch künftig nur eigentliche Grundgefälle und die durch Umwandlung eigentlicher Grundgefälle oder auf Grund der früher bestandenen Handlohnspflicht constituirten Bodenzinse auf die Ablösungskasse übernommen werden können. Auf Weiderechtsbodenzinse findet das Gesetz vom 28. April l. J. keine Anwendung, deren Ueberweisung, auf welche sich die Präclusion nach Inhalt des Finanz-Gesetzes vom 16. November 1861 §. 7 Ziff. 5 Abs. 4 nicht erstreckt hat, findet somit auch ferner, wie bisher, nach Maßgabe der Gesetze vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852 statt.

ad 2) Der Vergütungsmaßstab des neuen Gesetzes beschränkt die Leistung der Ablösungskasse in Ansehung der ständigen Gefälle und Bodenzinse sowohl für Verzinsung der zur Emission gelangenden Ablösungsschuldbriefe, als für deren seinerzeitige Einlösung auf ein Maß, welches durch die jährliche Leistung der Pflichtigen, sowie im Falle der Ablösung durch den Betrag des Ablösungscapitales nicht blos vollständig gedeckt ist, sondern in dem Ueberschusse dieser Deckungsmittel auch noch eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gewährt. Ein Staatszuschuß zur Verzinsung der Uebernahmscapitalien für die nach Maßgabe des neuen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten wird somit nur mehr in Ansehung der Aequivalente erforderlich, für welche der Vergütungsmaßstab und zwar ohne einen besonderen Abzug für die Verwaltung auch nach dem neuen Gesetze unverändert beibehalten ist.

Eine Refundirung der von Stiftungen auf Grund des

Digitized by Google

Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 empfangenen Entschädigung in dem Falle, wenn dieselben die Bodenzinse, in Folge deren bisher vorbehaltener Selbstverwaltung sie jene Entschädigung erhielten, nunmehr überweisen, wird von dem Gesetze vom 28. April l. J. nicht verlangt und es greift somit ein besonderer Abzug zu diesem Zwecke bei Berechnung des anzuweisenden Uebernahms-Capitals nicht Platz.

Auf die Verrechnung der zur Ueberweisung gelangenden ständigen Renten und Bodenzinse und der hiefür anfallenden Ablösungsschillinge hat auch der obenbemerkte Abzug nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April l. J. keinerlei Einfluß. Der hiedurch erzielte Ueberschuß an Rente und Tilgungsmitteln wird vielmehr durch seine gesetzliche Verwendung von selbst zu einer Verminderung der Staatszuschüsse für den Gesammt-Verzinsungs- und Verwaltungs-Aufwand der Ablösungskasse führen und so auf dem einfachsten und natürlichsten Wege seine gesetzliche Bestimmung erfüllen.

ad 3) Die gesetzlichen Präjudicialfristen sind strenge zu wahren. Den Vollzugsstellen und Behörden liegt aber auch ob, nicht durch Verzögerungen ihrerseits den Ueberweisenden die Einhaltung derselben zu erschweren, vielmehr sind die k. Rentämter zu beauftragen, den Ueberweisenden auf Verlangen mit Belehrung an die Hand zu gehen und dieselben mit etwa wünschenswerthen Aufklärungen, soweit amtliche Behelfe zur Verfügung stehen, bereitwillig zu unterstützen.

Für die von den k. Regierungsfinanzkammern herzustellenden summarischen Ueberweisungs-Verzeichnisse, auf deren Grund die Anweisung der Uebernahmscapitalien von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums erfolgen wird, schien durch die vorberührten gesetzlichen Neuerungen eine Modification des früher angeordneten Formulars erforderlich und wird der k. Regierungsfinanzkammer anverwahrt das modifizirte Formular, welches bei Vorlage aller nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. April l. J. instruirten Ueberweisungsverhandlungen in Anwendung zu kommen hat, mitgetheilt. Wie die Exemplification zu entnehmen gibt, ist in den summarischen Verzeichnissen fortan auch der Zeitpunkt der Anmeldung und Ueberweisung auf Grund

Digitized by Google

der Akten zu constatiren. Im Uebrigen bedarf das Formular wohl keiner weiteren Erläuterung.

Abgesehen von den vorstehend sub Ziff. 1 mit 3 berührten Neuerungen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in Bezug auf die Ueberweisung der Grundrenten keine Aenderung erlitten.

Hinsichtlich der Behandlung der Anmeldung, der Bestimmung oder Vereinbarung des Ueberweisungstermines, Durchführung des Liquidationsverfahrens, Wahl der Gattung der Ablösungsschuldbriefe und etwaigen Anordnung ihrer Hinterlegung bei Gericht kann somit einfach auf die im Nachgange des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ergangenen Normativ- und Erläuterungs-Entschließungen Bezug genommen werden und scheint eine Erneuerung derselben um so weniger geboten, als die Grundrentenüberweisungen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 bei einer erheblichen Zahl von Rentämtern noch bis vor wenigen Jahren im Gange waren.

Besonders wird noch aufmerksam gemacht, daß, soweit ständige Gefälle, welche seither noch nicht in Bodenzins umgewandelt waren, zur Ueberweisung gelangen, dieselben im Vollzuge des Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sofort von Amtswegen in Bodenzins umzuwandeln sind und daß es sich dießfalls empfehlen dürfte, zur Vereinfachung und Erleichterung der Aemter und der Pflichtigen gleichzeitig mit der Liquidation sofort auch die eventuelle Umwandlungsverhandlung vorzunehmen.

Zu der Umsicht und dem Diensteifer der k. Regierungsfinanzkammer und der k. Rentämter wird vertraut, daß sie bestrebt sein werden, das Werk der Wiederaufnahme der Grundrentenüberweisungen mit gewissenhafter Wahrung des ärarialischen Interesses sowohl als der gesetzlichen Ansprüche der Rentenbesitzer und Pflichtigen durchzuführen und rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

München, den 29. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär gez. Grieshammer.

Digitized by Google

2) Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1872, den Vollzug des Grundentlastungs-Gesetzes vom 28. April 1872, hier die Zwangs-Ablösung betreffend.

Das Gesetz vom 28. April l. J., die Grundentlastung betreffend, ordnet in den Art. 1 mit 6 die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskasse des Staates an, während die folgenden 12 Artikel Bestimmungen über die Zwangsablösung und eine authentische Interpretation bezüglich des Anfalles der Handlohns-Aequivalente enthalten.

Indem in ersterer Beziehung auf die instruktive Entschließung vom 29. l. Mts., den Vollzug des Grundentlastungs-Gesetzes vom 28. April 1872, hier die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen betreffend, Nr. 9467, hingewiesen wird, werden zum Vollzuge der weitern Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes die nachstehenden Erläuterungen und Directiven bekannt gegeben:

1) Die eingreifendste Aenderung, welche das neue Gesetz gegenüber dem Grundablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 trifft, ist die Einführung der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung für den Pflichtigen, während dieser nach dem letzterwähnten Gesetze zur Ablösung zwar berechtigt, die Ausübung dieser Berechtigung jedoch seinem freien Ermessen anheim gegeben war. Hinsichtlich des Eintrittes und der Modalitäten dieser obligatorischen Ablösung unterscheidet das Gesetz übrigens einerseits zwischen den Grundgefällen des Staates und der Ablösungskasse, andrerseits zwischen größern und kleinern Grundgefällen.

2) Die Grundgefälle der Ablösungskasse sollen in der Absicht, dem beträchtlichen Aufwande des Staates für die Verwaltung seiner Ablösungskasse ein zeitlich bestimmtes Ziel zu setzen, ausnahmslos zur Ablösung gelangen, die kleinern durch Erlag des Ablösungscapitals, die größern durch Erhebung eines Zuschlages, d. i. im Wege der Annuitäten.

3) Diese annuitätenweise Ablösung der größern Grundgefälle, welche sich auf jene des Staates nicht erstreckt, soll durch

Digitized by Google

Erhebung einer Annuität oder Tilgungsrate im Betrage eines halben Procents von dem entsprechenden Bodenzinscapitale, d. i. des achten Theiles des vierprocentigen Bodenzinses während der Dauer von 59 Jahren bewirkt werden, indem der Art. 8 des Gesetzes bestimmt:

„Vom 1. Januar 1876 an werden alle an die Ablösungskasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, die den Jahresbetrag von sechs Kreuzern für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht.

Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten und ist damit die zur Ablösungskasse fließende Leistung, beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinscapital, vollständig getilgt."

Hiezu ist zu bemerken:

Die Anordnung des Gesetzes einer 59jährigen, überdies nach Anfangs- und Endtermin für alle betheiligten Pflichtigen gleichmäßigen und bezüglich des Beginnes auf mehr als 3 Jahre hinausgerückten Tilgungsperiode gründet in der Absicht einer sehr wesentlichen Erleichterung des Vollzuges. Es ist durch die für alle Betheiligten obligatorische Festsetzung des gleichen Beginnes der Tilgungsperiode und dessen Hinausrückung bis 1. Januar 1876 in Verbindung mit Art. 3 und 14 des Gesetzes, wonach die neuen Ueberweisungen bis zu diesem Termine mit präclusiver Wirkung vollzogen und ebenso bis zu dem gleichen Termine die kleinern Beträge abgelöst sein müssen, ermöglicht, daß die Aufstellung des neuen Solls der Gefälle der Ablösungskasse nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes gleichzeitig für alle betheiligten Pflichtigen in Angriff genommen und, da das Geschäft der Grundrenten-Ueberweisungen bis dahin beendet sein soll, ohne störende Zersplitterung der Arbeitskräfte durchgeführt werden kann. Ueberdies hat aber das Gesetz auch die Dauer der Tilgungsperiode so nachhaltig bemessen, daß hiedurch die mit der Durchführung des Annuitätensystems nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 verbundenen Schwierigkeiten völlig beseitigt erscheinen.

Eine Tilgungsrate von jährlich ½ Procent mit fortgesetzter Ansammlung von vierprocentigen Zinsen und Zinseszinsen würde

Digitized by Google

nämlich selbst nach Abzug eines ausreichenden Betrages für die Verwaltung schon nach 57 Jahren zur Tilgung des Bodenzinscapitals genügen. Der Ueberschuß, welchen die Festsetzung der Tilgungsperiode auf 59 Jahre gewährt und der Umstand, daß nach Art. 17 des Gesetzes die obligatorische Natur des Bodenzinses selbst, sowie die rentamtliche Befugniß zur nöthigenfalls executiven Erhebung desselben auch auf die Tilgungsrate ausgedehnt ist, soll nun der Ablösungskasse die Deckung für Ausfälle bieten, welche durch Stundung oder Abschreibung einzelner nicht sofort oder gar nicht einbringlicher Beträge auch an Tilgungsraten sich ergeben könnten.

Es ist hiedurch ermöglicht, das nach Art. 8 des Gesetzes um ein Achttheil erhöhte Gefäll hinsichtlich der Perzeption und Verbuchung als ein Ganzes zu behandeln.

Des durch die Instruction vom 28. September 1848 für die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 constituirten Annuitäten angeordneten besondern Abrechnungsbuches bedarf es daher für das neue Annuitätensystem nicht. Es genügt, daß seiner Zeit in den Grundbüchern der Ablösungskasse neben dem Betrage des Bodenzinses in zwei kleinen Nebenrubriken der Zuschlag von 1/8, d. i. die Tilgungsrate und der Gesammtbetrag der nun um diesen Zuschlag erhöhten Leistung, d. i. 9/8 des ursprünglichen Bodenzinses vorgetragen und diese neue Schuldigkeit dem Pflichtigen gegen Marginal-Unterschrift bekannt gegeben werde.

In die Heberegister ist nur der Gesammtbetrag der erhöhten Leistung überzutragen und diese ohne Ausscheidung von Bodenzins und Tilgungsrate zu erheben, in dem Subjournal und Tagebuch zu vereinnahmen oder in die Rückstandsverzeichnisse und Libelle überzutragen.

Um die Tilgungsraten ihrer gesetzlichen Bestimmung zuzuführen, ist lediglich am Schlusse jeden Monats die Summe der im Laufe desselben effectiv eingehobenen erhöhten Bodenzinse durch Neun zu dividiren und ist sodann der auf solche Art ermittelte neunte Theil dieser Summe, behufs entsprechender Verrechnung in Theil II der Ablösungskassenrechnung, im Hauptbuche als Einnahme an Tilgungsraten summarisch auf Theil II überzutragen und nebst den eingegangenen Ablösungsschillingen

Digitized by Google

und Aequivalenten sofort abzuliefern. In gleicher Weise ist von den aus Vorjahren rückständigen und libellirten Gesammtjahresleistungen bei ihrer spätern Erhebung der neunte Theil jedesmal im Hauptbuche und Rechnung als Einnahme an Tilgungsraten zu behandeln.

Eine weitere Vereinfachung ergibt sich gegen die frühere Behandlung dahin, daß auch nicht jede Gutstheilung unbedingt eine Berechnung des bereits getilgten Theiles des Bodenzinscapitals und des noch bestehenden Restguthabens an solchem nothwendig macht, vielmehr Bodenzins, Zuschlag und erhöhte Gesammtjahresschuldigkeit gleich andern Abgaben einfach repartirt werden dürfen, soweit nicht nach Maßgabe des Art. 15 des neuen Gesetzes die Baarablösung stattzufinden hat.

Eine Abrechnung auf theilweise bereits bewirkte Tilgung durch die Leistung der erhöhten Abgabe und Zinsenansammlung greift somit bei den der Behandlung nach Art. 8 des Gesetzes unterliegenden Grundgefällen der Ablösungskasse künftig nur im Falle des Art. 15 oder bei der freiwilligen Ablösung der Restschuldigkeit vor Ablauf der Tilgungsperiode nach Art. 16 Platz, wovon weiter unten die Rede sein wird.

4) Der Behandlung nach Art. 8 des Gesetzes unterliegen sämmtliche Bodenzinse der Ablösungskasse — sowohl die gegenwärtig schon im Soll derselben befindlichen, als die diesem Soll durch die Wiederaufnahme der Rentenüberweisungen neu zugehenden und mit Einschluß der von der Ablösungskasse übernommenen Weiderechtsbodenzinse — soweit dieselben den Jahresbetrag von 6 kr. für ein einzelnes Grundstück übersteigen. — Die einzige Ausnahme in dieser Beziehung bilden jene ältern Bodenzinse, behufs deren Ablösung die Pflichtigen früher schon einen Annuitätsvertrag nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 eingegangen haben. Der Art. 13 des neuen Gesetzes hebt zwar die Schließung von neuen Annuitätsverträgen nach dem älteren Gesetze für die Zukunft auf, allein bereits bestehende derartige Verträge sollen wider den Willen der Pflichtigen nicht aufgelöst werden.[1])

[1]) Vergl. Verhandl. der Kammer der Abgeord. $18^{71}/_{72}$ stenogr. Ber. Bd. 2 S. 444 und 445.

Digitized by Google

Soviel die Grenze zwischen den Abgaben betrifft, welche einerseits als kleinere betrachtet werden, und als solche der Baarablösung unterliegen und welche andrerseits als größere nach Art. 8 zu behandeln sind; so stehen die Art. 8 und 14 in nächstem und nothwendigen Zusammenhange und ist hierüber zu bemerken:

Das Gesetz bezeichnet den Betrag von 6 kr. jährlicher Leistung als denjenigen, bis zu welchem einschließlich die Baarablösung und bei dessen Ueberschreitung die Behandlung nach Art. 8 einzutreten hat. Dieser Betrag kann nur von der an die Ablösungskasse zu entrichtenden Jahresleistung, somit von der Größe des Bodenzinses verstanden werden, da Gefälle, welche bisher noch nicht umgewandelt waren, im Falle ihrer Ueberweisung an die Ablösungskasse im Vollzuge des Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sofort und noch vor ihrer erstmaligen Einhebung für letztgenannte Kasse von Amtswegen in Bodenzins umgewandelt werden müssen. Der zur allmäligen Tilgung bestimmte Zuschlag von 1/8, um welchen der Bodenzins erhöht wird, kommt nicht mit in Betracht. Wenn somit eine bis dahin noch nicht umgewandelte Jahresleistung von einem walzenden Grundstück mit 8 1/4 kr. an die Ablösungskasse überwiesen wird, so ist dieselbe sofort in Bodenzins nach Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 umzuwandeln, und da der Bodenzins hieraus entsprechend dem Ablösungscapital von 2 fl. 28 1/2 kr. jährlich 6 kr. beziffert, so unterliegt dieser der Baarablösung und nicht der Behandlung nach Art. 8 des neuen Gesetzes, wiewohl die ursprüngliche Abgabe den Betrag von 6 kr. überstieg und auch der Bodenzins im Falle der Erhöhung um 1/8 mit Hinzurechnung dieses Zuschlages den Betrag von 6 kr. übersteigen würde.

Die Bezeichnung in Art. 8 des neuen Gesetzes „für ein einzelnes Grundstück" kann ferner nur nach Maßgabe jener nähern Erläuterung verstanden werden, welche diesfalls der Art. 14 mit den Worten gibt: „Alle Grundabgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit andern Grundstücken belasteten Objecte ꝛc. den Jahresbetrag von 6 Kreuzern nicht

Digitized by Google

übersteigen." Denn nur auf eine objectiv selbständig begründete Abgabe, nicht auf ideele Theile einer solchen kann der Normalsatz Anwendung finden. Der Bodenzins, wie er der ursprünglich für einen Complex oder ein einzelnes walzendes Grundstück constituirten Abgabe entspricht, oder wegen Gutstheilung in Folge der vorschriftsmäßig gepflogenen Repartition auf ein Grundstück oder eine Anzahl von Grundstücken gemeinsam übergegangen ist, muß 6 kr. oder weniger betragen, um die Baarablösung als eine Zwangspflicht fordern zu können und nur wenn dieser Bodenzins mehr beträgt, unterliegt er der Behandlung nach Art. 8. Eine hievon abweichende Auslegung der Worte „für ein einzelnes Grundstück" im Art. 8 würde denselben mit dem Art. 14 in Widerspruch setzen, während beide Artikel die Absicht haben, sich gegenseitig zu ergänzen.

Wenn daher in einem Rentamts- oder in einem ganzen Regierungsbezirke bei Herstellung der Grundbücher die Repartition der Bodenzinse auf alle einzelnen Plannummern lediglich aus geschäftlichen Rücksichten im Wege einfacher Berechnung ohne Betheiligung und Zustimmung der Pflichtigen stattgefunden hat, so vermag hieraus allein den letztern gegenüber eine Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung nicht abgeleitet zu werden.

5) Der Art. 9 dient gleichfalls dem Zwecke, für sämmtliche Bodenzinse der Ablösungskasse, soweit sie nicht baar abzulösen sind, eine gleichmäßige, nicht über das Jahr 1934 hinaus sich erstreckende Tilgungsperiode herbeizuführen. Der Inhalt des Artikels bedarf wohl keiner nähern Erläuterung. Im Interesse der Pflichtigen möchte es sich übrigens empfehlen, dieselben, insoferne ihre noch nicht zum Anfalle gelangten Aequivalente einen so erheblichen Betrag erreichen, daß deren spätere Erlage im ganzen Betrage ihnen nach ihren ökonomischen Verhältnissen schwer fallen könnte, auf die durch den zweiten Absatz dieses Artikels eingeräumte Befugniß rechtzeitig aufmerksam zu machen.

6) Die Art. 10 mit 12 sind nicht Gegenstand gegenwärtiger Instruktion, indem dieselben sich nur auf jene Grundrenten

Digitized by Google

der Stiftungen, Gemeinden und Privaten beziehen, welche auch im Nachgange des Gesetzes vom 28. April l. J. nicht an die Ablösungskasse überwiesen werden, sondern von den Berechtigten in Selbstverwaltung behalten werden wollen.

7) Gemäß Art. 13 des neuen Gesetzes kann die Anwendung der Art. 30, 31 und 37 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 von den Pflichtigen künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden. Es soll hiedurch vermieden werden, neben dem gemäß Art. 8 des neuen Gesetzes eingeführten Annuitätensystem noch einem andern mit abweichender Größe der Tilgungsrate und verschiedener Dauer der Tilgungsperiode Raum zu geben, oder es dem freien Willen des Pflichtigen zu überlassen, durch Entrichtung höherer Tilgungsraten die Tilgungsperiode abzukürzen. Bezüglich der bestehenden ältern Annuitätenverträge soll indeß auch hierin den bereits erworbenen Vertragsrechten nicht präjudicirt sein. Insoferne die bezügliche Leistung an die Ablösungskasse zu entrichten ist und somit die Anwendung des Art. 8 des neuen Gesetzes in Frage kommen könnte, bleibt es den Rentämtern unbenommen, wenn die Pflichtigen hiezu freiwillig sich geneigt zeigen, derartige ältere Verträge im Wege der Abrechnung nach Maßgabe der Instruction vom 28. September 1848 aufzulösen[2]) und den von der noch ungetilgt verbleibenden Restschuldigkeit sich berechnenden Bodenzins, soferne derselbe den Betrag von 6 kr. übersteigt, gleichfalls nach dem allegirten Art. 8 zu behandeln.

Die freiwillige Baarablösung ist übrigens durch Art. 16 des neuen Gesetzes dem Pflichtigen auch bezüglich der der Anwendung des Art. 8 unterliegenden Bodenzinse der Ablösungskasse zu jeder Zeit im Laufe der Tilgungsperiode anheimgestellt und es sind demselben solchenfalls die bereits erlegten Tilgungsraten nebst Zinsen und Zinseszinsen gutzurechnen.

---

[2]) S. diese Instruction bei Dr. Gerstner, systematische Entwickelung des Ablösungsgesetzes, Ansbach 1850 B. II S. 497 ff Ebenda (S. 616 ff.) findet man die zu dem Ablösungsgesetze erlassene Tabelle über die allmälige Tilgung durch Annuitäten.

Digitized by Google

Die im Art. 16 Abs. II erwähnte Reductionstabelle nebst einer kurzen Anleitung zur Berechnung der treffenden Restzahlungen wird in entsprechender Anzahl von Exemplaren demnächst nachfolgen.[3])

8) Der Art. 14, welcher die Baarablösung der kleineren Grundabgaben anordnet, beschränkt sich nicht auf die Leistungen zur Ablösungskasse, in Bezug auf welche er den Art. 8 gewissermaßen ergänzt. Die Anordnung dieses Art. 14 erstreckt sich vielmehr auf alle Grundabgaben.

Der geringe Betrag jährlicher Leistung, auf welchen das Gesetz die Zwangsverbindlichkeit zur Baarablösung beschränkt und die ergiebige Zeitfrist, welche hiefür zugelassen wird, schließen wohl jede Besorgniß aus, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit für die Pflichtigen unmöglich werden könnte.

Es wird jedoch zweckmäßig sein, die Pflichtigen, soweit es sich um Bodenzinse des Staates oder der Ablösungskasse handelt, schon jetzt auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, deren Erfüllung durch sofort beginnende partielle Ablösung in Theilbeträgen bis zum Ende des Jahres 1875 auch dem gänzlich Unbemittelten leicht werden wird. Für den Fall, als die Gesammt-Ablösungssumme eines Pflichtigen an ein und denselben Berechtigten den Betrag von 25 fl. übersteigt, gestattet das Gesetz dem Pflichtigen überdies, noch vom 1. Januar 1876 an drei zu 4 Procent verzinsliche Jahresfristen zur Erlage in Anspruch zu nehmen. Die hier verlangten 4 Procent sind nicht etwa als Pönalzinsen aufzufassen, welche neben dem Bodenzins zu entrichten wären; dieselben treten nur an die Stelle des letztern. Die Fassung des Gesetzes soll lediglich die Absicht ausdrücken, daß alle dem Art. 14 unterliegenden Grundabgaben mit dem 1. Januar 1876 an dem Rechnungssoll abgeschrieben sein sollen, wogegen die verfristeten Ablösungsschillinge, nach Art der vertragsmäßigen Kaufschillingsfristen für veräußerte Staatsrealitäten, in der Kaufschillingsrechnung und beziehungsweise Theil II der Ablösungskassa-Rechnung bis zur effectiven Ver-

[3]) Sie ist bereits mitgetheilt und oben S. 103 als 1. Beilage abgedruckt.

Digitized by Google

einnahmung evident zu halten und die vierprocentigen Zinsen unter den Activzinsen des Staates und beziehungsweise in Theil I der Ablösungskassa-Rechnung gleich den Bodenzinsen, jedoch besonders ausgeschieden, zu verrechnen sind. Diese Sonderbehandlung, welche bei umsichtiger Einleitung meist wird vermieden werden können, soll auch für kleinere Ablösungsbeträge als 25 fl. in dem Falle nicht ausgeschlossen sein, wenn die Ablösungs-Schuldigkeit dermal mehr als 25 fl. zum Staate oder zur Ablösungskasse oder zu jedem von beiden betragen würde, und die Verhältnisse des Pflichtigen es demselben nothwendig machen, schon von jetzt beginnend etwa in den Jahren 1873, 1874 und 1875 kleine Bodenzinsbeträge abzulösen, so daß auch für die 3 folgenden Jahre nur kleinere Ablösungsbeträge zu realisiren übrig bleiben würden.

9) Neben der obligatorischen Ablösung kleiner Grundabgaben nach Art. 14, welche bis 1. Januar 1876 durchgeführt sein soll, ordnet der Art. 15 eine zweite Art der obligatorischen Baarablösung bei Gutstheilungen an, welche gleichfalls auf alle Grundabgaben sich erstreckt und fortdauernd für alle Zukunft bei jeder Gutstheilung zu bewirken ist, soferne das auf eine neue Parzelle treffende Jahresreichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 kr. beträgt.

Diese Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung kann somit im Laufe der Zeit auch hinsichtlich der Bodenzinse der Ablösungskasse, welche der Behandlung nach Art. 8 unterworfen wurden, eintreten, soferne bei einer Gutstheilung der auf eine Parzelle treffende Bodenzins, somit $^8/_9$ der treffenden (nach Art. 8 erhöhten) Gesammtschuldigkeit den Betrag von 30 kr. jährlich nicht erreicht. In diesem Falle sind dem Pflichtigen gleichfalls, wie bei einer freiwilligen Ablösung, die bereits erlegten Tilgungsraten nebst Zinsen und Zinseszinsen unter Anhandnahme der vorstehend sub Ziff. 7 erwähnten Reductionstabelle gut zu rechnen.

10) Soweit das Gesetz vom 28. April l. J. Abänderungen nicht enthält, bleiben die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 fortdauernd in Kraft. Es gilt dies sowohl von dem Maßstab für Berechnung des Ablösungscapitals, als

Digitized by Google

speciell z. B. von dem Art. 32 des letzterwähnten Gesetzes, wonach die Ablösungscapitalien, Restzahlungen und Tilgungsraten der Ablösungskasse mit Ablösungsschuldbriefen im Nennwerthe berichtigt werden können. Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß dem Pflichtigen auch freisteht, den neunten Theil des nach Art. 8 erhöhten Bodenzinses, soferne er die entsprechende Größe erreicht, in Ablösungsschuldbriefen zu erlegen.

Die periodischen Vorlagen der Rentämter über Ablösungen werden im Vollzuge der Art. 14 und 15 sehr erheblich an Umfang gewinnen. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Umstand, daß überwiegend kleinere Beträge zur Behandlung kommen und der Anfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhalte mit den Grundbüchern und Besitzveränderungsanzeigen gelegenheitlich der Amtsvisitationen unschwer controlirt werden kann, wird unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 25. September 1860 Nr. 12,282, Ablösungsschillinge betreffend, gestattet, daß jene Vorlagen künftig in tabellarischer Form gemacht, die Unterschriften der Betheiligten in einer besondern Rubrik erholt und nur, wo singuläre Verhältnisse zu constatiren sind, kleine Protokolle der Tabelle als Beilagen beigefügt werden.

11) Die bereits oben sub Ziff. 3 erwähnte Erweiterung der Executionsbefugnisse der Rentämter, sowie der Umstand, daß Abs. 3 des Art. 17 in Besitzänderungsfällen den neuen Erwerber des pflichtigen Objectes auch für die rückständigen Leistungen des frühern Besitzers haftbar erklärt, gewährt den Rentämtern eine sehr erhebliche Erleichterung im Vollzuge des Gesetzes und beseitigt die Schwierigkeiten, welche der gegenwärtig häufig so rasche Besitzwechsel mit sich bringt. Um so mehr wird die Erwartung ausgesprochen, daß sich die k. Rentämter der ihnen thunlichst erleichterten Geschäftsaufgabe mit Umsicht und voller Kraft widmen und die k. Regierungsfinanzkammern deren Thätigkeit sorgfältig überwachen werden.

12) Die in dem Art. 18 enthaltene authentische Interpretation des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 beseitigt die Differenzen, welche sich in Folge der Rechtssprechung der

Digitized by Google

Gerichte in letzterer Zeit bezüglich des Anfalles der Handlohns-äquivalente mehrfach ergeben haben. Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, daß nach dem erwähnten Art. 15 zwar jede Besitzänderung ohne Rücksicht auf Handlohns-Observanzen den Anfall des Aequivalents bewirkt, daß jedoch bei Würdigung der Frage, ob eine Besitzänderung überhaupt vorliege, nach wie vor die gesetzlichen Normen, insbesondere über das eheliche Güterrecht, Einkindschaft und dergleichen nach Maßgabe der einzelnen Provinzial- oder Statutar-Rechte in Erwägung zu ziehen sind und im Falle einer Differenz hierüber die schließliche Entscheidung auch in Zukunft den Gerichten anheimfällt.

München, den 30. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär: gez. von Grieshammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Commentars, die römischen auf das Vorwort.)

A.

Abgaben statt der Weide 62.
Abkürzung der Tilgungsperiode 86.
Ablösung d. Grundlasten geboten 48.
— der kleinen Gefälle 69.
— der Weideabgaben 62.
Ablösungsgesetz, Aufhebung einzelner Artikel 66.
— ist es ein Verfassungsgesetz? 21.
— Verhältniß zu dem vorstehenden Gesetze 100.
Ablösungskasse 6. 112.
— Zuschuß der Staatskasse zur 6.
Ablösungsschuldbriefe 40. 45.
Abrechnung mit d. Gefällpflichtigen, der vor der [illegible]it ablöst 54. 85.
Aequivalente s. Handlohn.
Anfall der Handlohnsäquivalente 96. 97.
Anfang der Tilgung der Grundgefälle 53.
— des Zinsenlaufes d. Ablösungsschuldbriefe 44.
Anmeldung der Grundrenten zur Ueberweisung 30. 34.
Annuitätenablösung, ältere 6. 8. 67.
— nach den Vorschlägen v. 1865 10.
Annuität, Betrag der 49. 52.
Annuitätentilgung, Tabelle üb. d. 103.
Arrondirungstäusche 78.
Au porteur-Papiere, die Ablösungsschuldbriefe sind 46.

B.

Baar-Ablösung kleiner Grundabgaben 69. 71. 113.
Baar-Zahlung, wie weit geboten 40. 56. 82.
Baupflicht, Ablösung der IV.
Bedarf der Ablösungskasse 7.
Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes 101.
Beispiele zur Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen 103.
Berathung des Gesetzes in den Kammern 14.
Berichtigung der Handlohnsäquivalente 55. 58.
Besitzänderung, wann sie vorliege 99.
— Wirkung 83. 97.
Besitzänderungs-Abgaben 97.
Besitzer haftet für die Grundgefälle 92.
Besitzwechsel bei Grundtheilungen 83.
Bodenzinse, wie weit überweisbar 27.
— Tilgung der 48.

C.

Commentar zum Forstgesetze IV.
Communen, deren Grundgefälle 3. 28.
Corporationen können abtreten 28.
Coupons der Ablösungsschuldbriefe 46.

D.

Deposition der Ablösungsschuldbriefe bei Gericht 101. 107.
Dingliche Eigenschaft der Grundabgaben 91.

E.

Ehehaftsreichnisse, Ablösung, V. S. V.
Eintrag der Grundlasten im Hypothekenbuche 94.

Digitized by Google

Entschädigung derjenigen, die überwiesen 39.
Entstehung des vorlieg. Gesetzes 13.
Erbtheilung, ob dabei Art. 15 anwendbar 78. 79.
Erhöhung der Grundgefälle von 1876 an 49.
Ersatz der Ablösungskasse für die abgetretenen Gefälle 39.
Executionsbefugniß der Rentämter 92.

F.

Fälligkeit der Handlohnsäquivalente 97.
Finanzgesetze von 1856 u. 1861 3.
Finanzkammer, ihre Stellung bei der Ueberweisung 35.
Fixirung, wann nöthig 26.
Forstgesetz vom 28. März 1852 III.
Freiwillige Ablösung 84. 115.
Fristenzahlung bei der Ablösung 69. 82.
Frist zur Anmeldung 30.
— zur Tilgung 49.
— zur Ueberweisung 30. 33.

G.

Gemeinden, dieselben können ihre Grundrenten wieder überweisen 28.
Gemeinden, künftige Behandlung v. Grundgefällen der 57.
Geringe Gefälle 55. 69. 113, verb. mit S. 3 46.
Geschichte des erläuterten Gesetzes 13.
Gesammtablösung 85.
Gesetz, die Ablösbarkeit der Ehehaftsreichnisse betr. V.
— die Ausübung und Ablösung des Weiderechts betr. 180. IV.
— die Sicherung ... der auf Zehentrecht ruhenden Baupflicht IV.
Grundabgaben sind alle in Gemäßheit des Gesetzes zu machenden Leistungen 91.
Grundgefälle, Entschädigung für die überwiesenen 40.
— können überwies. werden 25. 26.
— Tilgung der 48.

H.

Handlohnsäquivalente, Fälligkeit der 96.
— können überwies. werden 25. 26.
— Entschädigung für die überwiesenen 40. 41.
— künftige Behandlung 55. 58.
Hebe-Register 111.
Heimzahlung der gekündeten Bodenzinse 64.
Hilfsmittel bei der Interpretation des Gesetzes 18.
Hinterlegung der Ablösungsschuldbriefe bei Gericht 101. 107.
Hypothekenbuch, Eintrag der Grundabgaben in das 94.
Hypothek, wie ferne Grundabgaben einen Titel gewähren 94.

J.

Jahresraten behufs der Tilgung der Grundgefälle 53.
Inhaber-Papiere, die Ablösungsschuldbriefe sind 41. 46.
Inhalt des Gesetzes 15.
In integrum restitutio (Wiedereinsetzung).

K.

Kammern, Stellung der zum Gesetze 16.
Kassacatasternummern d. Ablösungs-Schuldbriefe 46.
Kirchenbaulast, Gesetz über die von 1852 IV.
Klage wegen rückständiger Grundabgaben 95.
Kleine Leistungen 55. 69.
Kornbodenzinse sind nicht überweisbar 28.

Digitized by Google

Kreisregierung, an die erfolgt die Anmeldung 30. 35.
Kündigung der Bodenzinscapitalien durch die Pflichtigen 8. 58.
— — durch die Berechtigten 10. 58.
Kündigungsrecht der Ablösungskasse 11.
— der Gemeinden, Privaten und Stiftungen 60.
— der Staatskasse 65.

L.

Lehen-Verband, Gesetz über Ablösung, Vorr. S. V.
Leibgeld, gleich dem Handlohn zu behandeln 56.
Literatur des Forstgesetzes IV.
— des Gesetzes über Ablösbarkeit der Ehehaften V.
— — über Ablösung der Kirchenbaulast IV.
— des Weiderechtsgesetzes V.

M.

Maßstab der Ablösung der kleinen Grundabgaben 69. 74. 76.
— der Lastenvertheilung bei der Theilung von Grundstücken 76.
— der Vergütung für die überwiesenen Gefälle 40. 43. 104.

N.

Nachfolger haftet für etwa rückständige Grundgefälle 92.
Namen, Ausstellung der Ablösungsschuldbriefe auf 46.
Naturaltheilung von Grund und Boden zwischen Erben 78. 79.
Neue Leistungen, die auf Grund des Gesetzes entstehen 92.
Notariats-Urkunde zur Ueberweisung nicht erforderlich 33.

O.

Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse 45.

P.

Partialzahlungen bei der Ablös. 71.
Periode zur Tilgung der Grundgefälle 49.
Pfalz, Geltung des Gesetzes in der 102.
Präclusivfrist nach den Finanz-Gesetzen von 1856 und 1861 3.
Präclusivfristen nach dem jetzigen Gesetze 30.
Priorität der Grundabgaben 94.
Private können ihre Grundgefälle überweisen 84.
— wie deren Grundgefälle künftig zu behandeln sind 57.
Privatverträge, wieferne solche über die Ablösung bestimmen können oder nicht 82. 84.

R.

Rate zur Tilgung der Grundgefälle 49.
Rechnerische Behandlung der Gesammtleistung an d. Ablösungskasse 54.
Reductionstabelle 85. 103.
— ältere 115 Note 2.
Refundirung von Seite d. Stiftungen kann nicht geford. werd. 45.
Regierung, Kreis- s. Finanzkammer.
Rentämter, Stellung bei der Ueberweisung 38.
— Executionsbefugniß 92.
Restitutio in int. s. Wiedereinsetzung.
Restzahlungen 67.
Rubrum des Gesetzes 20.
Rückstände von Grundgefällen, Haftung für 5. 92.
Rückwirkende Kraft kommt dem Gesetze nicht zu 68.

S.

Serien-Nummern der Ablösungsschuldbriefe 46.

Digitized by Google

Simplum der Grundsteuer bildet den Repartitionsmaßstab 76.
Staatsgefälle, welche dem Ablösungszwange unterliegen 70.
Steuerverhältnißzahl bildet d. Maßstab für die Repartition der Grundlasten 76.
Stiftungen, befugt zur Ueberweisung 30. 36. 46.
— sind nicht verpflichtet, das Empfangene zu refundiren 45.
— sind seit 1864 nicht mehr berechtigt, eine Mehrvergütung zu fordern 3. 34. 37.
— wie deren Grundgefälle künftig zu behandeln sind 57.
Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ueberweisung 38.

T.

Tabelle über die allmälige Annuitätentilgung 85 u. 103.
Territoriale Geltung d. Gesetzes 102.
Theilung belasteter Objekte, Wirkung der 76.
Tilgung der Grundgefälle Art. 48.
— — wird vollendet 35.
Tilgungsperiode 49.
Tilgungsrate 53.

U.

Uebernahmsfähige Grundgef. 33. 104.
Ueberschrift des Gesetzes betr. 20.
Ueberweisbare Grundgefälle 25. 104.
Ueberweis. der Grundrenten 4. 24. 30.
Umwandlung der älteren Gefälle in Bodenzins hat der Ueberweisung voranzugehen 108.

V.

Verfallzeit der Tilgungsraten 88.
Verfassungsgesetz, ob das Ablösungsgesetz ein solches sei 21.
Vergütung für die überwiesenen Grundrenten 39. 104.
Versäumung der Anmelde-, bezw. Ueberweisungsfrist, Folge 33.
Verträge s. Privatverträge.
Verwaltungskosten der Ablösungskasse, Ersatz für die 40.
Verzicht auf die Ablösung, ob zulässig 84.
Vinculirung der Ablösungsschuldbriefe 46.
Vollzugsinstruction z. Gesetze 18. 105.

W.

Weide-Abgaben, Ablösung 62. 70.
— Constituirung 62.
— Ueberweisung an die Ablösungskasse 4. 29. 63.
Weiderecht, Gesetz über die Ausübung und Ablösung des IV. 64.
Wiederaufnahme der Grundrentenüberweisung 24. 104.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldung und Ueberweisung 30. 33.

Z.

Zehentbaulast, Ablösung IV.
Zeit, von der an die Verzinsung d. Ablös.-Schuldbriefe beginnt 41.
Zertrümmerung der Bauerngüter, Folgen der ... für die Besitzer von Grundrenten 5.
Zinseszinsen, Anrechnung der 84.
— Berechnung s. Tabelle.
Zinstermine der Ablösungsschuldbriefe 46.
Zuschuß der Staatskasse zur Ablösungskasse 6.
Zwangsablösung der Grundgefälle 48. 69. 76. 115. 117.
Zwangsbefugnisse der Rentämter hinsichtlich der Grundgefälle 46.
Zwangsveräußerungen, ob bei ihnen der Art. 15 anwendbar sei 78.
Zweck des Gesetzes 20. 65.

Digitized by Google

This book is a preservation photocopy.
It is made in compliance with copyright law
and produced on acid-free archival
60# book weight paper
which meets the requirements of
ANSI/NISO Z39.48-1992 (permanence of paper)

Preservation photocopying and binding
by
Acme Bookbinding
Charlestown, Massachusetts
2000

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

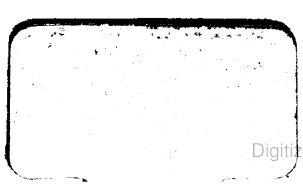

Digitized by Google